

BUNDESRAT

Bericht über die 357. Sitzung

Bonn, den 23. Oktober 1970

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|-------|---|--------------|
| Zur Tagesordnung | 211 A | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 (Drucksache 503/70) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bremen | 212 D |
| Rückblick auf das Geschäftsjahr 1969/70 | 211 B | Speckmann (Bremen), Berichterstatter | 212 D |
| Präsident Dr. Röder | 211 B | Beschluß: Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden | 214 A |
| Wahl des Präsidiums | 212 A | Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) (Drucksache 500/70, zu Drucksache 500/70) | |
| Präsident Dr. Röder | 212 A | in Verbindung mit | |
| Koschnick (Bremen) | 212 B | Finanzplan des Bundes 1970 bis 1974 (Drucksache 501/70) | 214 A |
| Beschluß: Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Hans Koschnick, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt | 212 B | Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 214 B |
| Die Ministerpräsidenten Dr. Röder (Saarland), Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) und Dr. Goppel (Bayern) werden zu Vizepräsidenten gewählt | 212 B | Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen | 217 A, 223 C |
| Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 565/70) | 212 C | Becker, Saarland | 220 A |
| Beschluß: Wahl der Vorsitzenden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 565/70 | 212 C | Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen | 220 B, 224 D |
| Wahl der Schriftführer | 212 C | Jaumann (Bayern) | 220 D, 225 B |
| Beschluß: Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) werden gewählt | 212 C | Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) | 227 B, 250 C |

- Beschluß zu Drucksache 500/70: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 110 Abs. 3 GG 227 C
- zu Drucksache 501/70: Billigung einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft . . . 227 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) (Drucksache 489/70)** 227 D
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 227 D
- Jahn, Bundesminister der Justiz . . . 229 D
- Hemfler (Hessen) 231 D
- Bauer (Bayern) 234 A
- Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 234 D
- Dr. Heinsen (Hamburg) 235 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 237 C
- Entwurf eines Gesetzes über vordringliche Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Steueränderungsgesetz 1971) (Drucksache 531/70)** 237 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein (Drucksache 494/70)** 237 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (Drucksache 493/70)** 237 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 238 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (Drucksache 488/70)** 238 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 B
- Entwurf eines Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) (Drucksache 495/70)** 238 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 B
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 517/70)** 238 C
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 C
- Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 544/70)** 238 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 238 C
- Zweites Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Drucksache 530/70)** 238 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 238 D
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 545/70)** 251 D
- Beschluß: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 251 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr (Drucksache 528/70)** 251 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 251 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1969 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie zu dem Internen Durchführungsabkommen (Drucksache 529/70)** . . 251 D

- Beschluß: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 251 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau—Lüneburg (Drucksache 497/70) . . . 252 A
- Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 252 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Drucksache 492/70) 252 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 252 A
- Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden (Drucksache 509/70) . 252 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 252 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinsamen Vermarktungsnormen für einige frische und gekühlte Fische (Drucksache 504/70) 252 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 252 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (Drucksache 432/70) 252 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 252 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier
- eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung, die für bestimmte in der Brauerei-Industrie verwendete Erzeugnisse gewährt wird (Drucksache 405/70) 252 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 252 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionsmeßverfahren — (Drucksache 486/70) 252 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 252 B
- Vorschlag für die Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 505/70) 252 C
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 505/1/70 252 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 543/70) 252 C
- Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 252 C
- Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Industriepolitik der Gemeinschaft (Drucksache 203/70)
- Memorandum der französischen Regierung über die Modalitäten für eine Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen und wissenschaftlichen Entwicklung in Europa (zu Drucksache 203/70) 238 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 239 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz) (Drucksache 558/70) Antrag des Landes Bayern 239 B
- Sackmann (Bayern) 239 B
- Herold, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 240 B
- Beschluß: Überweisung an den Wirtschaftsausschuß (federführend) und an den Finanzausschuß (mitberatend) . . . 240 D

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Drucksache 420/70)	241 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	248 D
Greulich (Niedersachsen), Berichterstat- ter	241 A, 252 D	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates gemäß dem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Drucksache 384/70)	248 D
Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	242 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	248 D
Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)	245 B, 253 D	Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost (Drucksachen 506/70, 496/70)	248 D
Präsident Dr. Röder	245 D	Beschluß: Minister Becker (Saarland) wird als Mitglied, Staatssekretär Dr. Bartsch (Niedersachsen) als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen	249 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	247 A	Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 499/70)	249 A
Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AV) zur Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 428/70)	247 B	Beschluß: Minister Dr. Schäfer (Saarland) wird bestellt	249 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	247 D	Wahl eines Bundesverfassungsrichters	249 B
Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 429/70)	247 D	Beschluß: Der Direktor beim Bundesverfassungsgericht, Walter Rudi Wand, wird zum Bundesverfassungsrichter in den Zweiten Senat gewählt	249 C
Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)	247 D, 254 C	Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates	249 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	248 B	Beschluß: Ministerialrat von der Heide wird zum Ministerialdirigenten ernannt. Staatsanwalt Dr. Kraus wird zum Bundesrat versetzt und zum Oberregierungsrat ernannt. Herr Hans-Dieter Mann wird unter Einweisung in die Vergütungsgruppe II a BAT eingestellt	249 D
Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (Drucksache 390/70)	248 B	Nächste Sitzung	249 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	248 B		
Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung (Drucksache 474/70)	248 B		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	248 C		
Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970) (Drucksache 473/70)	248 B		

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Schieler, Justizminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der
Justiz
Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium
der Finanzen
Sackmann, Staatssekretär im Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Frau Dr. Elsner, Senator; Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Rau, Senator, Finanzbehörde
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister des Innern
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Greulich, Minister für Wirtschaft und öffent-
liche Arbeiten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertretender Ministerpräsident und
Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lemke, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Jahn, Bundesminister der Justiz
Leber, Bundesminister für Verkehr und für das
Post- und Fernmeldewesen
Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-
tär beim Bundeskanzler
Herold, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für innerdeutsche Beziehun-
gen
Dr. von Heppe, Staatssekretär des Bundesmini-
steriums für Bildung und Wissenschaft
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr und für das Post- und Fern-
meldewesen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

357. Sitzung

Bonn, den 23. Oktober 1970

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Röder: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 357. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Punkt 9 werde ich vor Punkt 4 aufrufen. Wir sind übereingekommen, die vorläufige Tagesordnung um den Punkt „Personalien im Sekretariat des Bundesrates“ zu ergänzen.

Wie ich feststelle, liegen Anträge und Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung nicht vor. Ich gehe davon aus, daß Sie mit der Tagesordnung einverstanden sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir stehen am **Ende des Geschäftsjahres** dieses Hauses und werden gleich den Bundesratspräsidenten für das nächste Jahr zu wählen haben.

Wir können wieder ein **arbeitsreiches Jahr abschließen**. Der Bundesrat hat seit dem 1. November 1969 dreizehn Plenarsitzungen, darunter eine Sondersitzung im Juli zur Beratung konjunkturpolitischer Vorlagen, abgehalten. Die Ausschüsse haben insgesamt 122mal getagt. Wir haben in dieser Zeit zu über 500 Vorlagen Beschluß gefaßt.

Diesen Entscheidungen gingen vielfältige und gründliche Beratungen voraus, gestützt auf die reichen Erfahrungen der Länder. Der Inhalt dieser Beschlüsse umfaßt Änderungen und Anregungen für die beiden anderen Partner an der Bundesgesetzgebung.

Wenn ich auf das abgelaufene Geschäftsjahr zurückblicke, so lassen sich zwar keine besonders herausragenden Ereignisse erkennen; nur wenige Vorlagen sprengten den normalen Rahmen des gesetzgeberischen Alltags. Und doch sind an den Ablauf gerade dieses Jahres, wie Sie wissen, wegen der im Vergleich zum Bundestag unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in diesem Hause vielfältige parteipolitische Spekulationen geknüpft worden, die

nicht aufgegangen sind und auch nicht aufgehen konnten, weil der Bundesrat seinen **an der Sache orientierten Arbeitsstil** auch nach dem Regierungswechsel in Bonn beibehalten hat.

Trotz der besonderen Mehrheitsverhältnisse in diesem Haus ist im abgelaufenen Geschäftsjahr kein Gesetz am „Veto“ des Bundesrates gescheitert. Die Änderungswünsche dieses Hauses führten allenfalls gelegentlich zu einer geringfügigen zeitlichen Verschiebung; etwas, was in einem Zweikammersystem völlig normal ist. Insgesamt sieht die Bilanz des letzten Jahres sogar so aus, daß zum Beispiel der **Vermittlungsausschuß nur viermal angerufen** wurde, also weit weniger als in den früheren Jahren. Auch hier ist das Gegenteil vermutet worden. Es war allerdings zu beobachten, daß die unterschiedlichen Standpunkte hier häufiger und vielleicht auch mit stärkerem Akzent als in den letzten Jahren dargelegt worden sind, etwas, was nach meiner Auffassung dem Bundesrat eigentlich recht gut bekommen ist. In einem parlamentarischen Gremium muß auch streitig diskutiert werden können. Solche öffentlich ausgetragenen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundesregierung oder auch zwischen Mitgliedern dieses Hauses selbst dienen dazu — und sollen dazu dienen —, den Willensbildungsprozeß und die politischen Gewichtungen im Staate zu verdeutlichen. Erfreulich ist es, auch hier feststellen zu können, daß bei allen Meinungsverschiedenheiten persönliche Schärfen im Hause glücklicherweise keinen Einzug gehalten haben. So konnte der Bundesrat auch im vergangenen Jahr in der bewährten Weise in vielen Bereichen sachliche Verbesserungen anregen und durchsetzen und zugleich dem politischen Willen der Länder Geltung verschaffen.

Am Ende meines Amtsjahres möchte ich Ihnen daher allen, meine Damen und Herren, sehr herzlich für Ihre Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen **danken**. Ich schließe in diesen Dank den Direktor des Bundesrates und alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die unsere Arbeit in vorbildlicher Weise unterstützt haben.

(D)

(A) Ich rufe nunmehr den Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Wahl des Präsidiums

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1970 beginnende Geschäftsjahr vor, den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Bürgermeister Hans Koschnick, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer ständigen Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(B) **Präsident Dr. Röder:** Demnach kann ich feststellen, daß Herr Kollege **Koschnick** für das Geschäftsjahr 1970/71 einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt ist.

Herr Bürgermeister, ich frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen.

Koschnick (Bremen): Ich nehme die Wahl an.

Präsident Dr. Röder: Ich darf Ihnen für Ihr Amtsjahr die besten Glückwünsche des Hauses zum Ausdruck bringen.

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Auf Grund unserer Vereinbarungen schlage ich Ihnen vor, als Ersten Vizepräsidenten den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres zu wählen. Für die Wahl zum Zweiten Vizepräsidenten schlage ich Ihnen den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Dr. Hans Filbinger, für die Wahl zum Dritten Vizepräsidenten den Ministerpräsidenten des Landes Bayern, Dr. h. c. Alfons Goppel, vor.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß die Herren Kollegen, die gewählt worden sind, diese Wahl auch annehmen werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 565/70).

Für die Wahl der Ausschußvorsitzenden für das Geschäftsjahr 1970/71, die wir heute ebenfalls vornehmen müssen, liegt Ihnen in Drucksache 565/70 *) ein **Antrag des Präsidiums** vor. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer

Ich schlage Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1970/71 die beiden derzeitigen Schriftführer, Herrn Staatsminister Dr. Franz Heubl und Herrn Staatsminister August Wolters, wieder zu wählen. Beide Herren haben sich dazu bereiterklärt.

Wer diesem Vorschlag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig **beschlossen**. Ich bitte die beiden Herren, die Funktion auch im kommenden Jahr wahrzunehmen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 (Drucksache 503/70) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bremen

von dem ich gesagt habe, daß ich ihn vorziehen würde. Für den federführenden Finanzausschuß und für den Ausschuß für Verkehr und Post berichtet Herr Senator Speckmann (Bremen).

Speckmann (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat mich gebeten, den von den Ländern Baden-Württemberg und Bremen eingebrachten Gesetzentwurf zu begründen. Ich habe die Ehre, zugleich für den Ausschuß für Verkehr und Post sprechen zu dürfen, dessen Vorsitzender, mein Bremer Kollege Dr. Borttscheller, sich um das Zustandekommen dieser Länderinitiative besondere Verdienste erworben hat.

Die Ihnen vorliegende Gesetzesinitiative bezweckt im wirtschaftlichen Erfolg die **Befreiung des öffentlichen Personennahverkehrs von der Mineralölsteuer**. Die besorgniserregende wirtschaftliche Lage der öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ist Ihnen bekannt. Die Fahrgastzahlen haben sich von 1962 bis 1968 infolge Abwanderung zum Individualverkehr um rund 20 v. H. vermindert.

*) Anlage 1

(C)

(D)

(A) Wir verzeichnen zwar seit 1969 wieder eine leicht ansteigende Tendenz von etwa 3 v. H. jährlich, die jedoch durch weit höhere Steigerungsraten auf dem Kostensektor überlagert wird. Allein die Lohn-erhöhungen ab 1. Januar dieses Jahres haben die Personalkosten um 13 v. H. und die Gesamtkosten um 8 v. H. vermehrt. Das Gesamtdefizit des Jahres 1969 erreicht fast eine halbe Milliarde DM; es wird 1970 schon etwa 600 Millionen DM betragen. 1969 waren nur etwa 20 v. H. des Gesamtaufwandes durch Verkehrseinnahmen gedeckt.

Die naheliegende Lösung des Problems durch Steigerung der Verkehrseinnahmen, also Erhöhung der Tarife, ist aus marktwirtschaftlichen und allgemein-politischen Gründen nicht möglich. Die marktwirtschaftlichen Gründe liegen unter anderem in der Gefahr vermehrter Abwanderung zum eigenen Wagen, was im Interesse der Entlastung der Straßen vom Individualverkehr gerade vermieden werden muß. Die politisch zu beachtenden Gesichtspunkte sind bei den Demonstrationen gegen Fahrpreis-erhöhungen deutlich geworden. Nahverkehrstarife sind heute Eckdaten, die eine verantwortungsvolle Sozial- und auch Konjunkturpolitik nicht beliebig verändern kann.

Schon 1964, als die Dinge längst noch nicht so schwierig waren wie heute, hat eine von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission die Überprüfung der Kraftverkehrsabgaben des öffentlichen Personennahverkehrs empfohlen. Der zur Auswertung der einzelnen Fragenkomplexe des Berichts der Sachverständigenkommission 1966 eingesetzte **Gemeinsame Ausschuß des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände** hat in einer **Entschließung** vom 12. November 1968 empfohlen, dem Bund: den Unternehmern des öffentlichen Personennahverkehrs die Mineralölsteuer für Linienomnibusse zu erstatten;

den Ländern; im Bundesrat dafür einzutreten, daß Omnibusse, die überwiegend im Linienverkehr eingesetzt sind, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden;

Bund, Ländern und Gemeinden zusammen: auf die Erhebung von Wegenutzungsentgelten zu verzichten.

Der Gemeinsame Ausschuß hat die gleichzeitige Durchführung aller empfohlenen Maßnahmen für notwendig gehalten.

Von der Kraftfahrzeugsteuer, die den Ländern zufließt, sind überwiegend im Linienverkehr verwendete Kraftomnibusse durch das Kraftfahrzeugsteuer-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1968 seit dem 1. Januar 1969 befreit. Auch die Straßenbaulastträger haben der Forderung auf Verzicht von Wegebenutzungsabgaben weitgehend entsprochen. Verblieben ist dagegen die **Mineralölsteuer**, die die Verkehrsbetriebe im Linienverkehr und bei der Beförderung von Schülern mit Kraftomnibussen mit rund 175 Millionen DM im Jahr belastet.

(C) Die Bundesregierung hat sich trotz der an sie gerichteten Erwartungen und Appelle nicht entschließen können, dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Zwar haben Herr Bundesverkehrsminister Leber und Herr Bundesinnenminister Genscher die Bemühungen der Länder um eine Entlastung des Personennahverkehrs von der Mineralölsteuer unterstützt. Auch mit ihrer Hilfe konnten die Länder jedoch nicht den Widerstand des Herrn Bundesfinanzministers überwinden, der vor allem steuersystematische Bedenken und Schwierigkeiten zur Deckung geltend gemacht hat. Der systematische Einwand besteht darin, daß eine Steuerbefreiung wegen schlechter Wirtschaftslage einer Verbrauchsteuer wesensfremd sei und die Berufung auf die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben auch anderen Verwendungskreisen, z. B. Polizei, Bundeswehr, Feuerschutz usw. möglich sei.

Wir Finanzminister müssen uns zwar stets gegen die Aushöhlung eines Gesetzes durch unsystematische und ungerechtfertigte Ausnahmen und Befreiungen wehren. Ich habe insofern Verständnis für die Bedenken von Herrn Bundesfinanzminister Dr. Möller. Aber die Systematik muß in begründeten Fällen hinter politisch zwingenden Entscheidungen zurücktreten. Und daß es sich hier um eine eminent wichtige politische Entscheidung handelt, ist nicht nur die Überzeugung der Finanz- und der Verkehrsminister der Länder, sondern auch einiger Mitglieder der Bundesregierung. Ohne eine vernünftige Nahverkehrspolitik ist zumindest in den Ballungsgebieten eine Verkehrspolitik überhaupt und eine Verbesserung der Raumordnung nicht möglich. (D) Ebenso wie bei den systematischen Bedenken ist auch die Überwindung der vom Bundesfinanzminister angeführten Deckungsschwierigkeiten beim Bundeshaushalt eine Frage des politischen Willens.

Unter Punkt 4 unserer heutigen Sitzung liegt dem Bundesrat zum Bundeshaushalt 1971 eine Stellungnahme vor, die eine Deckung des für 1971 voraussichtlich entstehenden Bedarfs von 130 Millionen DM — wenn das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. April 1971 angenommen wird — aus Einnahmeerhöhungen und Ausgabeminderungen ermöglicht und vorsieht.

Den vorliegenden Gesetzentwurf haben die Verkehrsminister der Länder erstellt. Die beabsichtigte Befreiung wird in der technischen Abwicklung am besten in der vorgesehenen Weise erreicht, daß genau in Höhe der Belastung des Mineralöls mit der Mineralölsteuer eine **Betriebsbeihilfe** gewährt wird. Die Einzelheiten bitte ich dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf und der Begründung zu entnehmen. Das Nähere über die Abgrenzung der begünstigten Betriebe, die Verteilung der Mittel und die Berechnung der Beihilfe sowie das Verfahren wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Ich bitte Sie deshalb, entsprechend der einstimmig beschlossenen Empfehlung des Verkehrs- und des Finanzausschusses die Einbringung des Gesetzentwurfs zu beschließen.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) (Drucksache 500/70, zu Drucksache 500/70).

Wegen des Sachzusammenhangs rufe ich gemeinsam mit Punkt 4 zugleich den Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Finanzplan des Bundes 1970 bis 1974 (Drucksache 501/70).

Ich erteile zur Berichterstattung für den Finanzausschuß Herrn Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(B) **Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Zum drittenmal befassen wir uns in diesem Jahr mit der gesetzlichen Feststellung des Bundeshaushaltsplans, zum zweitenmal mit der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Den Etat für das Haushaltsjahr 1970 konnte der Bundesrat erst in seiner Sitzung am 26. Juni 1970 beschließen. Seitdem sind gerade vier Monate vergangen, und schon liegt uns der neue Haushaltsplan zur Beratung und Entscheidung vor. Die zügige Behandlung, die nicht zuletzt ein Ergebnis der Haushaltsrechtsreform ist, begrüßen wir ausdrücklich.

Ich bin dankbar, daß der Bundeshaushalt 1971 und der Finanzplan 1970 bis 1974 in dieser Sitzung verfahrensmäßig zusammen behandelt werden können. Ich beginne mit dem Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 1971.

Der Entwurf schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 100,1 Milliarden DM ab. Das bedeutet eine Steigerung des Volumens gegenüber dem vergleichbaren Soll 1970 von 10,8 Milliarden DM oder 12,1 v. H. Diese überproportionale Steigerung des Haushaltsvolumens wird mit dem Nachholbedarf auf fast allen Gebieten der Infrastruktur und mit der Notwendigkeit umfassender und zum Teil kostspieliger innerer Reformen begründet.

Im Vordergrund der Beratungen des Finanzausschusses standen die **stabilitätspolitischen** Aspekte. Nachdem bereits der Finanzplanungsrat unter dem

(C) Vorsitz des Bundesfinanzministers in seiner Sitzung am 13. Juli 1970 die Marke für den Ausgabenzuwachs mit 12 v. H. gesetzt und in Aussicht genommen hat, sich im Dezember erneut mit den Grundannahmen zu befassen und die alsdann überschaubareren gesamtwirtschaftlichen Entwicklungstendenzen zu berücksichtigen, ist der Finanzausschuß einem Antrag, gewissermaßen nachträglich einen Beitrag zu den Verhandlungen im Bundestag zu leisten, nicht gefolgt. Der Finanzplanungsrat hat es in der Hand, im Dezember eine erheblich zeitnähere und damit zuverlässigere Abstimmung der öffentlichen Haushalte mit dem gesamtwirtschaftlichen Prozeß vorzunehmen. In diese Richtung zielt eine Resolution, die Ihnen der Finanzausschuß zur Annahme empfiehlt.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle eine Zwischenbemerkung zur **Struktur des Haushaltsmehrbedarfs**, die im Finanzausschuß erörtert worden ist, jedoch auch in der recht lebhaften Debatte aus Anlaß der Einbringung des Haushalts kaum gewürdigt worden ist. Nach überschlägiger Berechnung des Bundesfinanzministeriums entfallen von den rd. 10 Milliarden DM Mehrausgaben etwas mehr als 3 Milliarden DM auf den investiven und knapp 7 Milliarden DM auf den konsumtiven Bereich.

Rund 90 v. H. dieser konsumtiven Mehrausgaben sind gesetzlich oder vertraglich gebunden; das sind mehr als 60 v. H. der gesamten Zuwachsrate. Dies ist eine bedenkliche Entwicklung, die bei den schwebenden und künftigen Gesetzesvorhaben stärker als bisher gewürdigt werden sollte. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen werden auch die großen Schwierigkeiten deutlich, die der konjunkturpolitischen Gegensteuerung im Vollzug des Bundeshaushalts entgegenstehen. (D)

Ich darf nunmehr zur Erläuterung der Einzelvorschläge des Finanzausschusses kommen.

Für die **Rohölbevorrattung** soll nach der Regierungsvorlage 1971, d. h. im ersten Jahr eines Mehrjahresprogramms, ein Betrag von 150 Millionen DM verausgabt werden. Die Maßnahme, für die ein Gesamtverpflichtungsrahmen von einer Dreiviertel-Milliarde DM vorgesehen ist, befindet sich noch im Stadium der Vorbereitungen und Vorverhandlungen. Die Erfahrung lehrt, daß bei Großprojekten dieser Art nicht mit einem kontinuierlichen Mittelabfluß zu rechnen ist. Bei der von der Bundeshaushaltsordnung gebotenen strikten Anwendung des Grundsatzes der Kassenwirksamkeit hält es der Finanzausschuß für gerechtfertigt, den vorgesehenen Geldansatz um 50 Millionen DM auf 100 Millionen DM zu kürzen und dafür 1971 eine Verpflichtungsermächtigung in entsprechender Höhe auszubringen.

Im Einzelplan des Bundesministers für Verkehr schlägt Ihnen der Finanzausschuß einen neuen Ansatz mit der Zweckbestimmung **„Beihilfen an Verkehrsbetriebe für versteuertes Gasöl“** vor. Der Ansatz soll mit 130 Millionen DM dotiert werden. Damit werden die finanziellen Folgen aus der soeben beratenen Gesetzesinitiative des Bundesrates zur

(A) Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs von der Mineralölsteuer gezogen. Auf ein Jahr bezogen werden für diese Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 175 Millionen DM benötigt. Da das Gesetz am 1. April 1971 in Kraft treten soll, geht der Finanzausschuß bei der Bemessung des Ansatzes 1971 von einem Bedarf in Höhe von 130 Millionen DM aus.

Im Entwurf des Haushaltsplans fehlen 124 Millionen DM für die Beteiligung des Bundes an den **Kosten für Entwurfsbearbeitung** — einschließlich Planung — und **Bauaufsicht für Bundesfernstraßen**. Durch Umschichtung im gleichen Einzelplan werden die dafür erforderlichen Mittel freigemacht. Dabei legt der Finanzausschuß Wert auf die Feststellung, daß der Bund auch nach Ablauf des Haushaltsjahres 1971 für die Erstattung dieser Kosten als Baunebenkosten verpflichtet bleibt.

Zur Deckung der finanziellen Auswirkungen des von der Bundesregierung herausgegebenen **Verteidigungsweißbuchs** ist für 1971 ein Globalansatz von 450 Millionen DM ausgebracht. Der Finanzausschuß verkennt nicht, daß dieser Betrag gegenüber dem geschätzten Gesamtaufwand bereits eine zurückhaltende Plafondierung verrät. Nach eingehender Überprüfung gelangte er gleichwohl zu dem Ergebnis, daß dem Sammelansatz noch die Etatreife fehlt. Der Kürzungsvorschlag von 200 Millionen DM erfolgt vor allem im Hinblick auf eine Reihe von geplanten **Stellenzulagen für das militärische Personal**, die sich als eine zusätzliche Störung des Besoldungsgefüges und damit als eine Beeinträchtigung der Bemühungen von Bund und Ländern um eine Harmonisierung des Besoldungs- und Zulagewesens auswirken müßten. Eines der Hauptanliegen des zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Dritten Besoldungsneuregelungsgesetzes des Bundes besteht doch darin, die Vielzahl der nicht mehr vertretbaren Verzerrungen auf diesem wichtigen Gebiet zu beseitigen. Die angestrebte einheitliche, von Bund und Ländern zu tragende Konzeption würde erneut präjudiziert. Davor — auch wegen der finanziellen Folgen für die anderen öffentlichen Haushalte — möchte der Finanzausschuß eindringlich warnen.

Eine weitere Kürzung schlägt der Finanzausschuß bei der **Bundesschuld** vor. Die Ansätze für die Verzinsung der Anleihen, Kassenobligationen, Schuldbuch- und Schuldscheindarlehen können insgesamt um 250 Millionen DM herabgesetzt werden. Es ist u. a. damit zu rechnen, daß die sogenannte Bildungsanleihe nicht zu den Terminen untergebracht werden kann, von denen die Zinsberechnung ausgeht. Aber auch die beträchtliche Verminderung des Nettokreditrahmens, die eintreten wird, wenn die gesetzgebenden Körperschaften den Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrates folgen, führt bereits zu einer Senkung der veranschlagten Zinsbelastung.

Einem Teil der Haushaltsverbesserung bei der Bundesschuld steht eine Verschlechterung, d. h. eine Ausgabenerhöhung gegenüber, die im Einzelplan 60 für die vom Bund noch zu erstattenden **Verwaltungs-**

kosten der Lastenausgleichsverwaltung unterzubringen ist. (C)

Nach der Meinung des Finanzausschusses sollte im Einzelplan 60 der Ansatz für die **Straßengüterverkehrsteuer** um 400 Millionen DM auf 450 Millionen DM erhöht werden. Da inzwischen gerichtlich geklärt ist, daß die Steuer den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht zuwiderläuft, und da die Überlegungen für eine wegkostenorientierte Abgabe anstelle der Straßengüterverkehrsteuer noch nicht zu konkreten Ergebnissen geführt haben, ist kein Grund ersichtlich, die Steuer auslaufen zu lassen. In Anbetracht des wachsenden Finanzbedarfs der öffentlichen Hände wäre ein ersatzloser Wegfall der Steuer ohnehin nicht zu vertreten.

In diesen Zusammenhang gehört auch ein Hinweis auf die **Mineralölsteuer** aus dem **Verbrauch von Heizöl**, die uns im Bundesrat wiederholt beschäftigt hat. Der Finanzausschuß hat die Frage erneut erörtert, sieht jedoch von einer weiteren Stellungnahme ab. Im Entwurf des Bundeshaushalts ist die Heizölsteuer mit dem vollen Jahresbetrag veranschlagt.

Zur weiteren Stärkung der Leistungskraft der ausgleichsberechtigten Länder schlägt der Finanzausschuß vor, die **Ergänzungszuweisungen** um 200 Millionen DM auf 300 Millionen DM zu erhöhen.

Der Finanzausschuß hat sich mit den Beschlüssen der anderen Fachausschüsse des Bundesrates befaßt, soweit sie während der Sitzung bekannt waren. Leider befinden sich unter den Empfehlungen der anderen Ausschüsse wiederum nicht gedeckte Ausgabewünsche. Ich erwähne beispielhaft nur die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und zu den Aufwendungen für das Rentenkaptalisierungsverfahren. Ihnen und anderen Anträgen mußte der Finanzausschuß unter Hinweis auf die fehlende Deckung widersprechen. (D)

Insgesamt drückt sich das zahlenmäßige Ergebnis der Finanzausschußempfehlungen in **Haushaltsverbesserungen von über einer Milliarde DM** aus. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, die Verbesserungen wie folgt zu verwenden: rund 661 Millionen DM für die unabweisbar erscheinenden Ausgabenerhöhungen und Umschichtungen, die ich weitgehend erläutere, und rund 419 Millionen DM für die Verminderung des in dem Entwurf mit rund 2,7 Milliarden DM veranschlagten Nettokreditbedarfs.

Ich darf mich nunmehr dem **Finanzplan 1970 bis 1974** zuwenden. Die Gesamtausgaben des Bundes sollen bis 1974 auf 127 Milliarden DM ansteigen. Das bedeutet für die fünfjährige Planungsperiode ein jahresdurchschnittliches Ausgabenwachstum von 9,2 v. H. Gegenüber dem Finanzplan 1969 bis 1973 ist das eine um 1 v. H. höhere Wachstumsrate. Im Vergleich zu dem wirtschaftspolitisch angestrebten volkswirtschaftlichen Leistungszuwachs drückt sich darin eine überproportionale Steigerung des Haus-

(A) haltsvolumens aus. Die Grundlage für diese Umorientierung der Haushaltspolitik sieht die Bundesregierung in ihrem konjunkturpolitischen Stabilisierungsprogramm vom Sommer dieses Jahres, also insbesondere in der Einführung des steuerlichen Konjunkturzuschlags, in der Aussetzung der degressiven Abschreibung sowie in der Verschiebung des Steueränderungsgesetzes 1970. Für den Fall, daß sich der Erfolg dieses Dämpfungsprogramms nicht in dem erstrebten Maße einstellen sollte, bekundet die Bundesregierung ihre Entschlossenheit, weitere finanzpolitische Maßnahmen zu ergreifen.

Von den **Ausgabeschwerpunkten** des Finanzplans möchte ich den **Bildungs- und Wissenschaftsbereich** hervorheben, weil durch dessen Entwicklung auch die Finanzplanung der Länder unmittelbar am stärksten beeinflusst wird. Die Ausgaben sollen während der gesamten fünfjährigen Planungsperiode von 3,2 auf 10,3 Milliarden DM steigen. Für den noch nicht verfügbaren Planungszeitraum von 1972 bis 1974 ist das bei einer Erhöhung von 6,6 auf 10,3 Milliarden DM eine jahresdurchschnittliche Steigerung von 30,7 v. H. Die Mehrausgaben sind insbesondere vorgesehen für den Ausbau und Neubau von Hochschulen, die Einbeziehung des Fachhochschulbereichs in die Hochschulbauauf Förderung, die Mitfinanzierung der Sonderforschungsbereiche, die Einbeziehung der Studentenförderung in die allgemeine Ausbildungsförderung, die Beteiligung des Bundes an der Graduiertenförderung, die Mitfinanzierung der Bildungsplanung, sowie für Kernforschung, Datenverarbeitung und andere neue Technologien.

(B) Obschon es sich dabei um ein sehr anspruchsvolles Programm handelt, besteht kein Zweifel, daß die **Hauptlast der Bildungsfinanzierung** auch bei steigendem finanziellen Engagement des Bundes bei **den Ländern** verbleibt. Läßt man den Forschungsbereich unberücksichtigt, so steigt der Anteil des Bundes an den Bildungsausgaben von zur Zeit 6 v. H. bis 1974 auf 10 v. H. Auf die Länder und Gemeinden, die heute 96 v. H. der Ausgaben für Schulen und Hochschulen tragen, fällt also 1974 noch ein Anteil von 90 v. H. Die Länder müssen sich fragen, wie angesichts der im Vergleich zum Bund unterschiedlichen Ausgabenstruktur ihrer Haushalte diese Belastung getragen werden soll.

Der Bund rechnet in seinem Haushaltsplanentwurf 1971 mit Personalausgaben von 16,7 Milliarden DM. Der **Personalkostensektor** erreicht damit knapp 17 v. H. des Gesamtausgabevolumens des Bundes. Demgegenüber betragen die Personalausgaben der Länder 1970 29,4 Milliarden DM oder 39,8 v. H. der Gesamtausgaben. 1969 standen im Verwaltungsdienst des Bundes 280 440 hauptberuflich Vollbeschäftigte. Der Personalstand der Länder (einschließlich der Stadtstaaten) betrug hingegen 1 111 113 Personen, also die vierfache Zahl an Vollbeschäftigten. Diese Diskrepanz führt angesichts schnell wachsender Personalkosten vor allem auch durch die gebotenen Anstrengungen zur Behebung des Lehrermangels zu einer stärkeren Einengung des Entscheidungsspielraums bei den Ländern.

Ebenso sehen die Länder mit Sorge, daß auch auf der Einnahmeseite die finanziellen Voraussetzungen für die künftigen Bildungsaufgaben nicht gebührend einkalkuliert werden. Ein Absinken der Steuerquote unter den gegenwärtigen Stand von 24,2 v. H. würde zu einer Verringerung der Finanzmasse führen, die den in der Finanzplanung zum Ausdruck kommenden Bestrebungen für eine erhebliche Erhöhung des Bildungs- und Wissenschaftsetats zuwiderläuft. Die **Steuerlastquote** wird im Gegenteil steigen müssen, wenn das Reformprogramm voll nach den bisherigen Vorausschätzungen verwirklicht werden soll. Wer jedoch eine höhere Belastung ablehnt, der muß die alsdann notwendigen harten Prioritätsentscheidungen gegen sich gelten lassen, auch wenn er glaubt, in der Rangfolge der Forderungen gegen den Staat ganz oben zu stehen.

Auf diese besonderen Schwierigkeiten bei der Bewältigung der in dem Finanzplan hoch dotierten Bildungsaufgaben habe ich namens des Finanzausschusses hinzuweisen, weil der Bund wissen muß, wie es um die Möglichkeiten zur Verwirklichung der Bildungsreform steht, wenn die in erster Linie belasteten Aufgabenträger finanziell nicht ausreichend ausgestattet werden. Der Finanzausschuß hat seine Überlegungen in einer Entschließung zusammengefaßt, die Ihnen als Empfehlung vorliegt.

Meine Ausführungen zur Interpretation der Empfehlungen des Finanzausschusses zum Finanzplan 1970 bis 1974 möchte ich nicht beenden, ohne auf die **Kreditdispositionen** hinzuweisen. Der Bund „reserviert“ für sich mit dem Finanzplan 1970 bis 1974 Kreditraten, die bis 1974 auf 9,4 Milliarden DM netto anwachsen sollen. Auch das ist ein Eckwert des diesjährigen Finanzplans, dem die Länder bei einem angenommenen „Anteil“ der öffentlichen Hände an der Geldkapitalbildung von 13 bis 14 Milliarden DM nur mit Bedenken folgen können. Nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren steigen die Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden an, je stärker der Personalausgabenblock wächst und je weniger die laufenden Einnahmen mit dem steigenden Ausgabenbedarf Schritt halten. Der Bund sollte nicht in einem Akt sowohl Zeichen für erhebliche Mehrbelastungen der Länder und Gemeinden auf der Ausgabenseite als auch für eine Senkung der Steuerquote sowie für einen eigenen Kreditbedarf setzen, der den Rahmen der anderen Gebietskörperschaften beschneidet. Offensichtlich werden die bereits erwähnten Konsequenzen, die sich für die Länder als Folgewirkung aus einer Erhöhung des Bundesanteils an der Bildungsfinanzierung ergeben, nicht deutlich genug gesehen. 90 bis 94 v. H. der für die Bildungsfinanzierung erforderlichen Einnahmeverbesserungen des öffentlichen Gesamthaushalts müßten in Anbetracht ihres Aufgabens- und Ausgabenanteils den Ländern und Gemeinden zufließen. Statt dessen billigt der Bund den Ländern und Gemeinden zusammen mit einem Finanzierungsdefizit für 1974 in Höhe von 7 Milliarden DM nur einen Anteil von 42 v. H. an der öffentlichen Gesamtkreditlinie zu. Deshalb kann der

(A) Finanzausschuß die Finanzplanung des Bundes nur mit sehr kritischen Anmerkungen zur Kenntnis nehmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister der Finanzen.

Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor einem halben Jahr, am 20. März 1970, wurde in diesem Hohen Hause der Haushaltsentwurf 1970 beraten. Leider war ich seinerzeit verhindert, an den Beratungen teilzunehmen. Ich bin dankbar, heute zum Haushaltsentwurf 1971 und dem fortgeschriebenen Finanzplan persönlich Stellung nehmen zu können.

Mit Interesse habe ich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters zum Haushaltsentwurf 1971 und zum Finanzplan verfolgt. Bevor ich auf die besonders bedeutsamen Fragen eingehe, lassen Sie mich bitte einige grundsätzliche Bemerkungen zum vorliegenden **Haushaltsentwurf 1971** des Bundes machen.

Die für 1971 geplante **Steigerung des Ausgabevolumens** auf 100,1 Milliarden DM ist erforderlich, sollen nicht Wachstum und Produktivität der Wirtschaft durch die Verzögerung wichtiger Maßnahmen der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur gefährdet werden. Die Ausgaben des Bundes für Bildung und Wissenschaft, Wohnungsbau, Straßenbau und Gesundheitsfürsorge können nicht ständig zeitlich gestreckt oder gar gekürzt werden. Bereits in meiner Haushaltsrede vor dem Deutschen Bundestag am 23. September 1970 und in der anschließenden Debatte habe ich ausführlich die Notwendigkeit dieser Ausgabengestaltung im Auftrage der Bundesregierung begründet. Wie der Bund so stehen auch die Länder vor der entscheidenden Frage, ob der in zwei Jahren konjunkturbedingter Ausgabeeinschränkungen aufgestaute öffentliche Nachholbedarf noch vergrößert werden darf oder ob nicht dem Mißverhältnis zwischen öffentlichen und privaten Leistungen endlich entschieden begegnet werden muß.

Hierüber haben wir am 13. Juli 1970 im Finanzplanungsrat gemeinsam beraten. Wir waren überwiegend der Meinung, daß für 1971 eine überdurchschnittliche Steigerung der öffentlichen Ausgaben unumgänglich ist. Mit der Intensivierung der öffentlichen Leistungen in den wichtigsten Bereichen der Infrastruktur werden aber die öffentlichen Haushalte keineswegs aus dem Stabilisierungsauftrag entlassen. Die restriktive Politik auf der Ausgaben-seite des Haushalts läßt sich nur nicht unbegrenzt fortsetzen. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Sommer dieses Jahres zu einer **konjunkturpolitischen Umrüstung** entschlossen. Die eingeleiteten konjunkturdämpfenden Maßnahmen verdeutlichen diese Akzentverschiebung von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite. Die Bundesregierung hat mit

ihrem Stabilisierungsprogramm vom 7. Juli — insbesondere dem Konjunkturzuschlag und der Aussetzung der degressiven Abschreibung — die Stabilisierungslasten gleichmäßiger auf die öffentlichen Hände und den privaten Bereich verteilt. (C)

Erste Anzeichen einer konjunkturellen Beruhigung sind bereits feststellbar. Die Bundesregierung erwartet, daß die von ihr getroffenen Maßnahmen weiter wirken und damit die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen für den von ihr vorgeschlagenen Bundesetat für das Haushaltsjahr 1971 vorliegen. Sollte sich die Beruhigung der Konjunktur verzögern, so wird das Bundeskabinett, wie ich schon am 9. Juli und dann am 13. Juli vor dem Finanzplanungsrat erklären konnte, die der Lage adäquaten Maßnahmen vorschlagen.

Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung des Finanzplanungsrates, die Ausgabensteigerung von 12 v. H. in Bund, Ländern und Gemeinden von der Schaffung der dafür erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Grundlage abhängig zu machen. Wir haben daher vereinbart, daß der Finanzplanungsrat zur Prüfung dieser Voraussetzung im Dezember 1970 noch einmal zusammentritt. Nachdem die Konzerthierte Aktion für den 10. Dezember einberufen wird, soll die Tagung des Finanzplanungsrates am 17. Dezember stattfinden.

Daß unsere Erwartungen, mit den konjunkturpolitischen Maßnahmen die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Haushaltspolitik 1971 geschaffen zu haben, berechtigt sind, ergibt sich auch aus der am 16. Oktober vorgelegten **Gemeinschaftsdiagnose der Arbeitsgemeinschaft der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute**. (D) Die Forschungsinstitute sind der Auffassung, daß der Prozeß der Normalisierung und der Prozeß der Stabilisierung gleichzeitig verfolgt werden sollten. In diesem Falle müsse — ich zitiere — „die Bundesregierung auf nachfragefördernde wie auf nachfragegedämpfende Maßnahmen verzichten. Konkret heißt dies, daß die finanzpolitischen Restriktionen zu den vorgesehenen Terminen enden und die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern im vorgesehenen Umfang vollzogen werden können und müssen.“

Lassen Sie mich noch einige Punkte aufgreifen, die Gegenstand der Beratungen im Finanzausschuß des Bundesrates gewesen sind. Zunächst eine kurze Bemerkung über die Entwicklung der sogenannten **investiven Ausgaben** im Verhältnis zu den übrigen Ausgaben. Ich muß feststellen, daß die investiven Ausgaben nach unseren Vorstellungen überdurchschnittlich wachsen sollen und müssen.

Von den für 1971 geplanten Mehrausgaben des Bundes gegenüber 1970 in Höhe von rund 10,8 Milliarden DM entfallen rund 3,2 Milliarden DM auf investive Ausgaben; das sind 29,6 v. H. Für den Zeitraum der Finanzplanung ergibt sich eine Steigerung von 14,2 Milliarden DM in 1970 auf 21 Milliarden DM in 1974, also um rund 48 v. H. Die Erhöhung von 1970 auf 1971 um rund 22 v. H., nämlich von 14,2 Milliarden DM auf 17,4 Milliarden DM, durch

(A) die der dringendste Nachholbedarf auf dem Investitionssektor gedeckt werden soll, kann leider nicht über alle Planungsjahre hinweg durchgehalten werden. Entscheidend dürfte aber der allgemeine Trend sein, der in der Entwicklung bis zum Jahre 1974 zum Ausdruck kommt. Die durchschnittliche Steigerung in den Jahren 1970 bis 1974 liegt mit 10,3 v. H. um einen Vom-Hundert-Punkt über der durchschnittlichen Steigerung der Gesamtausgaben.

Bei dem Vergleich des Anteils der konsumtiven Ausgaben am Bundeshaushalt und an den Länderhaushalten wird von der Länderseite — so auch heute vormittag vom Herrn Berichterstatter — auf den größeren Anteil der Personalausgaben und die dadurch immer kleiner werdende „freie Spitze“ hingewiesen und betont, der Bund besitze aus diesem Grunde mehr Manövrierfähigkeit. Ich kann dieser Auffassung leider nicht zustimmen.

Der Bund hat zwar — nur — Personalausgaben von rund 17 v. H. des Gesamtvolumens, andererseits aber einen Sozialhaushalt von rund 30 v. H. des Volumens, der einer ähnlichen Dynamik unterliegt wie ein Personalhaushalt. Darüber kann es keinen Zweifel geben. Auch der große Block der Verteidigungsausgaben mit über 22 v. H. ist im wesentlichen vorgegeben und mit Rücksicht auf die bestehenden Bündnisverpflichtungen nicht variabel. Hinzuzurechnen sind die festen Ausgaben für EWG-Marktordnungen, die wir leisten müssen, sowie die Aufwendungen für die Europäischen Gemeinschaften und für die Entwicklungshilfe. Der Bund ist also auf der Ausgabe Seite strukturell ebenfalls außerordentlich beengt.

Die Bundesregierung hat in ihrem Haushaltsentwurf 1971 und im Finanzplan 1970 bis 1974 deutlich werden lassen, daß sie die **Schwerpunkte für Infrastrukturmaßnahmen** in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz und Gesundheitswesen, Wohnungsbau, Verkehr und Agrarstruktur sieht. Ich will nicht nochmals im einzelnen auf diese Komplexe eingehen, möchte aber doch zu den für die Zukunft unseres Volkes entscheidenden Fragen der Bildungsreform und ihrer Finanzierung kurz Stellung nehmen.

Die **Ausgaben des Bundes für Bildung und Wissenschaft** sollen von 3,2 Milliarden DM in 1970 auf 10,3 Milliarden DM in 1974 ansteigen und werden sich damit im Zeitraum von vier Jahren mehr als verdreifachen. Sie weisen im Vergleich zu den anderen Einzelplänen des Bundeshaushalts den größten Zuwachs auf.

Die Bundesregierung weiß, daß es sich bei diesen Ausgaben um ein Teilgebiet handelt und die uns alle beschäftigende Aufgabe der Bildungsreform nur in enger Zusammenarbeit mit Ländern und Gemeinden gelöst werden kann. Sie hat diese Auffassung wiederholt, zuletzt in der Debatte über den Bericht zur Bildungspolitik im Deutschen Bundestag, sehr klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht. Mit den Verfassungsänderungen der letzten Legislaturperiode wurden die Voraussetzungen für diese Kooperation zwischen Bund und Ländern geschaffen.

Grundlage einer sinnvollen Bildungsreform muß ein planerisches Konzept sein. Zur Lösung dieser Aufgabe wurde die gemeinsame Bund/Länder-Kommission für Bildungsplanung gemäß Art. 91 b GG gebildet. Die Kommission wird bis zum kommenden Frühjahr einen **Bildungsplan** und ein **Bildungsbudget** vorlegen, in dem die notwendigen Ausgaben für den Bildungsbereich der nächsten Jahre ermittelt und die Finanzierungsmöglichkeiten dargestellt werden sollen. Sie wird dabei mit dem Finanzplanungsrat zusammenarbeiten, der für die Fragen der Bildungsfinanzierung bereits eine besondere Kommission eingesetzt hat. Gleichzeitig sind im Finanzplanungsrat die Bemühungen intensiv fortzusetzen, den längerfristigen Bedarf für den gesamten öffentlichen Aufgabenbereich zu ermitteln.

Ich hoffe — und das entspricht dem Wunsch, den die Länderchefs in einem Gespräch mit dem Herrn Bundeskanzler geäußert haben —, daß wir im Frühjahr nächsten Jahres ausreichende Unterlagen zur Verfügung haben, um in den Fragen der **Bildungsfinanzierung** sachgerechte Lösungen gemeinsam zu finden. Erst dann kann auch über die Aufteilung der Steuereinnahmen gesprochen werden. Ich denke, darüber hat in der letzten Besprechung Einverständnis geherrscht. Allen vorher gestellten Forderungen fehlt nämlich die Grundlage sachlicher Ermittlungen, und um diese sachlichen Ermittlungen sind wir dringendst bemüht.

Im Zusammenhang mit der Bildungsfinanzierung, aber auch im Hinblick auf andere öffentliche Aufgabenbereiche — einer ist bei einem anderen Tagesordnungspunkt schon angesprochen worden — hat der Finanzausschuß diesem Hohen Hause empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, wegen der steigenden Anforderungen an die öffentliche Hand mindestens ein Absinken der **Steuerquote** der Jahre 1972 bis 1974 unter ihren Stand von 1969 zu verhindern.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es völlig ausgeschlossen ist, die drängenden Zukunftsaufgaben bei einer tendenziell sinkenden Steuerquote finanzieren zu können. Wir werden daher gemeinsam — ich meine, Bund und Länder — prüfen müssen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Steuereinnahmen auf keinen Fall unter die Steuerquote des Jahres 1969 absinken zu lassen.

Die Bundesregierung hat bereits am 7. Juli dieses Jahres beschlossen, einen Teil der jetzigen Ergänzungsabgabe durch ein neues Gesetz ab 1. Juli 1973 für weitere vier Jahre zu erheben. Darüber hinaus hat die Bundesregierung den dringenden Wunsch, die bis zum 30. April 1971 befristete Heizölsteuer zu verlängern. Für beide **steuerpolitischen Maßnahmen** sind bereits entsprechende Ansätze im Finanzplan bis 1974 ausgebracht. Dagegen war in der Finanzplanung bei den Einnahmen die Fortschreibung der Straßengüterverkehrssteuer nicht vorgesehen. Der Finanzausschuß dieses Hohen Hauses hat am 9. Oktober empfohlen, diese Steuer über den 31. Dezember 1970 hinaus zu verlängern. Inzwischen hat sich die Bundesregierung am 15. Oktober dieser Auffas-

(A) sung angeschlossen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen sollen — auch wieder der Empfehlung Ihres Finanzausschusses entsprechend — zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich wende mich nun dem Anliegen der **im Länderfinanzausgleich empfangenden Länder** zu. Ich habe volles Verständnis dafür, daß sie sich um eine Verbesserung ihrer Finanzausstattung bemühen. Aber ich bitte um Ihr Verständnis, wenn ich einer Erhöhung der Ergänzungszuweisungen des Bundes um weitere 200 Millionen DM auf insgesamt 300 Millionen DM nicht zustimmen kann, weil einfach die Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Mit den im Haushaltsentwurf 1971 ausgewiesenen **Ergänzungszuweisungen** von 100 Millionen DM hat der Bund den Ländern wie im Jahre 1970 ein Zeichen seiner Gesinnung und seiner Einstellung bekunden wollen. Erinnern Sie sich bitte an die vor kaum mehr als zwölf Monaten geführten Gespräche! Bei der vorjährigen Vereinbarung über die Aufteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern wurde davon ausgegangen, daß bei einem Länderanteil von 30 v. H. keine Ergänzungszuweisungen des Bundes erwartet werden können. Die Etatisierung von 100 Millionen DM Ergänzungszuweisungen, die ich persönlich veranlaßt habe, ist daher als eine Geste des guten Willens anzusehen.

(B) Die **Finanzlage der Länder** im Haushaltsjahr 1971 beurteile ich im Vergleich zum Bund günstig. Die gegenwärtige Steuerverteilung führt dazu, daß die Zuwachsraten der Steuereinnahmen bei den Ländern 1971 höher sein wird als beim Bund. Die Steuereinnahmen der Gemeinden steigen noch stärker. Auch bis 1974 werden die Steuereinnahmen bei den Ländern mehr zunehmen als beim Bund. Bei Berücksichtigung der gesamten Ausgaben- und Einnahmentwicklung von Bund und Ländern ergibt sich voraussichtlich in der Finanzplanung bis 1974 für den Bund ein erheblich höheres Finanzierungsdefizit und damit ein entsprechend stärkerer Kreditbedarf. Außerdem gestatte ich mir den Hinweis, daß die Regelung des Art. 107 GG primär von dem Finanzausgleich unter den Ländern ausgeht.

Ich darf ferner erwähnen, daß der Bund 1971 seine Haushaltsmittel für Maßnahmen zur **Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur** nochmals um 25 Millionen DM erhöhen will, nachdem er sie schon 1970 um 125 Millionen DM gegenüber früheren Ansätzen aufgestockt hat. Diese Mittel kommen vorwiegend den im Länderfinanzausgleich empfangenden Ländern zugute. Eine weitere Verstärkung der regionalen Wirtschaftsförderung ergibt sich durch das Investitionszulagengesetz. Auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes wird der Bund in den nächsten Jahren weitere zusätzliche Leistungen erbringen und insofern die Länder entlasten.

Zu den weiteren Empfehlungen des Finanzausschusses möchte ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

(C) Die Bundesregierung muß der empfohlenen Kürzung der vorgesehenen Ausgaben für **Maßnahmen des Verteidigungsweißbuchs 1970** widersprechen. Sie geht davon aus, daß die Vorhaben im wesentlichen zum 1. Januar 1971 in Kraft treten und die Mittel daher voll benötigt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Ansatz von 450 Millionen DM nur 75 v. H. des Ausgabebedarfs für alle Maßnahmen veranschlagt sind. Im übrigen werden die Sondermaßnahmen nach Meinung der Bundesregierung die Bemühungen um eine Harmonisierung im Besoldungsbereich nicht präjudizieren. Ich begrüße deshalb, daß das Land Niedersachsen den Antrag gestellt hat, an Stelle der Kürzungsempfehlung des Finanzausschusses die Bundesregierung aufzufordern, den Zusammenhang der in Aussicht genommenen Zulagen mit den Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiete des Besoldungswesens zu überprüfen.

Der empfohlenen Kürzung des Ansatzes für die **Rohölbevorratung** muß die Bundesregierung ebenfalls widersprechen, da dadurch die baldige Durchführung des Vorratsprogramms gefährdet würde. Die Bundesregierung ist angesichts der schwierigen Rohölversorgungslage auf dem Weltmarkt und angesichts der politischen Spannungen in den wichtigsten Erdölförderungsgebieten der Meinung, daß eine Verzögerung bei der Anlage der Rohölreserve des Bundes vermieden werden sollte.

Die vorgeschlagene Kürzung der Ausgabenansätze für die **Verzinsung der Bundesschuld** um 250 Millionen DM kann die Bundesregierung bis zu einem Betrag von 181,6 Millionen DM befürworten. Dieser Betrag soll in den Einzelplan 60 umgeschichtet werden und zur Erhöhung der Ansätze für Verwaltungskostenerstattungen an Länder zur Durchführung der Lastenausgleichsgesetze dienen. Eine solche Umschichtung wird wegen des Inkrafttretens des Finanzanpassungsgesetzes erst zum 1. Januar 1972 zweifellos erforderlich. Eine weitere Kürzung um rund 70 Millionen DM ist dagegen nicht möglich, da die verbleibenden Ansätze für die Kreditfinanzierung des Bundes in dieser Höhe benötigt werden.

Von einer Äußerung zu den übrigen Vorschlägen bitte ich absehen zu dürfen.

Zum Schluß möchte ich nicht versäumen, dem Herrn Berichterstatter für seine kritischen, der Sache dienenden Bemerkungen aus der Sicht der Länder zum Haushaltsentwurf 1971 und zum Finanzplan 1970 bis 1974 ausdrücklich zu danken. Auch wenn der Entwurf des Bundeshaushalts 1971 nicht allen Vorstellungen dieses Hohen Hauses in vollem Umfang entspricht, darf ich doch feststellen, daß mit ihm weitere neue Akzente gesetzt werden im Sinne eines „kooperativen Föderalismus“, der die adäquate Form der Zusammenarbeit in unserem föderativen Gemeinwesen darstellt.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Dr. Möller für seine Ausführungen.

(A) Meine Damen und Herren, wir haben ein sehr umfangreiches Abstimmungsverfahren zu den verschiedensten Anträgen und Empfehlungen vor uns. Soweit das Wort gewünscht wird, darf ich bitten, sich jetzt zu melden, damit wir das Abstimmungsverfahren nachher ungestört durchführen können. Bis zum Augenblick liegen mir Wortmeldungen von Herrn Minister Becker für das Saarland zur Abgabe einer Erklärung und von Herrn Staatssekretär Jaumann für Bayern vor. Ich erteile zunächst Herrn Minister Becker das Wort zur Abgabe einer Erklärung für das Saarland.

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem Einzelplan 12 Kap. 12 03 Tit. 749 14 des Entwurfs des Bundeshaushaltsplanes 1971 geben die Regierungen des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz folgende Erklärung ab.

Die Bundesregierung hat in ihrem Beschluß vom 11. Februar 1969 festgelegt, daß für das Saarland ein Wasserstraßenanschluß gebaut und als erstes Teilstück für diesen Wasserstraßenanschluß die Kanalisierung der Saar von Saarbrücken bis Dillingen alsbald in Angriff genommen wird. Die derzeitige Bundesregierung hat sich zu dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 11. Februar 1969 bekannt und dies in mehreren Erklärungen und Schreiben ausdrücklich festgestellt.

(B) Die Veranschlagung im Einzelplan 12 Kap. 12 03 Tit. 749 14 nimmt zwar Bezug auf den Beschluß der Bundesregierung, soweit er sich mit der „Kanalisierung der Saar von Saarbrücken bis Dillingen“ befaßt, nicht dagegen auf den grundsätzlichen Teil des Beschlusses, der einen „Wasserstraßenanschluß für das Saarland“ vorsieht.

Die Regierungen der beiden Länder verweisen auf ihre Erklärungen zu dem gleichen Fragenkomplex anlässlich der Beratungen des Entwurfs für die Bundeshaushalte 1969 und 1970. Sie halten nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, auch haushaltsrechtlich die letzten Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Willens des Bundes zur Herstellung eines Wasserstraßenanschlusses für das Saarland zu beseitigen. Eine verbleibende Ungewißheit würde sich außerordentlich lähmend auf die von der Bundesregierung und den Landesregierungen vorgesehenen Strukturmaßnahmen auswirken. Nur ein konsequentes Verhalten des Bundes durch eine klare Formulierung seiner Absichten im Bundeshaushaltsplan 1971 kann diese Ungewißheit beseitigen. Beide Länder bitten daher Bundesregierung und Bundestag, im Bundeshaushaltsplan 1971 den Bau des Wasserstraßenanschlusses für das Saarland in einer alle Zweifel ausschließenden Form haushaltsrechtlich zu verankern.

Präsident Dr. Röder: Hierzu hat das Wort Herr Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine

Damen und Herren! Da ich zufällig aus anderem (C) Grunde hier bin und soeben die Erklärung des Herrn Kollegen gehört habe, möchte ich mir erlauben, ein paar Anmerkungen dazu zu machen.

Es ist richtig, die letzte Bundesregierung hat Klarheit geschaffen: das Saarland bekommt einen Wasserstraßenanschluß. Ich habe damals an dieser Beschlußfassung mitgewirkt, und die jetzige Bundesregierung bleibt dabei, daß das Saarland einen Wasserstraßenanschluß bekommt. Wir haben damit eine jahrelange Verwirrung beseitigt und ein ganzes Gebäude von gezinkten Karten zum Einsturz gebracht, von dem jeder wußte, wie ernst das damals gemeint war. Jetzt ist Klarheit darüber geschaffen, daß ein Wasserstraßenanschluß kommt. Es wäre aber jetzt ebenso falsch — so falsch, wie früher mit der Frage gespielt worden ist, ob man das überhaupt soll oder nicht; die schönen Täuschungen, die es da fast zwei Jahrzehnte gegeben hat —, sich überstürzt für eine Lösung zu entscheiden, die nicht bis ins Letzte durchgerechnet ist, und zwar in finanzieller und in verkehrlicher Hinsicht.

Ich darf hier feststellen, daß, wie man sich auch immer entscheidet, ob für eine Kanalisierung der Saar oder für den Bau des Saar-Pfalz-Kanals, in jedem Fall das Teilstück von Saarbrücken bis Dillingen kanalisiert werden muß. Wenn vernünftig vorgegangen wird, wird beim Bauablauf sowohl bei der Lösung A wie bei der Lösung B immer damit zu beginnen sein, dieses Stück Saar von Saarbrücken bis Dillingen zu kanalisieren. Der Aufwand dafür (D) beträgt mehrere hundert Millionen DM. Die Durchführung der Arbeiten dauert mehrere Jahre. Wir haben also auch vom Bauablauf her Zeit, in Ruhe zu überlegen, wie das in jedem Fall zu kanalisierende Teilstück Saarbrücken bis Dillingen nachher fortgeführt wird, ob in der Form der Kanalisierung der gesamten Saar und damit im Anschluß an die Mosel oder aber in der Form des Saar-Pfalz-Kanals. Dies hängt abgesehen von den finanziellen Voraussetzungen, die hier darzustellen sind, auch von einer Absprache mit unseren französischen Nachbarn ab, die Klarheit darüber erbringen soll, inwieweit diese neue Wasserstraße, die die Bundesrepublik errichtet, in ein europäisches Wasserstraßennetz einzubringen ist. Ich weiß, daß das in Frankreich schwierig ist. Da müssen wir noch etwas Geduld haben. Ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß das gelingt.

Ich bitte Sie also mit Rücksicht darauf, auch die jetzt im Haushaltsplan vorgesehene Regelung zu verstehen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Jaumann für den Freistaat Bayern.

Jaumann (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute hat zu Beginn dieser Woche ihr Gutachten zur Wirtschaftslage veröffentlicht. Wir entnehmen daraus, daß nach

(A) Auffassung der Forschungsinstitute die Expansion der Nachfrage nachläßt und zum Teil schon hinter der Ausweitung des Angebots zurückbleibt, während der kräftige Lohn- und Preisanstieg unvermindert anhält. Die Wissenschaftler erwarten für das erste Halbjahr 1971 eine Zunahme der Verbraucherpreise um etwa 4% und für das gesamte vor uns liegende Jahr von rund 3,5%. Die reale Zunahme des Sozialprodukts wird für 1971 auf 4% veranschlagt, die nominale Steigerung auf 9,5%, was eine gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate von mehr als 5% bedeutet.

Gleichwohl hat sich die Arbeitsgemeinschaft für den Vollzug der Haushalte von Bund und Ländern im vorgesehenen Umfang ausgesprochen.

Eine konjunkturpolitische Etatkritik muß dieses Gutachten in Rechnung stellen. Wir dürfen andererseits aber auch dieses Gutachten nur als das werten, was es ist und sein will, nämlich eine Entscheidungshilfe für die Politik und nicht etwa ein Freibrief. Die Erfahrung lehrt, daß selbst die sorgfältigsten Prognosen mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet sind. Das gilt in erhöhtem Maße, wenn — wie dies im vorliegenden Gutachten der Fall ist — eine Reihe von Grundannahmen gemacht werden, deren Verwirklichung zu einem nicht unerheblichen Teil außerhalb unseres eigenen politischen Einflusses liegt.

(B) Die Bundesregierung bleibt daher nach wie vor aufgefordert, die Vereinbarkeit des vorliegenden Haushaltsentwurfs mit den Erfordernissen des Stabilitätsgesetzes laufend zu prüfen und sich erneut sehr nachdrücklich die Frage vorzulegen, ob eine **Aufspaltung dieses Haushalts** in einen **Kern-** und einen **Eventualhaushalt** letztlich nicht doch die im Augenblick allein vertretbare Maßnahme darstellt. Dies gilt um so mehr, als bei einer nachhaltigen Entspannung einer sofortigen Freigabe des Eventualhaushalts nichts im Wege steht, während bei umgekehrter Entwicklung auch die Bundesregierung für einen Eventualhaushalt dankbar sein müßte.

Das vorgesehene Ausgabewachstum des Bundeshaushalts 1971 und die konjunkturelle Situation, in der dieser Haushalt von der Bundesregierung vorgelegt wird, erfordern jedenfalls — und darüber kann es, glaube ich, in diesem Hause keinen Zweifel geben — erhöhte konjunkturpolitische Wachsamkeit.

Die vorgesehene **Steigerungsrate des Bundeshaushalts 1971** wird nicht nur 12,1%, sondern mindestens 12,6% betragen, wenn man die geplanten Ausgaben 1971 mit dem um die Konjunktursperren verminderten Haushaltssoll 1970 vergleicht. Rechnet man schließlich noch im Haushaltsentwurf 1971 nicht veranschlagte Ausgaben hinzu, die über die sogenannte Bildungsanleihe finanziert werden sollen, dann ist nicht auszuschließen, daß die Mehrausgaben des kommenden Jahres die 13%-Marke erreichen. Das bedeutet auch nach den Orientierungsdaten des Gutachtens, daß die Zuwachsrate der Bundesausgaben im kommenden Jahr um etwa 60%

(C) über derjenigen des nominalen Sozialprodukts liegen wird oder daß die Steigerung der Haushaltsausgaben etwa dreimal bis viermal so hoch sein wird wie die reale Zunahme des Sozialprodukts.

Nun legt die Bundesregierung diesen Haushaltsentwurf zu einem Zeitpunkt vor, in dem wir besorgt feststellen müssen, daß die **gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate** in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres zwischen 7% und 8% lag. Die jüngste Feststellung der Bundesbank, daß die Ersparnis der privaten Haushalte rückläufig ist oder zumindest stagniert, kann vor diesem Hintergrund nicht mehr überraschen. Die Tatsache, daß bei Preissteigerungsraten, wie wir sie derzeit erleben, der Sparer jährlich Milliarden verliert, läßt sich nicht wegdiskutieren. Gegenrechnungen verkennen insbesondere die Funktion des Zinses, die in der Gegenleistung für die Kapitalhingabe liegt und nicht im Ausgleich von Substanzverlusten. Wir stehen somit vor der Erkenntnis, daß heute die Entwertung des Sparkapitals weit größer ist als sämtliche Sparförderungsleistungen der öffentlichen Hand, die auf mehr als 10 Milliarden DM jährlich geschätzt werden.

Angesichts der bisherigen Entwicklung scheint uns nach wie vor die Gefahr nicht ausgeräumt zu sein, daß sich die Geldentwertung fortsetzt mit der Konsequenz, daß die nominellen Zuwachsraten der Bundesausgaben von der Teuerung überrollt werden.

(D) Meine Damen und Herren, wir nehmen zur Kenntnis, und ich möchte hinzufügen: wir begrüßen es, daß die Bundesregierung mehrfach erklärt hat, sie behalte sich vor, bei der Verabschiedung des Haushalts notfalls weitere konjunkturpolitische Entscheidungen zu treffen. Sie werden aber verstehen, daß wir solchen Zusicherungen skeptisch gegenüberstehen, wenn wir uns daran erinnern, daß der Finanzminister dieser Bundesregierung noch vor wenigen Monaten ein Wachstum der Bundesausgaben im ersten Halbjahr 1970 von nur 4% zusicherte, um dann bei mehr als 10% zu landen. Gewiß, er beruft sich darauf, daß diese Mehrausgaben mehr oder weniger zwangsläufig waren — eine Tatsache, die wir im wesentlichen nicht bestreiten wollen und können, die der Herr Bundesfinanzminister aber bei seiner Zusicherung hätte einkalkulieren müssen.

Ich kann es mir, meine Damen und Herren, nicht versagen, festzustellen, daß der Beitrag dieses Bundeshaushalts und — um es gleich vorwegzunehmen — auch der Finanzplanung zur Verwirklichung der versprochenen inneren Reformen selbst dann fragwürdig bleibt, wenn ich einmal unterstelle, daß die Bundesregierung die konjunkturelle Situation des Jahres 1971 richtig beurteilt. Lassen Sie mich zwei Punkte herausgreifen, die vielleicht stellvertretend auch für andere sprechen.

Da ist zunächst die Bildungsreform. Ich will nicht bestreiten, daß die Bundesregierung bemüht ist, die bisherigen **Bildungsausgaben des Bundes** prozentual gesehen stark zu erhöhen. Diese relative Verbesserung besagt und bewirkt jedoch wenig, wenn einmal

(A) die zugrunde liegenden absoluten Beträge niedrig sind und zum anderen überwiegend Folgewirkungen ausgelöst werden, die insgesamt gesehen fast ausschließlich von den Ländern und Gemeinden finanziert werden müssen. Der Bericht von Herrn Finanzminister Wertz zu dieser Frage war eindeutig.

Zutreffend weist der Finanzausschuß in seiner Empfehlung zur Finanzplanung darauf hin, daß Länder und Gemeinden auch künftig 90 % der Ausgaben für Schulen und Hochschulen tragen müssen und daß das Ziel der Bildungsreform nur erreicht werden kann, wenn der Länderanteil an der Umsatzsteuer oder das Aufkommen der anderen Gemeinschaftssteuern gesteigert wird. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Bundesregierung zu diesem Problem sowohl im Haushaltsentwurf 1971 als auch in der Finanzplanung schweigt. Reformen bedürfen der finanziellen Absicherung.

Es ist an der Zeit, daß die finanziellen Folgen einer Bildungsreform für die nächsten 10 bis 15 Jahre ermittelt werden bzw. daß wenigstens der Versuch gemacht wird, eine gewisse Übersicht zu schaffen, und daß das Ergebnis dieser Kalkulation eingebaut und in Beziehung gesetzt wird zu den erkennbaren Entwicklungstendenzen des öffentlichen Gesamthaushalts und der Gesamtwirtschaft. Eine solche Perspektive hätte dem Bildungsbericht der Bundesregierung vorhergehen oder ihn zumindest begleiten müssen. Wir werden, meine Damen und Herren — darüber kann kein Zweifel bestehen —, manche Überraschung erleben, wenn wir solche Perspektiven aufstellen.

(B) Eines allerdings läßt sich schon heute ohne Übertreibung sagen, nämlich, daß Länder und Gemeinden ohne entscheidende Verbesserung ihrer Finanzausstattung nicht in der Lage sein werden, die Bildungsreform zügig in Angriff zu nehmen. Eine Erhöhung ihres Anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer als erster Beitrag zu einer Bildungsreform, d. h. als Sofortmaßnahme, erscheint dem Land Bayern unabweisbar. Das einzige Risiko, das wir dabei eingehen, besteht darin, daß alle jetzt erwogenen Sofortmaßnahmen, wie beispielsweise eine 5%ige Verbesserung des Länderanteils, sich schon in Kürze möglicherweise als unzureichend erweisen.

Lassen Sie mich auch noch auf ein zweites Reformvorhaben kommen, nämlich auf die **Krankenhausfinanzierung**. Bekanntlich erhielt der Bund im vergangenen Jahr die Gesetzgebungskompetenz für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und für die Regelung der Krankenhauspflegesätze. Ich bin mir bewußt, daß eine Stellungnahme zu den Plänen des Bundes endgültig erst dann abgegeben werden kann, wenn der Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser** vorliegt. Immerhin läßt sich sagen, daß die bis jetzt bekanntgewordenen Absichten des Bundes die von ihm so zifrig angestrebte Kompetenz kaum zu rechtfertigen vermögen. Die Tendenz des Bundes geht offensichtlich in erster Linie dahin, die Pflegesätze auf Kosten der Länder und Kommunen niedrig zu

halten. Auch wir sind der Meinung, daß die Pflegesätze nicht zu einer untragbaren Belastung für Krankenhausbenutzer und Beitragszahler führen dürfen. Diese begrüßenswerte sozialpolitische Zielsetzung darf aber nicht auf dem Rücken von Ländern, Kommunen und Krankenhausträgern verwirklicht werden. Pflegesätze, die zu einer wenigstens angemessenen Kostendeckung führen, ohne andererseits Krankenhausbenutzer und Beitragszahler übermäßig zu belasten, sind durchaus möglich. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß der Bund die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus höheren Pflegesätzen entstehenden Mehrbelastungen durch Zuschüsse ausgleicht, so daß Beitragserhöhungen zu Lasten der Versicherten vermieden werden. Ein solches Verfahren wäre nicht nur systemgerecht, sondern auch eine wirkungsvolle und notwendige Ergänzung der bisher erkennbar gewordenen Konzeption, die bislang nur verbal von einer Drittelbeteiligung des Bundes an den Investitionskosten ausgeht.

Der vorliegende Haushaltsentwurf für 1971 sieht eine **Nettoverschuldung des Bundes** in Höhe von rund 2,7 Milliarden DM vor. Sie muß im Zusammenhang mit dem vom Bund für die nächsten Jahre weiter angemeldeten Kreditbedarf und zusammen mit den Ansprüchen gesehen werden, die die übrige öffentliche Hand bis 1974 voraussichtlich an den Kreditmarkt stellen wird. Bekanntlich zeichnet sich dann für die gesamte öffentliche Hand in den vor uns liegenden vier Jahren eine Inanspruchnahme des Kreditmarktes in der Größenordnung von rund 50 Milliarden DM ab, wovon allein fast 25 Milliarden DM auf den Bund entfallen sollen.

Zeitungsmeldungen der letzten Tage habe ich mit Interesse entnommen, daß Sie, Herr Bundesfinanzminister, vor einem offenen Kampf des Staates und der Privatwirtschaft um den **Kapitalmarkt** gewarnt haben. Der staatliche und der private Sektor sollen sich nach Ihrer Meinung als ebenbürtige und gleichrangige Partner am Kapitalmarkt verhalten. Ich kann diese Auffassung nur unterstreichen, muß gleichzeitig aber tief bedauern, daß die Praxis des Bundes in den letzten Wochen offensichtlich andere Wege ging, wie die **Kreditaufnahmen von Bahn, Post und Offa** mit Renditen bis zu 9,3 % zeigen. Das hochmütige Wort von der Zinsrobustheit der öffentlichen Hand sollte hier offenbar unter Beweis gestellt werden — kein Wunder, daß es am Kapitalmarkt verstimmend wirkte. Sieht man die Dinge im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten vor uns liegenden Kreditbedarf der nächsten vier Jahre in Höhe von 50 Milliarden DM, dann bleibt schleierhaft, wie eine gleichrangige und ebenbürtige Partnerschaft der privaten Hand am Kapitalmarkt verwirklicht werden soll.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung will ein im Vergleich zum Brutto sozialprodukt **überproportionales Wachstum der öffentlichen Ausgaben** nicht nur als eine vorübergehende Erscheinung tolerieren — das ist völlig neu —, sie hat ein solches Wachstum vielmehr zum politischen Programm-

- (A) punkt erhoben. Wohin eine solche Politik schon innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums führen kann, mag Ihnen eine **Modellrechnung bis 1980** verdeutlichen. Die hierbei zugrunde gelegte Ausgabenentwicklung ist angesichts der anspruchsvollen Reformvorhaben dieser Bundesregierung äußerst zurückhaltend kalkuliert. Geht man davon aus, daß das Bruttosozialprodukt in jeweiligen Preisen von 1969 bis 1980 mit durchschnittlich 7 % jährlich zunehmen wird, und unterstellt man weiter, daß die Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Kommunen sich bis 1980 kontinuierlich mit dem Wachstumstempo weiterentwickeln werden, das die Bundesregierung und eine Mehrheit des Finanzplanungsrats bis 1974 zugrunde legen, dann ergibt sich bei Beibehaltung der Steuerlastquote des Jahres 1969 im Jahre 1980 ein Nettofinanzierungsdefizit, d. h. praktisch ein Kreditbedarf, in einer Größenordnung — ich mache jetzt keinen Faschingsscherz — von über 90 Milliarden DM. Ich wiederhole: schreibt man die Tendenzen, die den Grundannahmen der Finanzplanung bis 1974 zugrunde liegen, in die Zukunft fort, so errechnet sich allein für das Jahr 1980 bei Bund, Ländern und Kommunen ein Kreditbedarf von mehr als 90 Milliarden DM. Dagegen nehmen sich die rund 17 Milliarden DM, die sich für 1974 abzeichnen und die zu Recht schon erhebliche Bedenken auslösten, sicherlich bescheiden aus. Wollte man den errechneten astronomischen Kreditbedarf des Jahres 1980 auch nur von 90 Milliarden DM auf 25 Milliarden DM senken, so müßte bei im übrigen unveränderten Annahmen die Steuerlastquote, die 1969 ohne Lastenausgleichsabgaben knapp unter 24 % lag, auf über 29 %
- (B) erhöht werden. Eine solche Erhöhung der Steuerlastquote würde bedeuten, daß der Steuerzahler in einem einzigen Jahr, nämlich 1980, mit rund 65 Milliarden DM zusätzlich zur Kasse gebeten würde.

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen bereits gesagt, daß es sich hier um eine Modellrechnung handelt, deren Grundannahmen man natürlich variieren kann. Ein recht viel günstigeres Zukunftsbild wird man freilich kaum gewinnen. Im übrigen haben wir diese Modellrechnung mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Institut abgestimmt. Wir haben uns also abgesichert gegen den Vorwurf, wir seien von Annahmen ausgegangen, die möglicherweise als sehr parteiisch angesehen werden könnten.

Sie mögen aus alledem entnehmen, daß wir im Begriff sind, eine Entwicklung einzuleiten, die die Gefahr in sich birgt, daß der Kapitalmarkt allein dem Zugriff des Staates überantwortet oder die Steuerlastquote in einem heute noch gar nicht vorstellbaren Ausmaß erhöht wird. Die Bundesregierung bleibt deshalb aufgefordert, zu diesen drängenden Fragen Stellung zu nehmen. Wir meinen, sie ist verpflichtet, klar zu sagen, welcher Preis für die Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben erbracht werden muß. Es ist nicht damit getan, in der Regierungserklärung die Steuerlastquote grundsätzlich festzuschreiben, um sie später unter vielen Wenn und Aber vielleicht doch in Frage zu stellen. Die Bevölkerung hat Anspruch darauf, zu erfahren,

welche Lasten ihr künftig zugemutet werden. Sie wird dann auch verstehen, wenn nicht alles zur gleichen Zeit gemacht wird. Die Bundesregierung wird auch bekennen müssen, ob sie in dem vor uns liegenden Jahrzehnt ein Wachstum der öffentlichen Gesamtausgaben anstrebt, das zu einer so einseitigen Beanspruchung des Sozialprodukts durch die öffentliche Hand führt.

Ich bitte sehr um Nachsicht, daß ich diese Ausführungen gemacht habe und Sie zeitlich von den Beratungen zurückgehalten habe. Aber ich bin der Auffassung, daß der Bundeshaushalt und die Finanzplanung von so hoher politischer Bedeutung sind, daß es einem Lande erlaubt sein muß, hierzu seine Meinung zu äußern.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr noch einmal der Herr Bundesminister der Finanzen.

Dr. Möller, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin Herrn Staatssekretär Jaumann sehr dankbar, daß er mir Gelegenheit gibt, noch einige Feststellungen und aufklärende Bemerkungen zu machen und dadurch zur Beruhigung beizutragen.

Es ist sicherlich richtig, daß das **Gutachten der wirtschaftswissenschaftlichen Institute** kein Freibrief sein kann, sondern nur eine Entscheidungshilfe. Daß wir diese Entscheidungshilfe dankbar begrüßen, liegt nicht allein darin begründet, daß sie unsere Konzeption für richtig hält, sondern sie ist auch deswegen besonders zu begrüßen, weil hier ein sachverständiges Gremium ein offenes und objektives Urteil über die weiteren Möglichkeiten abgibt und wir uns insofern in einer guten Gesellschaft befinden. Daß wir uns von diesem Gutachten nur eine Entscheidungshilfe versprechen, daß uns dieses Gutachten nicht aus der Verantwortung entlassen kann, auch nicht aus der Verantwortung zum Stabilitätsauftrag, unterstreiche ich dadurch, daß ich daran erinnere, in meinen Ausführungen erklärt zu haben, daß der Finanzplanungsrat am 17. Dezember zusammentritt — die Einladung ist den Mitgliedern bereits zugegangen — und wir im Finanzplanungsrat noch einmal wegen der Bedeutung der Sache sehr sorgfältig und objektiv prüfen, ob die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, den Bundeshaushalt 1971 mit einer Zuwachsrate gegenüber 1970 von 12,1 v. H. zu beschließen und zu verabschieden.

Sie meinen, es sei zweckmäßiger, sich jetzt zu entschließen, einen **Kernhaushalt** und einen **Eventualhaushalt** zu bilden, weil dadurch eine größere Beweglichkeit in der Ausgabendurchführung gesichert sei. Ich habe bereits im Bundestag erklärt und wiederhole es hier, es ist beinahe ein Streit um des Kaisers Bart; denn Sie, meine Damen und Herren, wissen genau so gut wie ich, daß man neben einem Kernhaushalt und einem Eventualhaushalt bei einer solchen konjunkturpolitischen Lage und bei einer solchen Beurteilung, wie wir sie zur Zeit vorliegen

(A) haben, auch andere Maßnahmen, nicht nur die der restriktiven Haushaltsführung, einleiten kann, sondern — was mir in dem Punkt wichtiger erscheint — man kann sich dahin gehend verständigen: Welche Blöcke unterliegen einer **Ausgabensperre**, in welchem Umfang und in welchem Zeitablauf? Das ist, wenn Sie diese Sperren zusammenrechnen, dann praktisch ein Eventualhaushalt, der die erforderliche Beweglichkeit besitzt. Ich versichere Ihnen, meine Damen und Herren, daß das Bundesfinanzministerium alle diesbezüglichen Alternativrechnungen vorliegen hat, so daß wir — am 17. Dezember oder wann immer — in der Lage sind, dem Gremium, das sich mit der Beratung dieser wichtigen Frage beschäftigt, die notwendigen Unterlagen sofort zur Verfügung zu stellen, um eine entsprechende Entscheidung zu erleichtern.

Gestatten Sie mir eine zweite Bemerkung. Sie haben darauf hingewiesen, daß die **Haushaltsführung des Bundes** im Jahre 1970 nicht ausreichend restriktiv gewesen sei, insbesondere soweit das erste Halbjahr in Frage kommt. Ich meine, man rechnet am Schluß des Jahres zusammen. Es ist Ihnen bekannt, daß das Bundesfinanzministerium vor einigen Tagen die Abrechnung über die ersten neun Monate vorgelegt hat. In den ersten neun Monaten dieses Jahres haben wir ein Ausgaben-Ist in Höhe von 61,3 Milliarden DM. Bei diesen Ausgaben sind die Tilgungen und Zuführungen zur Konjunkturausgleichsrücklage abgesetzt, wie es der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise entspricht. Diese 61,3 Milliarden ergeben gegenüber den ersten neun Monaten des Jahres 1969 eine Zuwachsrate von 9 v. H. Die Ermittlungen für den Monat Oktober haben das gleiche Ergebnis. Wir sollten also möglichst zeitnah, wie in anderen Dingen auch, versuchen, zu einer Urteilsbildung zu kommen. Wenn das exakte Ergebnis von neun Monaten vorliegt, ist es nicht mehr notwendig, auf ein Ergebnis der ersten sechs oder vier Monate zurückzugreifen. Ich versichere Ihnen, daß ich alle Anstrengungen unternehme, um für den Schluß des Jahres diese restriktive Haushaltsführung durchzuhalten und ein entsprechendes Ergebnis abzusichern.

Sie haben dann, Herr Staatssekretär Jaumann, noch einige Berechnungen angestellt und darauf hingewiesen, daß sich die Bundesregierung endlich einmal klar darüber werden müsse, wie sie die **Reformen** insbesondere auf dem Sektor **Bildung und Wissenschaft** zu **finanzieren** gedenke. Ich erinnere daran, daß das ein Teil meiner Ausführungen am heutigen Vormittag war.

Wir haben uns — ich wiederhole — am 2. Oktober in einem Gespräch bei dem Herrn Bundeskanzler mit den Herren Ministerpräsidenten der Länder dahin gehend verständigt, daß die Maßnahmen eingeleitet werden, die ich vorgeschlagen habe. Ich habe in der Sitzung zugesagt zu prüfen, ob es möglich sei, die **Bedarfsberechnungen** für den ganzen Sektor des **öffentlichen Ausgabenbereichs** — was ja wichtig ist, man kann nicht nur Bildung und Wissenschaft sehen, wenn man ein Konzept erarbeiten und

vertreten will — spätestens bis zum Frühsommer erarbeiten zu lassen und darüber eine verbindliche Auskunft an den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu geben. Nach eingehender Prüfung ist dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Hessen die Auskunft übermittelt worden, daß wir in der Lage sind, noch im Frühsommer die auch in der Arbeitsgruppe des Finanzplanungsrates errechneten Bedarfspläne vorzulegen und auf der Grundlage dieser von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführten Berechnungen zu überlegen, was zu tun ist.

Es kommt mir nicht nur darauf an, daß wir einen Überblick bekommen über das Ausgabevolumen wichtiger Infrastrukturmaßnahmen in den verschiedensten öffentlichen Bereichen, sondern es kommt auch darauf an, daß wir uns dann mit den **Finanzierungsmöglichkeiten** beschäftigen, wobei für mich nicht sicher ist, daß nun unbedingt dieses Ausgabevolumen in allen Bereichen als Tabu angesehen werden kann. Es muß in einen vernünftigen Zusammenhang gebracht werden mit den möglichen Steuern und öffentlichen Abgaben und den Möglichkeiten, die wir am Kapitalmarkt haben. Das muß ein Dreiklang sein, der eine entsprechende Harmonie aufzuweisen hat.

Ich habe mich bei meiner Amtsführung immer bemüht, von vornherein die aktive Hilfe und **Unterstützung der Länder** in Anspruch zu nehmen. Ich erinnere daran, daß ich bei der Bildung der Gruppe „Steuerreform“ im Bundesfinanzministerium die Finanzminister und -senatoren der Länder gebeten habe, ihre besten Experten für diese Reformgruppe zur Verfügung zu stellen, damit wir von vornherein gemeinsam arbeiten und kein Mißtrauen diese wichtige Zusammenarbeit für ein großes und bedeutungsvolles Reformwerk stören soll. — Das gilt auch für das Problem der Bedarfsermittlung und die Überlegung, welche Aufgaben auf dem Gebiet der Infrastruktur im Rahmen der volkswirtschaftlichen Steuerquote und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu lösen sind. Auch im letzteren Punkt haben Sie richtig hervorgehoben, daß wir als öffentliche Hand die Grenzen unserer Inanspruchnahme des Kapitalmarktes sehen müssen und daß das nur auf einer vernünftigen und realistischen Basis der Geldvermögensrechnung erfolgen kann. Das muß in einem vertretbaren Verhältnis zur privaten und öffentlichen Nachfrage stehen. Dabei muß man vom Wachstum des Sozialprodukts ausgehen. Nur was wir da erarbeiten können, dürfen wir verbrauchen, wenn wir zu der notwendigen Preisstabilität kommen wollen.

Ich darf Ihnen versichern, daß ich es mit dieser Zielsetzung sehr ernst meine.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident, meine

(A) Damen und Herren! Ich habe nur um das Wort gebeten, weil ich herausgehört habe, daß Herr Staatssekretär Jaumann auch Kritik an meiner Politik geübt hat. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne ihn um einen Rat zu fragen.

Er hat kritisiert, daß ich für **Post und Bahn Schuldscheindarlehen** über 9% aufgenommen habe. Ich nehme an, Herr Staatssekretär, es ist Ihnen nicht unbekannt, daß das die seit vielen Jahrzehnten übliche Finanzierungsmethode von Bahn und Post zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ist. Diese 140 Millionen, die auf die Post entfallen und die zugegebenermaßen leider mit mehr als 9% bedient werden müssen, dienen der **Finanzierung** von Investitionsvorhaben zur **Herstellung von Fernsprechan schlüssen**. Wir werden in diesem Jahr mit 1,7 Millionen Anträgen auf Herstellung von Hauptanschlüssen im Fernsprekbereich zu rechnen haben; davon entfallen eine ganze Reihe auf Bayern.

(Heiterkeit.)

— Meine Frage ist sehr konkret, weil ich der Auffassung bin, die Sache ist viel zu ernst, als daß man nur pauschal darüber reden kann. Ich habe eine konkrete Frage an Herrn Staatssekretär Jaumann und bitte, sie mir zu beantworten.

Ich bin bereit, auf diese Schuldscheindarlehen zu verzichten, wenn Herr Staatssekretär Jaumann mir sagen kann, ob er mit mir übereinstimmt, daß ich der vor allen Dingen in Bayern ansässigen elektrotechnischen Industrie, die die Apparate herstellt, für 140 Millionen DM Aufträge entziehen kann. Für den Fall, daß er mir das rät, kann ich ihm sagen, daß ich damit, weil diese Industrie nicht überhitzt ist, in Bayern Kurzarbeit auslöse. Ich frage zweitens, ob Herr Jaumann mir raten kann, in Bayern auf etwa 140 000 Hauptanschlüsse im Fernsprekbereich zu verzichten. Für den Fall, daß er mir das raten kann, bin ich gern bereit, diese Politik zu überprüfen.

(Dr. Kohl: Das ist doch keine Sprache! Das ist doch ganz unmöglich!)

Präsident Dr. Röder: Das Wort zur Erwiderung hat Herr Staatssekretär Jaumann.

Jaumann (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst herzlich für die Entgegnung, die der Herr **Bundesfinanzminister** auf meine Ausführungen gemacht hat. Sicherlich wären jetzt noch ein paar Anmerkungen möglich, etwa bei der Frage sechs Monate oder neun Monate Vergleichszeitraum. Diese sechs Monate waren halt besonders für die Konjunkturpolitik mit die empfindlichsten Monate. Ich würde also nicht unbedingt sagen, man soll erst am Ende abrechnen, sondern das war eben der Zeitpunkt, auf den es ankam. Ich bin insbesondere auch sehr dankbar für das sehr klare Wort — ich habe es mir notiert —, etwa in der Form: Bei mir ist noch nicht sicher, ob das Ausgabevolumen für einzelne Bereiche auch tatsäch-

lich dann, wenn die Gesamtrechnung steht, durchgehalten werden kann. (C)

Meine Ausführungen sollten eigentlich — ich habe einen Schlenker mit hineingebracht — nur der Feststellung dienen: wir müssen herunter von den Illusionen, daß wir alles zur selben Zeit und im vorgesehenen Umfang finanzieren können. Es ist nur gut, wenn das Volk baldmöglichst merkt, daß das nicht geht, daß man Prioritäten setzen muß und das heißt, auch andere Dinge einmal zurücksetzen muß.

Die Frage, die der Herr **Bundesverkehrsminister** gestellt hat, ist ungewöhnlich. So kann man, Herr Bundesverkehrsminister, Politik nur in einem Wahlkampf machen, und der findet nicht in diesem Hause, sondern in Bayern statt. Aber ich möchte als Kronzeugen eine Zeitung zitieren, die nicht unbedingt „Bayern-Kurier“ heißt, sondern „Süddeutsche Zeitung“. Ich darf, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten ein paar Sätze zitieren. Dort heißt es:

Diese ärgerlichen Schuldscheine sind vom Bundesverkehrsministerium nicht gerade sehr elegant verteidigt worden. Man sagte auf eine entsprechende Anfrage im Bundestag, es hätten einfach Zahlungsverpflichtungen und Investitionsvorhaben von hoher Dringlichkeit vorgelegen. Nun, dergleichen wird es immer geben. Kein spezieller Grund also, nicht doch mehr auf den ohnedies in Schwierigkeiten befindlichen Markt Rücksicht zu nehmen. Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, daß die Schuldscheine keinem Kapitalmarktfiler, also auch nicht dem zentralen Kapitalmarktausschuß unterliegen. (D) Dieser zeigt sich vom Vorpreschen des Staates sichtlich geschockt.

Ich möchte dazu keine weiteren Ausführungen machen.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich bin ein Freund lebhafter Diskussionen, wie Sie wissen; aber ich weise doch auf unsere Geschäftsordnung hin, die Fragen von Regierungsmitgliedern an Mitglieder dieses Hauses nicht vorsieht! Vielleicht kommen wir in Zukunft damit aus, daß wir zwar eine lebhafte Diskussion führen, aber auf solche Fragen doch verzichten können.

(Dr. Kohl: Man sollte vielleicht die Geschäftsordnung ändern!)

Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen, Länderanträge und einen Antrag des Präsidiums, die Ihnen vorliegen. Ich will versuchen, wegen der umfangreichen Abstimmungsmaterie die Ziffern mit Ihrer Zustimmung so zusammenzufassen, daß wir schneller vorankommen, und ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit.

Wir gehen zunächst von den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 500/1/70 aus. Ich stelle die Ziff. 1 und 2 zurück und lasse über Ziff. 3 abstimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (A) Bei Ziff. 4 Abs. 1 weise ich darauf hin, daß in Abs. 1 Satz 2 nach den Eingangsworten „Berücksichtigt man“ das Wort „nicht“ einzufügen ist. Wer Ziff. 4 Abs. 1 mit dieser Maßgabe zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 4 Abs. 2! — Angenommen!
 Ziff. 5 und 6! — Angenommen!
 Ziff. 7 a und b — Angenommen!
 Ziff. 8 und 9! — Angenommen!
- Die Ziff. 10, 11, 12 und 13, jeweils a und b, rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Der Finanzausschuß widerspricht allerdings.
- (Zurufe: Getrennt!)
- Ziff. 10 a und b! — Mehrheit!
 Ziff. 11 a und b! — Ebenfalls die Mehrheit!
 Ziff. 12 a! — Abgelehnt!
 Ziff. 12 b! — Abgelehnt!
 Ziff. 13 a! — Mehrheit!
 Ziff. 13 b! — Abgelehnt!
- Ziff. 10 c! Der Finanzausschuß widerspricht. — Keine Mehrheit!
- Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 500/4/70. — Das ist die Mehrheit.
- (B) Dann folgt in den Ausschlußempfehlungen Drucksache 500/1/70 die Ziff. 14. Auf den Widerspruch des Finanzausschusses wird hingewiesen. — Ziff. 14 ist abgelehnt.
- Ziff. 15! Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. — Abgelehnt!
- Ziff. 16! — Angenommen!
- Bei Ziff. 17 handelt es sich um den Ausgabeansatz für Betriebsbeihilfen nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955, dessen Einbringung beim Deutschen Bundestag der Bundesrat vorhin beschlossen hat.
- Wer stimmt Ziff. 17 zu? — Das ist die klare Mehrheit.
- Ziff. 18! — Angenommen!
 Ziff. 19 zusammen mit Ziff. 20! — Angenommen!
 Ziff. 21! — Mehrheit!
- Ziff. 22! Hier empfiehlt der Finanzausschuß, den Ansatz für Maßnahmen im Sinne des Verteidigungsweißbuches 1970 um 200 Millionen DM zu kürzen. Wer stimmt der Ziff. 22 zu? — Das ist eine Minderheit.
- Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 500/2/70 ab. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Landes Niedersachsen ist angenommen.
- Ich fahre in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 500/1/70 mit Ziff. 23 a fort. Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Keine Mehrheit!
- Ziff. 23 b mit der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Begründung! — Angenommen!
- Ziff. 24 a! — Die Mehrheit!
 Ziff. 24 b! — Ebenfalls die Mehrheit!
- Ziff. 25 a! Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Abgelehnt!
 Ziff. 25 b! — Angenommen!
- Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 500/5/70 unter Ziff. 1 ab. Ich weise darauf hin, daß bei Annahme des Antrags laut Abs. 2 seiner Begründung die freiwerdenden Mittel zur Erhöhung des Ansatzes bei Kapitel 15 02 Titel 681 03 betreffend Ausbildungsbeihilfen verwendet werden sollen.
- Wer stimmt dem bayerischen Antrag in Drucksache 500/5/70 unter Ziff. 1 zu? — Das ist eine Minderheit.
- Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Freistaates Bayern in derselben Drucksache unter Ziff. 2. Hier gilt der zuvor gemachte Hinweis über die Verwendung der freiwerdenden Mittel ebenfalls.
- Wer stimmt der Ziff. 2 zu? — Abgelehnt!
- (D) Wir kommen jetzt zurück zu den Ausschlußempfehlungen Drucksache 500/1/70, und zwar zu Ziff. 26 a. — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 26 b! — Ebenfalls die Mehrheit!
- Ich rufe Ziff. 27 und Ziff. 28 zusammen auf. — Mehrheit!
- Ziff. 29 a! — Angenommen!
 Ziff. 29 b! — Ebenfalls angenommen!
- Ziff. 30 a und b zusammen! — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 30 c! — Ebenfalls die Mehrheit!
 Ziff. 31! — Angenommen!
 Ziff. 32 stelle ich zurück.
 Ziff. 33! — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 34 zusammen mit Ziff. 37 wegen des Sachzusammenhangs! — Angenommen.
- Ziff. 35! Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Abgelehnt!
 Ziff. 36! — Angenommen!
 Ziff. 37 ist erledigt.
- Ziff. 38! Das ist die Empfehlung des Finanzausschusses, die Straßengüterverkehrsteuer über den 31. Dezember 1970 hinaus zu verlängern. Wer stimmt Ziff. 38 zu? — Angenommen!

(A) Ziff. 39! Hier handelt es sich um die Empfehlung des Finanzausschusses, den Ansatz für die Ergänzungszuweisungen von 100 Millionen DM auf 300 Millionen DM zu erhöhen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Präsidiums des Bundesrates, der Ihnen heute morgen vorgetragen worden ist, ab. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kehren zurück zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 500/1/70.

Ziff. 40 und 41 gemeinsam! — Angenommen!

Wir kommen nunmehr zurück auf die Ausschlußempfehlungen Ziff. 32 und Ziff. 2 zur Kreditaufnahme sowie Ziff. 1 zum Haushaltsvolumen. Welche Beträge im einzelnen hier einzusetzen sind, errechnet sich aus einer Vielzahl von Einzelbeschlüssen, die wir zuvor gefaßt haben. Wir sollten uns daher im Augenblick auf den Grundsatzbeschluß beschränken, daß die beschlossenen Haushaltsverbesserungen — soweit wir über sie nicht anderweitig verfügt haben — zur Verminderung der Kreditaufnahme verwendet werden sollen, und die Berechnung im einzelnen dem Büro des Finanzausschusses übertragen. — Ich stelle fest, daß dagegen kein Widerspruch laut wird; dann ist so beschlossen.

Ich sehe, daß ich den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 500/3/70 nicht zur Abstimmung gestellt habe. Ich bitte Sie, Herr Kollege Dr. Lemke, das nachzusehen. Möchten Sie das Wort (B) haben?

(Dr. Lemke: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll *)!

— Sie geben eine Erklärung zu Protokoll.

Ich stelle dann den Antrag des Landes Schleswig-Holstein zur Abstimmung. — Der Antrag ist abgelehnt.

(Dr. Lemke: Darf ich ums Wort bitten!)

— Jetzt bittet Herr Kollege Lemke ums Wort. Bitte sehr, Herr Kollege!

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Da dieser unser Antrag soeben abgelehnt worden ist, habe ich namens der Landesregierung Schleswig-Holstein folgende Erklärung abzugeben.

Nachdem die Mehrheit des Bundesrates unsere berechtigten Wünsche leider abgelehnt hat und offenbar damit den Bund aus seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für die **Finanzausstattung der finanzschwachen Länder** vorerst mehr oder weniger entlassen will, sieht die Landesregierung Schleswig-Holstein die einzige Möglichkeit einer umfassenden Hilfe für die finanzschwachen Länder darin, daß der **horizontale Länderfinanzausgleich** zu einem frühest-

möglichen Zeitpunkt entsprechend intensiviert wird. Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird deshalb in Kürze einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. (C)

Präsident Dr. Röder: Ich darf dann zusammenfassend feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 110 Abs. 3 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Ich lasse nunmehr über die Ausschlußempfehlungen zum Finanzplan des Bundes 1970 bis 1974 — **Punkt 5 der Tagesordnung** — abstimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 501/1/70. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu der Vorlage gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Stabilitätsgesetzes nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) (Drucksache 489/70).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator (D) Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen den **Bericht des Rechtsausschusses** zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts geben.

Nachdem bereits das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts Teilbereiche des Sexualstrafrechts bereinigt hatte, hat der nun vorliegende Entwurf eine durchgreifende **Reform der Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie** sowie des **Sexualstrafrechts** zum Ziel.

Die Reform dieser Straftatbestände ist in den vergangenen Jahren außerhalb und innerhalb der Bundesrepublik lebhaft erörtert worden. Ich erinnere nur an den bekannten Alternativentwurf von 16 Universitätslehrern und an die Erörterungen des 47. Deutschen Juristentages unter dem Thema: „Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?“ Diese Diskussionen haben zur Überwindung zahlreicher noch im alten Regierungsentwurf 1962 enthaltener Grundvorstellungen beigetragen.

Auch im Ausland ist die Diskussion um eine Neubestimmung der Maßstäbe des Sexualstrafrechts nicht zum Stillstand gekommen. Ich nenne hier das 1965 in Kraft getretene schwedische Strafgesetzbuch, die Freigabe der Pornographie in Dänemark und den

*) Anlage 2

(A) Bericht der von Präsident Johnson eingesetzten Kommission über Obszönität und Pornographie.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist durch diese Diskussionen in Wissenschaft und Praxis im In- und Ausland nachhaltig beeinflusst worden. Er enthält demgemäß eine Abkehr von zahlreichen Vorstellungen des geltenden Rechts.

Eine solche Neubesinnung auf die dem Strafrecht in unserer Gesellschaft heute zukommenden Aufgaben ist auch dringend geboten. Viele Bestimmungen des von deutschen Gerichten Tag für Tag anzuwendenden geltenden Rechts haben inzwischen ein Alter von hundert Jahren erreicht und passen nicht mehr in die soziale Wirklichkeit unserer Zeit. Sie stellen die Richter vor die nicht beneidenswerte Aufgabe, Normen anwenden zu müssen, deren Berechtigung weder von ihnen noch von den Betroffenen anerkannt werden kann. Dies beruht vornehmlich darauf, daß dem geltenden Recht von seinen Schöpfern die Aufgabe — ich möchte sagen: die unerfüllbare Aufgabe — zugewiesen worden war, sittensbildende Funktionen zu erfüllen und Wertvorstellungen zu verwirklichen und durchzusetzen, die den politisch-sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts entsprachen.

Demgegenüber ist es mit dem Selbstverständnis einer modernen Demokratie unvereinbar, dem Bürger mit moralisch erhobenem Zeigefinger gegenüberzutreten. Der mündige Bürger ist vielmehr so lange berechtigt, auch seine sexuellen Beziehungen nach eigenem Ermessen zu regeln, als sein Verhalten nicht in die Rechte Dritter eingreift oder sozial-schädlich ist. Der Staat muß grundsätzlich ein einverständliches Verhalten erwachsener Menschen im sexuellen Bereich tolerieren.

Selbstverständlich berührt die vorliegende Strafrechtsreform nicht die sittlichen Vorstellungen des Einzelnen oder gar der Mehrheit des Volkes. Mit der Freigabe von Tatbeständen, die bislang unter Strafe gestellt waren, gibt der Gesetzgeber kein moralisches Werturteil ab. Er zieht sich lediglich aus Bereichen zurück, die seiner Disposition nicht unterliegen sollten.

In Übereinstimmung mit diesen Gesichtspunkten hat der Regierungsentwurf mit Zustimmung der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates den emotionsbeladenen Begriff der „Unzucht“ aus den Regelungen des Sexualstrafrechts verbannt und durch den wertfreien Begriff der „sexuellen Handlung“ ersetzt. Gleiches gilt für den Austausch des Begriffs der „unzüchtigen Schriften“ usw. gegen „pornographische Schriften“. Hier geht es nicht um die Angleichung an einen vielleicht modischen Sprachgebrauch unserer Zeit. Vielmehr wird lediglich die Verunglimpfung sexueller Beziehungen außerhalb einer Ehe und eine dem Strafrichter nicht zukommende moralische Wertung derartiger Verhaltensformen beseitigt.

Als logische Folge hat der Entwurf weiter den bisherigen Grundtatbestand der **Kuppelei** beseitigt, so daß es zum Beispiel bei einer Verwirklichung dieser Vorstellungen allein der Entscheidung der Eltern

überlassen bleibt, ob sie den Geschlechtsverkehr ihrer erwachsenen Tochter mit dem Verlobten in ihrem Hause dulden wollen oder nicht. Dem Staatsanwalt und dem Richter bleibt die Wertung derartiger Lebensverhältnisse verschlossen. Auch in dieser Frage sind die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates der Regierungsvorlage mit großer Mehrheit gefolgt.

Die in der Öffentlichkeit besonders lebhaft erörterten Probleme der Freigabe **pornographischer Erzeugnisse** hat der Entwurf folgerichtig in der Weise gelöst, daß grundsätzlich dem Staat das Recht einer im wesentlichen geschmacklichen Vorzensur nicht zugebilligt werden kann. Jedem Erwachsenen soll die Wahl seiner Freizeitlektüre freistehen. Sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit haben sich daher mit Mehrheit in diesem bedeutenden Teilkomplex dem Regierungsentwurf angeschlossen. Ich halte diesen Punkt für die vielleicht einschneidendste und wesentlichste Entscheidung des vorliegenden Reformwerks.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich bitte zur Begründung dazu aus dem Bericht der von mir eingangs genannten **amerikanischen Kommission** zitieren. Wenn dort das Wort „amerikanisch“ steht, so kann man jeweils das Wort „deutsch“ einfügen.

Die Kommission hat auch von den Bedenken vieler Leute Kenntnis genommen, daß der legale Vertrieb ausgesprochen sexuellen Materials an Erwachsene einen nachteiligen Einfluß auf die Moral amerikanischer Bürger und auf das moralische Klima in Amerika im ganzen habe. Diese Befürchtung scheint aus dem Glauben zu fließen, daß die Konfrontierung mit ausgesprochen sexuellem Material eine moralische Konfusion verursacht, die ihrerseits zu antisozialem oder kriminellm Verhalten führt. Die Kommission hat keinerlei Beweise für eine derartige Unterstellung gefunden. Auch gibt es keine Beweise dafür, daß die Konfrontierung mit ausgesprochen sexuellem Material den Charakter oder die moralische Haltung in Beziehung auf das geschlechtliche und das sexuelle Verhalten nachteilig beeinflusst.

Die Kommission ist der Auffassung, daß es außerordentlich unweise für einen Staat wäre, individuelle, moralische Wertvorstellungen unabhängig vom Verhalten gesetzlich normieren zu wollen, insbesondere durch Beschränkung der gewollten Kommunikation. Die Kommission erkennt an und glaubt auch, daß die Existenz gesunder moralischer Maximen eine vitale Bedeutung für die Individuen und die Gesellschaft hat. Um wirksam und bedeutsam zu sein, müssen diese Maximen jedoch auf dem echten persönlichen Engagement beruhen, das aus den Werten fließt, die im Elternhaus, in der Erziehung und religiösen Unterweisung sowie durch individuelle Entscheidung in der persönlichen Konfrontation mit der menschlichen Erfahrung gewonnen werden.

(A) Soweit die amerikanische Kommission. Ich meine, daß sich diese Vorstellungen mit dem decken, was die Bundesregierung und auch die beteiligten Ausschüsse hierzu beschlossen haben.

Ich darf darüber hinaus auf die **dänischen Erfahrungen** verweisen, wonach das Interesse an pornographischen Erzeugnissen sehr schnell nachläßt, wenn es sich nicht mehr um etwas Verbotenes handelt und die erste Neugier gestillt ist. Die Kunden der dänischen Pornoshops sind fast durchweg Ausländer, vor allem — das muß man leider sagen — Deutsche. So ist es auch erklärlich, daß mir gegenüber z. B. kürzlich in Dänemark sicherlich halb im Scherz, aber mit deutlich ernstem Unterton Befürchtungen für ein Absinken des dänischen Exports für den Fall geäußert wurden, daß sich die Bundesregierung durch die Verabschiedung des uns heute vorliegenden Gesetzentwurfes dem dänischen Beispiel anschließt.

Meine Damen und Herren, das neue Sexualstrafrecht achtet zwar die Entscheidungsfreiheit seiner Bürger, es stellt jedoch dort Schranken auf, wo die freie Entscheidung Dritter im sexuellen Bereich bedroht und wo ein Schutz Schwächerer, vor allem Jugendlicher, geboten ist. Hier haben sich die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates übereinstimmend dafür ausgesprochen, in den **Schutz vor sexuellem Mißbrauch** auch die zur Ausbildung Anvertrauten und die Stiefkinder einzubeziehen. Die Mehrheit des Rechtsausschusses tritt ferner dafür ein, denjenigen zu bestrafen, der Kindern oder Jugendlichen Sexualhilfsmittel — ausgenommen Verhütungsmittel — zugänglich macht. Diese Empfehlungen weiten den vom Entwurf in den §§ 174 und 184 vorgesehenen Schutzbereich nicht unwesentlich aus.

(B)

Schließlich hat sich sowohl im Rechtsausschuß als auch im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit eine Mehrheit gegen die im Entwurf vorgesehene Einschränkung des Straftatbestandes für Personensorgeberechtigte, die sexuellen Handlungen ihrer Schutzbefohlenen unter 16 Jahren Vorschub leisten, ausgesprochen. Die Problematik des § 180 Abs. 1 Satz 2 wird sicherlich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch ausführlich diskutiert werden müssen. Hierbei wird zu beachten sein, daß Lösungen vermieden werden, welche eine Bestrafung von Eltern wegen sogenannter Kuppelei zulassen, ohne daß berechnete Belange des Jugendschutzes berührt sind.

Der Rechtsausschuß hat sich auf einem anderen Gebiet zu einem radikalen Schritt entschlossen. § 175 des Entwurfs, der die **Homosexualität** betrifft, hat abermals eine weitgehende Reform erfahren. Nach den Vorstellungen des Ausschusses sollen zunächst die bisherigen Ungereimtheiten der Altersgrenze für Täter und Geschützte beseitigt und auf einheitlich 18 Jahre festgesetzt werden. Sodann schien im Hinblick auf § 174 des Entwurfs eine Normierung von Abhängigkeitsverhältnissen entbehrlich. Schließlich sollte auch die sogenannte Strichjungen-Bestimmung entfallen, da es eine entsprechende Regelung auf dem Gebiet der weiblichen Prostitution nicht gibt.

Mit den erweiterten Möglichkeiten, **Exhibitionisten** im Interesse einer Heilbehandlung Strafaussetzung zur Bewährung gewähren zu können, betritt der Entwurf Neuland in der Geschichte des deutschen Strafrechts.

(C)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß noch ein Wort zu einigen Anträgen sagen, die im Rechtsausschuß keine Mehrheit gefunden haben. Während der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Strafbarkeit der leichtfertigen Verletzung der Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche für unentbehrlich hält, tritt der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage für die Streichung des § 143 ein. Keine Mehrheit haben im Rechtsausschuß ferner Bestrebungen gehabt, sowohl einen allgemeinen Kuppeleiatbestand als auch ein generelles Verbot pornographischer Materials in den Entwurf einzufügen. In beiden Fällen glaubte die überwältigende Mehrheit des Ausschusses, den Vorstellungen der Bundesregierung folgen zu müssen.

Besonders lebhaft waren schließlich die Diskussionen des Rechtsausschusses zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung des **Bordellproblems**. Die Prämisse der Bundesregierung, auch in der heutigen sozialen Wirklichkeit lasse sich das erlaubte Dirnenwohnheim vom verbotenen Bordell begrifflich trennen, ohne die Praxis der Strafgerichte vor unlösbare Probleme zu stellen, ist nicht unwidersprochen geblieben. Forderungen, diesen Komplex aus dem Bereich des Strafrechts auszuklammern und einer verwaltungsrechtlichen Lösung zuzuführen, haben keine Mehrheit gefunden. Die hier auftretenden Fragen werden aber sicherlich im weiteren Gesetzgebungsverfahren die zuständigen Ausschüsse des Bundestages noch beschäftigen.

(D)

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, den Anträgen des Rechtsausschusses zuzustimmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegen eine Reihe von Wortmeldungen vor. Weil wir eine Reihe von Länderanträgen und Ausschlußempfehlungen vorliegen haben, darf ich darum bitten, die grundsätzlichen Ausführungen vor der Abstimmung stattfinden zu lassen. Deshalb bitte ich darum, mir die Wortmeldungen bekanntzugeben, damit ich das Wort erteilen kann und wir nachher ungestört abstimmen können. Ich nehme an, daß der Herr Bundesminister der Justiz nunmehr das Wort haben möchte. — Bitte sehr, Herr Kollege Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts ist ein Teil der Strafrechtsreform. Dem Entwurf sind die beiden ersten Gesetze zur Reform des Strafrechts vorangegangen, mit denen der Allgemeine Teil des Straf-

(A) gesetzbuchs grundlegend erneuert worden ist. Es folgte das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts, das das Demonstrationsstrafrecht betraf. Weitere Reformentwürfe werden sich an den vorliegenden Entwurf anschließen. Es ist wichtig, diesen Zusammenhang des Entwurfs, der hier vorgelegt wird, mit dem Gesamtplan der Strafrechtsreform zu sehen.

Die Strafrechtsreform steht insgesamt unter der Aufgabe, den **Anforderungen des Grundgesetzes** uneingeschränkt Genüge zu tun. Das Grundgesetz gebietet mit seinem Bekenntnis zur Glaubens- und Meinungsfreiheit nicht nur Toleranz, sondern verlangt zugleich, unsere soziale Rechtsordnung von solchen weltanschaulich oder religiös bestimmten Forderungen freizuhalten, über die es nicht eine allgemeine Übereinstimmung in unserer Gesellschaft gibt.

Dieser Grundsatz fordert von allen Gruppen unserer Gesellschaft den Verzicht darauf, ihre Auffassung denen aufzuzwingen, die sie nicht teilen. Bejahen wir die Vielfalt der Bekenntnisse und Anschauungen und ihre Existenzberechtigung auch dort, wo wir ihnen nicht folgen, so müssen wir davon absehen, unsere eigene Anschauung oder die einer Mehrheit anderen mit den Mitteln des Strafrechts aufzudrängen. Diese vom Grundgesetz gebotene Einsicht muß zu einer entscheidenden **Selbstbeschränkung des Strafrechts** führen.

In unserer für alle Bürger und ihre Überzeugungen offenen grundgesetzlichen Ordnung kann das staatliche, von der Gemeinschaft der Bürger gesetzte Strafrecht nicht mehr die Aufgabe übernehmen oder gar erfüllen, eine eigene, sittenbildende Kraft zu sein. Sein Wesen wird unter diesen Voraussetzungen, an die wir uns zu halten haben, verkannt, wenn als eines seiner Hauptziele die Beeinflussung der menschlichen Gesinnung vor allem in moralischer Hinsicht gefordert wird. Hier liegt die Grenze für das Strafrecht, eine Grenze, die sich zwangsläufig aus dem schon weit zurückliegenden Verlust einer einheitlichen religiösen, weltanschaulichen, sittlichen Grundüberzeugung unserer Gesellschaft ergibt.

Das Strafrecht kann deshalb auch nicht den sexual-ethischen Standort unserer Zeit definieren. Dies ist keine Absage an sittlich-ethische Normen. Menschliches Zusammenleben setzt voraus, daß sich der einzelne an solche Normen gebunden weiß. Nicht ethische Normen werden in Frage gestellt, sondern allein die Vorstellung, solche Normen könnten mit Mitteln des Strafrechts durchgesetzt werden. Eine sittlich-ethische Entscheidung erhält ihre Würde dadurch, daß sie freiwillig getroffen wird; staatlicher Zwang verträgt sich nicht mit ihr. Das bedeutet freilich nicht, daß sich das Strafrecht aus der Sexualsphäre ganz zurückziehen soll. Weil die Freiheit der Entscheidung auf diesem Lebensgebiet einen besonders hohen Rang hat, muß das Strafrecht diese Freiheit vor Verletzungen und Gefährdungen schützen.

Daß das **Sexualstrafrecht** reformbedürftig ist, wird seit langem anerkannt. Als in der vergangenen Wahlperiode mit dem Ersten Gesetz zur Reform des

(C) Strafrechts einzelne Bestimmungen des Sexualstrafrechts reformiert wurden, war man sich darüber einig, daß eine umfassende Erneuerung dieses Rechtsgebietes so bald wie möglich folgen müsse.

Die Bundesregierung erachtet die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs für notwendig, um eine ausreichende Diskussion im Parlament zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf wird jeden vor sehr persönliche Entscheidungen stellen; auch die Mitglieder des Bundeskabinetts haben verschiedene Auffassungen zu einzelnen Bestimmungen vorgetragen. Trotzdem ist die Bundesregierung übereinstimmend der Auffassung, daß der Entwurf eine geeignete Diskussionsgrundlage darstellt, und hat daher einstimmig beschlossen, ihn dem Bundesrat und dem Bundestag zuzuleiten.

Der Entwurf entspricht der gewandelten Wirklichkeit, die wir in den Lebensbereichen der Familie und der Sexualität beobachten. Der Reifungsprozeß junger Menschen verläuft heute anders als früher; deshalb waren die Jugendschutzvorschriften, zumal die Altersgrenzen, zu überprüfen. Gegenüber manchen Verhaltensweisen ist die Gesellschaft von heute toleranter geworden. Als Beispiel nenne ich die sexuellen Beziehungen zwischen volljährigen Verlobten. Eine Vorschrift, die die Eltern mit Strafe bedroht, wenn sie bei ihren Kindern solche Beziehungen dulden, ist dem Menschen von heute nicht mehr verständlich. Unverständliche Strafvorschriften aber beeinträchtigen das Vertrauen des Bürgers zum Recht überhaupt.

(D) Um den **Schutz der Freiheit des Bürgers** handelt es sich, wenn der Entwurf alle Formen von Gewalt und gefährlicher Drohung sowie den Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen zu sexuellen Zwecken mit Strafe bedroht. Auch die Bekämpfung einiger Erscheinungsformen der Ausnutzung fremder Sexualität gehört in diesen Rahmen, desgleichen die Abwehr von ernsthaften Beeinträchtigungen der Individualität und der Würde des Einzelnen, die dann eintreten, wenn jemand gegen seinen Willen mit sexuellen Vorgängen konfrontiert wird. Unzweifelhaft muß das Strafrecht auch die Reifung junger Menschen von schädlichen Einflüssen abschirmen. Solchen Forderungen sucht der Entwurf überall Rechnung zu tragen und zu entsprechen.

Dabei sind dem Strafgesetzgeber allerdings Grenzen gesetzt: Von einer Strafdrohung ist abzusehen, wenn von ihr mehr Schaden als Nutzen zu erwarten ist. Straftatbestände zum Schutz der Familie sind da eingeschränkt worden, wo Strafverfahren geeignet sind, die Familie zu gefährden. Ferner sieht der Entwurf von einer Strafvorschrift gegen die Ehegattenkuppelei ab. Sie ist keine angemessene — übrigens auch keine wirksame — Maßnahme zum Schutze der Ehe. Zudem kann die Strafverfolgung Konflikte in die Ehe hineinbringen, die diese unter Umständen stärker belasten als die Tat selbst. Dagegen müssen die Fälle, in denen sich der Ehemann gegenüber seiner Frau als Zuhälter betätigt, weiterhin mit Strafe bedroht bleiben.

(A) Wichtig ist folgender Gesichtspunkt. Der Gesetzgeber sollte auf eine Strafdrohung verzichten, wenn der **Schutzzweck** auch durch **Vorschriften nichtstrafrechtlicher Art** erreicht werden kann. Der Wegfall der Strafdrohung besagt hier nicht, daß das betreffende Verhalten „freigegeben“ wird. Wenn z. B. die gewerbsmäßige Kuppelei nicht mehr strafbar sein soll, so bedeutet das nicht, daß sich künftig eine ungehemmte kupplerische Aktivität in aller Öffentlichkeit entfalten darf. Die grob anstößige Werbung für Kupplerdienste soll nach Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs als Ordnungswidrigkeit verboten bleiben. Ferner kann nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes in den einschlägigen Fällen die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte zurückgenommen werden. Das Arbeitsschutzrecht verbietet es außerdem, Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten zu beschäftigen.

Der Entwurf folgt nicht dem Vorschlag, daß das Strafrecht den Bereich der **Prostitution** und **Zuhälterei** überhaupt unbeachtet lassen soll. Der Entwurf geht davon aus, daß die Prostituierte durch ihren Beruf in ihrer persönlichen Freiheit und sozialen Einordnung so stark gefährdet ist, daß es kriminelles Unrecht ist, wenn jemand einen anderen, zumal einen jungen Menschen, in die Prostitution hineinzieht oder darin festhält. Hier stellt der Entwurf zum Teil Handlungen unter Strafe, die bisher nicht strafbar waren. Das gilt vor allem für das Verleiten Minderjähriger zur Prostitution und für einige neuartige Formen der Zuhälterei.

(B) Der schwerste Angriff auf die geschlechtliche Freiheit, also die **Vergewaltigung**, wird mit schwererer Strafe bedroht als bisher. Neu ist ferner, daß auch die nichtöffentlich begangene Tat des **Exhibitionisten** mit Strafe bedroht wird. Mit dieser Lösung ist allerdings eine wichtige Neuerung verbunden. Die Möglichkeit der Strafaussetzung wird an dieser Stelle erweitert, um die Therapie an rückfälligen Exhibitionisten zu erleichtern. Der erweiterte Schutz des Einzelnen und die Verbesserung der Therapiemöglichkeiten schließen einander also nicht aus. Mit diesem Nebeneinander der wichtigsten kriminalpolitischen Ziele fügt sich der Entwurf besonders anschaulich in den Gesamtkomplex der Strafrechtsreform ein.

Zum Problem der **Pornographie** gilt der Gesichtspunkt, daß der erwachsene Mensch bei der Wahl seiner Lektüre möglichst wenigen Beschränkungen unterworfen werden sollte. Dies ist ein wichtiges Motiv, aber nicht der einzige Grund für die Vorschläge des Entwurfs. Der Entwurf geht auch davon aus, daß die Jugend vor pornographischem Material geschützt werden muß; denn nach dem bisherigen Stande der Forschung kann nicht ausgeschlossen werden, daß junge Menschen durch dieses Material geschädigt werden.

Nun hängt die **Wirksamkeit des Jugendschutzes** von der Intensität der Strafverfolgung ab. Ein Tatbestand, der so weit gespannt ist wie der geltende § 184 StGB, überfordert die Strafverfolgungsbehörden.

Die Strafverfolgung hat in der letzten Zeit auch zunehmend darunter gelitten, daß die kritische Öffentlichkeit das umfassende Verbreitungsverbot des § 184 nicht mehr akzeptiert. Indem der Entwurf das Verbreitungsverbot auf die sadistischen und pädophilen Schriften und Abbildungen beschränkt und sich im übrigen auf den Jugendschutz und die Abwehr unerwünschter Belästigungen konzentriert, will er den Straftatbestand wieder effektiv und glaubwürdig machen. Die Bundesregierung geht von der Erwartung aus, daß künftig auf Grund der neuen Vorschriften die Gefährdung Jugendlicher und die Belästigung Unbeteiligter durch pornographisches Material energischer als bisher bekämpft werden wird. Die neuen Vorschriften sollen der Verbreitung pornographischer Schriften Grenzen setzen, deren Einhaltung auf wirksame Weise überwacht werden kann. Es kommt hinzu, daß das Gesetz gegen die Verbreitung jugendgefährdenden Schrifttums mit seinen Mitteln einen wirksamen Schutz eigener Art zusätzlich sicherstellt.

Die Bundesregierung wird den künftigen Beratungen im Bundestag — besonders auch den vom Sonderausschuß des Bundestages geplanten Anhörungen von Sachverständigen — weiter besondere Aufmerksamkeit schenken. Wir verdanken bereits den gründlichen Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates neue und wichtige Hinweise. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder zusätzliche Informationen und Erwägungen auch während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens mitteilen würden. Es ist nur natürlich, daß bei dieser umstrittenen Materie entgegengesetzte Meinungen aufeinanderprallen. Ich bin aber dankbar dafür, daß bei allen bisherigen Erörterungen mit den Ländern niemals die Einsicht verlorengegangen ist, daß es sich hier um eine gemeinsame Aufgabe, um das gemeinsame Suchen nach einer befriedigenden Lösung handelt.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Minister Hemfler von Hessen.

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das **Land Hessen** begrüßt es außerordentlich, daß die Bundesregierung die Reform des Sexualstrafrechts innerhalb der Strafrechtsreform als besonders dringlich angesehen hat und nunmehr bereits den zur Beratung anstehenden Entwurf vorlegt. Der Entwurf wird in seiner Tendenz begrüßt. Er versucht in vieler Hinsicht, die allmählich untragbare und für das Ansehen der Rechtsordnung schädliche Diskrepanz zwischen geschriebenem Recht und dem Leben in der Wirklichkeit abzubauen.

Meine Damen und Herren, das ist **keine Kapitulation vor der Unmoral**, sondern das ist der Respekt vor der Ehrlichkeit und die Anerkennung der gewiß nicht neuen Tatsache, daß sich das Leben in einer freien Gesellschaft nicht mittels Rechtsnormen fein von oben herab regulieren und steuern läßt wie ein Auto mit dem Lenkrad.

(A) Karl Kraus hat einmal gesagt: „Je kulturvoller der Staat ist, um so mehr werden sich seine Gesetze der Kontrolle sozialer Güter nähern, um so weiter werden sie sich aber auch von der Kontrolle individuellen Gemütslebens entfernen.“ Und er empfand an anderer Stelle einen, wie er sagte, „humoristischen Grundzug des Strafrechts“ in der „Gegensätzlichkeit zwischen der Pathetik der Namen und der Erbärmlichkeit der Dinge“. Ich meine, daß hier zutreffend das zum Ausdruck kommt, woran wir den Entwurf zu messen haben.

Über die Einzelheiten des Entwurfs wird es — das zeigen die Empfehlungen der beiden Ausschüsse — berechtigte Meinungsverschiedenheiten geben können. Das Land Hessen vermag allerdings den Anregungen der Ausschüsse nur teilweise zu folgen. Es widerspricht diesen Anregungen dort, wo Vorschriften des Entwurfs kritisiert werden, die besonders realitätsnahe sind. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Elternprivilegs des vorgesehenen § 180 Abs. 1 Satz 2.

Wer nicht die Augen vor der Tatsache verschließt, daß das, was in der Sexualerziehung richtig ist, heute höchst umstritten ist, wer nicht die Augen davor verschließt, daß sich Eltern, die ihrer Erziehungsaufgabe mit großem Ernst und mit viel Verantwortungsbewußtsein nachkommen, bei gleichgelagerten Situationen verschieden entscheiden können, wer schließlich das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder so, wie sie es selbst für richtig halten, ernstlich bejaht, der sollte, so meine ich,

(B) jenes Privileg in § 180 nicht nur nicht abbauen, sondern als einen besonders gelungenen Teil des Entwurfs lebhaft begrüßen. Wer gäbe uns das Recht, gerade auf einem so wichtigen Gebiet wie dem der sexuellen Erziehung unserer Kinder den Eltern mit der Drohung von Freiheitsstrafen oktroyieren zu wollen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie — um nur ein Beispiel zu nennen — eine gewisse sexuelle Aktivität ihrer 15jährigen Tochter wahrnehmen? Da gibt es Moral und Ethik, da gibt es Einfühlungsvermögen, Pädagogik, da gibt es nicht zuletzt die Vernunft und vielleicht noch eine Reihe anderer Faktoren, die alle schließlich zu der in concreto richtigen Entscheidung der Eltern beitragen. Deshalb mutet da abstrakt und für alle Fälle festgelegter Zwang des Strafgesetzes geradezu archaisch und primitiv an.

Und noch eines! Einem Strafrecht, das den Eltern immer noch gewohnheitsrechtlich die Möglichkeit läßt, ihre Kinder körperlich zu züchtigen — obwohl pädagogische Erkenntnisse dies weitgehend für schädlich erklären —, einem solchem Strafrecht sollte es eigentlich wirklich nicht gut anstehen, bei der Sexualerziehung der Ausübung des Elternrechts einen weniger weiten Rahmen einzuräumen.

Lassen Sie mich, bevor ich zu den einzelnen Anträgen komme, die ich namens des Landes Hessen vorzutragen habe, noch einige wenige Ausführungen grundsätzlicher Art machen.

(C) Ich meine, es sei mit einer Aufgabe der Strafrechtsreform, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf einen solchen Rahmen zu reduzieren, der von jedermann für richtig anerkannt wird und der dann auch konsequent von Staatsanwaltschaften und Gerichten eingehalten werden kann. Jede zu weite Fassung des Strafgesetzbuchs, die in der Praxis durch die Möglichkeiten der Strafprozeßordnung korrigiert werden muß, unterhöhlt letztlich die Autorität des Strafrechts. Dieser Gesichtspunkt war mit von Bedeutung bei unseren Anträgen zu § 4 Abs. 3 Nr. 9 und insbesondere zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Ich meine weiterhin, daß der Strafgesetzgeber dem oftmals von juristischen Laien vorgebrachten, aber damit schließlich nicht weniger wichtigen Gesichtspunkt der rational begründbaren Abgrenzung zwischen strafbarem und strafflosem Tun Rechnung tragen muß. Hier sollte die Grenze für jedermann einleuchtend sein. Das führte zu unseren Anträgen zu den §§ 174 b, 177 und 178 StGB.

Schließlich meine ich, daß Strafrechtsreform nicht nur die Einengung der bisherigen Tatbestände bedeutet. Aus einer von uns verlangten systemimmanenten Betrachtung kann sich an einigen Stellen unseres geltenden Rechtes durchaus ein Bedürfnis nach der Erweiterung des Strafrechtes ergeben, insbesondere da, wo es um den Schutz vor der Gewalt geht. Hessen tritt daher heute mit seinen Anträgen nicht nur für eine gewisse weitere Liberalisierung ein, als sie der Entwurf vorsieht, sondern glaubt, im Bereiche der Notzucht und der sexuellen Nötigung sogar einer Ausweitung der betroffenen Tatbestände das Wort reden zu müssen. (D)

Zu den einzelnen Anträgen darf ich nunmehr in Kürze folgendes ausführen.

In § 4 Abs. 3 StGB sollte die Nr. 9 gestrichen werden. Das **Weltrechtsprinzip** hat schon wegen seines Ausnahmecharakters nur in unabdingbaren Fällen Geltung zu finden. Art und Schwere des Delikts der Verbreitung pornographischer Erzeugnisse, auch der in § 184 a des Entwurfs genannten Art, erfordern nicht seine Aufnahme in den Katalog des § 4 Abs. 3. Die verschiedene rechtliche Behandlung derartiger Produkte in Ländern, die kulturell vergleichbar sind, erfordert um so mehr jene Streichung. Man denke nur an die völlige Freigabe der Pornographie in Dänemark.

§ 174 b des Entwurfs sollte gestrichen werden. Diese Vorschrift greift aus der Vielzahl denkbarer Zwangssituationen willkürlich einige Fälle heraus, deren Strafbedürftigkeit allein nicht überzeugend dargelegt werden kann. Dem Gesetzgeber würde die Frage gestellt werden, ob nicht etwa ein drohendes Ausweisungsverfahren oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gleiche Pressionsmöglichkeiten schafft wie die, von denen die Vorschrift ausgeht. Letztlich gibt es, wenn man dann auch an die vielen möglichen Zwangslagen außerhalb des Behördenbereiches denkt, überhaupt keine begründbare Abgrenzung für einen Tatbestand gemäß § 174 b. Somit sollte dem auch in der Begründung des Entwurfs ausgesproche-

(A) nen Gedanken vom geänderten Verhältnis des Bürgers zur sogenannten Obrigkeit, deren Handlungen er heute weitgehend durch Rechtsmittel überprüfen lassen kann, konsequent Rechnung getragen und auf einen besonderen Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung bestimmter Amtsstellen verzichtet werden, zumal gegenüber den Beamten noch besondere Möglichkeiten des Disziplinarrechts bestehen und schließlich für besonders gravierende Fälle auch der Tatbestand der Nötigung zur Verfügung steht.

In § 177 Abs. 1 und § 178 Abs. 1 tritt das Land Hessen für die Streichung des Wortes „außerehelichen“ ein und meint, daß in Abs. 2 der genannten Vorschriften jeweils als Satz 2 eingefügt werden sollte:

Ist die Frau mit dem Täter verheiratet oder heiraten beide einander nach der Tat, so kann das Gericht von Strafe absehen.

Unser Antrag läuft also darauf hinaus, auch dann eine Tat als Notzucht zu bestrafen, wenn Täter und Opfer miteinander verheiratet sind. Uns scheint, daß hier Gleiches gleich behandelt werden muß. Die Ehefrau verdient den gleichen strafrechtlichen Schutz vor sexuellem Zwang wie die Verlobte, eine Konkubine oder jede andere Frau. Daß es solche Fälle gibt, wird jeder Scheidungsrichter bestätigen können. Die Bedenken, die im Laufe der bisherigen Beratungen hiergegen vorgebracht wurden, vermögen mich nicht zu überzeugen. Es geht nicht darum, daß nunmehr der Strafrichter sich in das eheliche Schlafzimmer einmische, denn letztlich ist die Tat ja bereits heute schon nach § 249 strafbar. Es dürften insoweit auch keine größeren Beweisschwierigkeiten auftauchen, als sie ohnehin häufig in Fällen der Notzucht gegeben sind. Und schließlich ist auch die Gefahr eines Mißbrauchs einer solchen erweiterten Vorschrift in dem einen oder anderen Ehescheidungsprozeß nicht stichhaltig; diese Gefahr besteht ja auch bei vielen anderen Delikten.

(B)

Für die Fälle, in denen sich infolge der von mir vorgeschlagenen Erweiterung des Tatbestandes Härten ergeben könnten, sieht der Antrag des Landes Hessen die Möglichkeit vor, daß das Gericht von Strafe absehen kann.

§ 183 a sollte zu einer Ordnungswidrigkeit herabgesetzt werden. Die Vornahme einer ärgerniserregenden sexuellen Handlung in der Öffentlichkeit stellt nach meiner Auffassung eine typische Ordnungswidrigkeit dar. Sie verletzt nicht das Rechtsgut anderer, aber sie ist belästigend, weil sie dem allgemeinen Konsensus über das Benehmen in Mitteleuropa im 20. Jahrhundert nicht entspricht. Es muß auch die Aufgabe der Strafrechtsreform sein, das Strafgesetzbuch auf solche Delikte zu reduzieren, denen der eindeutige Charakter des Kriminellen anhaftet. Allerdings bedürfte dieser Tatbestand als Ordnungswidrigkeit nicht mehr der einengenden Merkmale der absichtlichen oder wissentlichen Begehung, wie sie der Entwurf für die Straftat des § 183 a vorsieht.

(C) § 184 Abs. 1 sollte auf den Jugendschutz beschränkt werden. Ich möchte auf die ausführliche Begründung, die ich zu meinem Antrag bereits schriftlich an die anderen Kollegen dieses Hohen Hauses verteilt habe, Bezug nehmen und nur noch folgendes ausführen.

Für die **Zusendung unerbetener pornographischer Schriften** gibt es immer noch den Papierkorb. Hier scheint mir, daß der Entwurf dem Gedanken erlegen ist, den der Bundesgerichtshof in seinem berühmten Urteil zu den Memoiren der Fanny Hill durch ein Zitat des amerikanischen Richters Douglas umschrieb, wo es nämlich heißt, der alte § 184 habe dem erwachsenen Menschen vor allem „die Notwendigkeit der Entscheidung zu ersparen, ob er sie“ — gemeint sind pornographische Schriften — „lesen will oder nicht“. Es widerspricht geradezu dem Ideal des mündigen Bürgers in einer freien Gesellschaft, wenn ihm Entscheidungen von oben abgenommen werden.

Lassen Sie mich, nachdem das Thema „Pornographie“ heute zum lebhaften Diskussionsgegenstand geworden ist, an dieser Stelle hierzu noch folgendes sagen: Mir ist klar, daß ein Teil unserer Bevölkerung subjektiv ganz ehrlich über die Auswirkungen der Porno-Schwemme — deren Geschmacklosigkeit von keinem der Anwesenden bestritten werden kann — besorgt ist. Aber ich darf daran erinnern, daß in der Wissenschaft — von den Sexologen und Psychologen bis hin zu den Alternativ-Professoren, also Juristen — die **Auswirkungen von Pornographie** ganz anders gesehen werden als bei jenen (D) besorgten Kreisen unserer Bevölkerung. Da frage ich mich als Politiker, ob man es verantworten kann, jenen reinen Emotionen noch bis in die Beratungen zu einem modernen Gesetz Gehör zu verschaffen, oder ob es nicht richtiger wäre, die Bevölkerung darüber aufzuklären, wie diffizil das ganze Sexualproblem ist und wie differenziert hier ein sachgerechtes Urteil sein muß. Wir sollten dafür sorgen, daß der Justiz, die ja mit den von uns mitgestalteten Gesetzen leben muß, später nicht vorgeworfen wird, sie sei hinterwäldlerisch und muffig. Wir sollten bemüht sein, als Ergebnis der Strafrechtsreform schließlich eine Justiz zu besitzen, die auf der Höhe der Zeit steht, die auch vor den kritischen Augen der Naturwissenschaftler ihre Rechtfertigung findet.

Lassen Sie mich abschließend noch einen Gedanken äußern. Adorno sagte einmal im Bezug auf die Pornographie: „Angesichts der aktuellen und potentiellen Schäden, die gegenwärtig der Menschheit von ihren Verwaltern angetan werden, hat das sexuelle Schutzbedürfnis etwas Irres.“ Meine Damen und Herren, wenn ich an das denke, was nunmehr unter dem Stichwort „Umweltschutz“ die Aufmerksamkeit erstmals dieser Bundesregierung findet, wenn ich daran denke, daß wir bei jedem Spaziergang durch eine Innenstadt permanent durch Blei von Autoabgasen vergiftet werden, wenn ich an den nervenaufreibenden Lärm denke, dem ein Großteil unserer Bevölkerung ausgesetzt ist, dann habe ich manchmal ein schlechtes Gewissen gegenüber dieser

(A) Bevölkerung, meine Arbeitszeit für solche Dinge wie Schutz vor Pornographie zu verwenden, statt sie sinnvoller der viel dringenderen Aufgabe des Schutzes unserer andauernd bedrohten Gesundheit zu widmen. Ich meine, es wird vielen von Ihnen ähnlich gehen.

Zurückkommend auf die hessischen Anträge zu dem vorliegenden Gesetz, wäre ich für eine Unterstützung dankbar, da sie, wie ich glaube, geeignet sind, das von uns sehr begrüßte Reformvorhaben der Bundesregierung noch praktikabler und noch überzeugender zu machen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Bauer vom Freistaat Bayern.

Bauer (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich im Auftrage der Bayerischen Staatsregierung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts eine kurze Erklärung abgebe.

(B) Die Bayerische Staatsregierung hat sich bereits in einem sehr frühen Stadium mit den Problemen dieses Entwurfs befaßt. Schon diese Tatsache macht deutlich, welche Bedeutung sie der Frage der Neuordnung der Strafvorschriften zum Schutz von Ehe und Familie und der Neugestaltung des Sexualstrafrechts beimißt. Daß diese Strafbestimmungen einer Korrektur bedürfen, liegt auf der Hand. Die Anschauungen darüber, was auf sexualbezogenem Gebiet sozialschädlich ist und wo die Toleranzgrenze zu ziehen ist, haben sich seit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs und seit dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1962 entscheidend geändert.

Der Gesetzgeber kann an einer solchen Entwicklung nicht vorübergehen. Eine Anpassung des Rechts ist notwendig. Unterschiedliche Meinungen kann es nur hinsichtlich des Umfangs einer solchen Neuordnung geben. Dem Regierungsentwurf geht es primär und fast ausschließlich um den Schutz des einzelnen und um die Respektierung seiner geschlechtlichen Selbstbestimmung. Ob dieses einseitige Ziel richtig gewählt ist, kann man mit Fug und Recht bezweifeln. Jedenfalls kann nicht übersehen werden, daß es eine Ethik auch im Geschlechtlichen gibt und daß der Staat auch die Aufgabe hat, das Menschenbild, die Menschenwürde und die moralischen Grundwerte zu schützen. Trotz grundsätzlicher Unterscheidung von Moral und Strafrecht ist der Gesetzgeber berechtigt und gehalten, bestimmte sittliche Verhaltensweisen als schutzwürdige Rechtsgüter zu begreifen und mit Strafschutz zu bewehren.

Bayern hat im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens seine Bedenken vorgetragen. Diese Bedenken bestehen fort. Sie werden in Anträgen nur deshalb nicht wiederholt, weil wir uns keine große Unterstützung versprechen. Auf einige Anträge glauben wir jedoch nicht verzichten zu können.

(C) Wir halten einen Straftatbestand für erforderlich, der die gewerbliche Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen unter Strafe stellt, weil wir dem Management mit fremder Sexualität einen Riegel vorschieben wollen. Wir halten ferner einen Straftatbestand für geboten, der besonders verwerfliche Formen der Ehegattenkuppelei unter Strafe stellt, weil es ein Gesetzgeber, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt hat, nicht zulassen kann, daß das Leitbild der Ehe legal zerstört wird.

Wir halten schließlich unseren Antrag aufrecht, die Herstellung und Verbreitung pornographischer Erzeugnisse mit Strafe zu bedrohen, weil — und das ist eigentlich auch die Meinung der Bundesregierung — es nur auf diese Weise möglich ist, Kinder und Jugendliche vor solchen Erzeugnissen umfassend zu schützen. Dieses Ziel hat absoluten Vorrang vor anderen Überlegungen. Dabei kann nicht übersehen werden, daß sich die Toleranzgrenze ohnehin erheblich verschoben hat, so daß unter dem Begriff der Pornographie nur noch Darstellungen massivsten Inhalts eingeordnet werden, die nach allgemeinen Wertvorstellungen nicht toleriert werden können und die von der weitaus überwiegenden Mehrheit unseres Volkes nicht gebilligt werden. Nicht die Darstellung des nackten Körpers schlechthin, sondern die der Menschenwürde widersprechende Darstellung sexueller Exzesse und sexueller Perversionen soll unter Strafdrohung gestellt werden.

(D) **Präsident Dr. Röder:** Das Wort hat nunmehr Herr Ministerpräsident Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz).

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich nur gemeldet, damit nicht auf Grund des Protokolls der Eindruck entsteht, daß das, was der Vertreter des Landes Hessen vorgetragen hat, hier völlig widerspruchslos hingenommen wird.

Herr Kollege Hemfler, man könnte jetzt in einer langen Debatte auf jene Ideologie eingehen, die Sie vertreten haben. Ich will es ganz kurz machen und Ihnen nur sagen: Sie haben hier Gedankengänge vorgetragen — und sich dabei sehr stark auf die Wissenschaft abgestützt —, wie sie sehr intensiv aus dem Kreis um Theodor Adorno geäußert werden. Sie haben ihn zu Recht am Schluß auch zitiert. Ich will dazu nur bemerken: Lesen Sie das, was Theodor Adorno, nachdem er in einem Hörsaal einer deutschen Universität selber erlebt hat, was aus dieser Erziehung auf ihn selbst zukommt, später kommentierend gesagt hat!

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Senator Dr. Heinsen zur Begründung des Antrags der Freien und Hansestadt Hamburg.

(A) **Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich hier noch ein zweites Mal auftrete. Aber ich habe zwei Seelen in meiner Brust: als Berichterstatter und als Vertreter der hamburgischen Stellungnahme.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg**, die ja vor allem in dem auch Ihnen bekannten Stadtteil St. Pauli besondere Erfahrungen auf dem hier einschlägigen Gebiet erworben hat, legt Ihnen eine Reihe von **Anderungsanträgen** vor, die ich kurz begründen möchte. Daneben werden wir weitgehend den hessischen Anträgen folgen.

Unser erster Antrag, Drucksache 489/11/79, hat die Streichung der **Strafbarkeit des Inzests zwischen Geschwistern** zum Gegenstand. Insoweit fehlt nämlich unserer Meinung nach ein zu schützendes Rechtsgut, das von der allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen wäre. Eugenische Gründe allein können eine Strafdrohung nicht rechtfertigen. Meist werden derartige Taten von jugendlichen Geschwistern im Zusammenhang mit ihrer geschlechtlichen Entwicklung begangen. Gerade in diesen Fällen aber besteht kein besonderer Grund für eine Bestrafung. Der Inzest älterer Geschwister hingegen wird sich kaum jemals familiengefährdend auswirken, schon gar nicht der — ohnehin fast nur in der Literatur vorkommende — Fall der Geschwister, die in früher Jugend getrennt wurden und sich als Erwachsene unerkannt wiedertreffen. In all diesen Fällen liegt die eigentliche Gefährdung der Familie erst in der Durchführung des Strafverfahrens. — Dieser Antrag folgt im übrigen den Rechtsordnungen vieler europäischer und außereuropäischer Staaten, die den Inzest ganz oder fast ganz straflos lassen, wie z. B. Frankreich, Belgien, Niederlande, Portugal, Italien und viele südamerikanische Staaten, um nur einige zu nennen.

Unser zweiter Antrag, Drucksache 489/12/70, faßt die drei §§ 180 a, 181 und 181 a, die sich sämtlich mit der **Förderung der Prostitution** in der einen oder anderen Form befassen, zu einem einheitlichen Tatbestand der schweren Kuppelei zusammen. Er schränkt gegenüber dem Regierungsentwurf die Strafbarkeit in einigen Punkten ein, erweitert sie andererseits in anderer Beziehung. Insbesondere wird in der neuen Vorschrift nicht mehr darauf abgestellt, ob ein Bordell, bordellartiger Betrieb oder ein Dirnenwohnheim unterhalten wird. Wir bezweifeln, daß eine derartige Differenzierung, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist, in der sozialen Wirklichkeit überhaupt noch vorgenommen werden kann. Es ist vielmehr zu befürchten, daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung die Praxis der Strafgerichte vor unüberwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und den Staat zur Heuchelei zwingen wird.

Demgegenüber stellt der Hamburger Antrag darauf ab, ob eine Person, die der Prostitution nachgeht, ausgebeutet, in ihrer Entscheidungsfreiheit behindert oder in ihrer Tätigkeit als Prostituierte in be-

sonderer Weise gefördert wird. In dieser Ausgestaltung des Tatbestandes sind zugleich die wesentlichen und besonders sozialschädlichen Erscheinungsformen der Zuhälterei erfaßt.

Neben diese strafrechtliche Regelung sollte ergänzend eine gewerberechtliche Norm treten, durch welche Häuser und Betriebe, in denen Personen der Prostitution nachgehen, reglementiert werden können. Dies würde auch die Möglichkeit eröffnen, Betriebe, in denen Gäste angegriffen oder beraubt würden — auch so etwas gibt es —, im Wege der gewerberechtlichen Aufsicht zu schließen.

Meine Damen und Herren, auch wenn die **Prostitution** als solche straflos bleibt, ist sie jedoch ein **soziales Übel**; der Herr Bundesjustizminister hat das im einzelnen ausgeführt. Deshalb müssen natürlich alle diejenigen bestraft werden, die Dritte diesem Gewerbe zuführen oder in ihm festzuhalten versuchen. Allerdings wird dies, im Gegensatz zum Regierungsentwurf, auf die wirklich schutzwürdigen Personen — Minderjährige, Unerfahrene, Ehefrauen und andere Familienangehörige — sowie auf die Anwendung verwerflicher Mittel — gewerbsmäßige Anwerbung oder Anwendung von List, Gewalt oder Drohung usw. — beschränkt.

Ein besonders wichtiger Punkt erscheint uns folgender. Soweit der Regierungsentwurf die **Gewährung einer Wohnung an minderjährige Prostituierte** unter Strafe stellt, ist dies kriminalpolitisch nach unserer Meinung verfehlt. Dieses Verbot wird keine einzige Minderjährige aus der Prostitution lösen, sondern sie lediglich auf den Straßen- oder Autostrich vertreiben und damit zugleich jeder sozialpädagogischen Betreuung entziehen. Das ist unserer Meinung nach gerade das Gegenteil von Jugendschutz. Wir halten die Streichung dieser Vorschrift für so wichtig, daß wir einen gesonderten Hilfsantrag unter b) der gleichen Drucksache gestellt haben, der sich auf die Streichung dieser einen Vorschrift beschränkt, für den Fall, daß die Gesamtbereinigung, wie in unserem Hauptantrag vorgesehen, keine Mehrheit findet.

Schließlich bezweckt unser Antrag Drucksache 489/14/70 die Streichung des § 184 a des Regierungsentwurfs. Wenn man mit diesem Regierungsentwurf darauf verzichtet — wir haben vorhin eingehend darüber gesprochen —, erwachsenen Bürgern Beschränkungen hinsichtlich ihrer Freizeitlektüre aufzuerlegen, so ist einfach, nicht einzusehen, warum besondere Spielarten der **Pornographie** davon ausgenommen werden sollen. Für eine solche Ausnahme gibt es auch im Ausland keinerlei Vorbild. Die Annahme des § 184 a des Regierungsentwurfs würde zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Wenn bisher in unseren Gerichtssälen Sachverständige darüber stritten, was Kunst oder was nicht Kunst ist, dann wird es in Zukunft darum gehen, ob eine bestimmte Schrift Gewalttätigkeiten enthält oder nicht; ob das schon eine Gewalttätigkeit ist oder noch nicht.

(A) Meine Damen und Herren, ich will es damit genug sein lassen und im übrigen auf die schriftliche Begründung verweisen. Ich bitte Sie, diesen nach dem Grundgedanken des Regierungsentwurfs, wie ich sie in meiner Berichterstattung und Herr Bundesminister Jahn hier vorhin vorgetragen haben, konsequenten Anträgen ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Röder: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse und die einzelnen Anträge der Länder liegen Ihnen in den Drucksachen vor. Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse auf.

Wer in Drucksache 489/1/70 Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen dann über den Antrag Hessens in der Drucksache 489/4/70 ab. Wer dem Antrag Hessens zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 489/1/70 fort. Ziff. 2, 18 und 19 a rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Zu Ziff. 3 mache ich darauf aufmerksam, daß die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses und des Rechtsausschusses unter Buchst. a und b sich schließen. Ich rufe zunächst die Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 3 a auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Mit der Annahme der Empfehlung des Gesundheitsausschusses ist die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 b erledigt.

Zu § 173 des Strafgesetzbuches liegen drei Vorschläge vor, nämlich zwei Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 4 und der Antrag Hamburgs in Drucksache 489/11/70. Zur Abstimmung rufe ich zunächst den weitergehenden Antrag Hamburgs in der Drucksache 489/11/70 auf. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Da der Antrag Hamburgs abgelehnt worden ist, stimmen wir jetzt über die Empfehlung des Rechtsausschusses in der Drucksache 489/1/70 unter Ziff. 4 a ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Mit der Annahme der Empfehlung des Rechtsausschusses ist die Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 4 b erledigt.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 489/1/70 fort. Ich rufe Ziff. 5 a und Ziff. 10 b des Zusammenhangs wegen gemeinsam auf. — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ich rufe dann den Antrag Hessens in der Drucksache 489/5/70 und den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in der Drucksache 489/10/70 auf. Die beiden Anträge schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden hessischen Antrag in der Drucksache 489/5/70 ab. Wer dem Antrag Hessens zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Da der hessische Antrag abgelehnt worden ist, stimmen wir jetzt über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 489/10/70 ab. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir setzen die Abstimmung mit den Vorschlägen zu § 175 fort. Wir stimmen zunächst über die am weitesten gehende Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 489/1/70 Ziff. 7 und die damit im Zusammenhang stehende Empfehlung unter Ziff. 19 b ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Mit der Annahme der Empfehlungen des Rechtsausschusses sind die Anträge Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs in Drucksache 489/2/70 und 489/3/70 erledigt.

Wir setzen dann die Abstimmung über Drucksache 489/1/70 auf Seite 9 fort.

Ziff. 8 a! — Angenommen!

Ziff. 8 b! — Angenommen!

Wir stimmen dann über die Anträge Hessens in Drucksache 489/6/70 und 489/7/70 wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kehren zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 489/1/70 zurück.

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Wir stimmen dann über die gemeinsamen Anträge der Länder Bayern, das Saarlandes und Schleswig-Holsteins in Drucksache 489/15/70 und 489/16/70 getrennt ab. Ich rufe zunächst den Antrag in Drucksache 489/15/70 auf. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen dann über die Drucksache 489/16/70 ab. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 489/1/70 fort. Ziff. 10 a! — Angenommen!

Ziff. 10 b ist erledigt.

(C)

(D)

(A) Ich rufe dann zur Abstimmung über den Antrag Hamburgs in Drucksache 489/12/70 Buchst. a auf. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Da der Antrag abgelehnt worden ist, stimmen wir jetzt über den Hilfsantrag Hamburgs in Drucksache 489/12/70 ab. Wer diesem Hilfsantrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann noch über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 489/1/70 Ziff. 11 ab. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 489/1/70 fort.

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Zu § 183 a des Strafgesetzbuches liegen drei Vorschläge vor, nämlich von Hessen in Drucksache 489/8/70, von Hamburg in Drucksache 489/13/70 sowie in Drucksache 489/1/70 Ziff. 14. Ich lasse zunächst über den weitergehenden Antrag Hessens in Drucksache 489/8/70 abstimmen; bei dessen Annahme sind die beiden anderen Vorschläge erledigt. Ich rufe also jetzt den Antrag Hessens in der Drucksache 489/8/70 auf. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(B) Da der hessische Antrag abgelehnt worden ist, stimmen wir jetzt über den Antrag Hamburgs in Drucksache 489/13/70 ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt!

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung des Gesundheitsausschusses in Drucksache 489/1/70 Ziff. 14 ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Zu §§ 184 und 184 a liegen mehrere sich ausschließende Vorschläge vor, über die wir deshalb getrennt abstimmen müssen. Ich rufe zunächst den Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes in der Drucksache 489/17/70 auf und mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme dieses Antrags sich mehrere Folgeänderungen ergeben, die in dem Antrag nicht enthalten sind. Das Büro des Rechtsausschusses wird im Falle der Annahme des Antrags ermächtigt, diese Folgeänderungen vorzunehmen. Wer dem Antrag in Drucksache 489/17/70 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist angenommen.

Da dieser Antrag angenommen worden ist, sind die Anträge Hessens, Hamburgs und des Saarlandes in den Drucksachen 489/9/70, 489/14/70 und 489/18/70 sowie die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 15 erledigt.

Nunmehr zu den Ausschlußempfehlungen der Drucksache 489/1/70 Ziff. 16 und 17. — Angenommen! Über die Ziff. 18, 19 a und b ist bereits entschieden.

(C) Die Empfehlung unter Ziff. 20 ist durch den Beschluß zu §§ 184, 184 a erledigt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die notwendigen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über vordringliche Änderungen auf dem Gebiet des Steuerrechts (Steueränderungsgesetz 1971) (Drucksache 531/70).

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 531/1/70 vor. Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein (Drucksache 494/70). (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben.** — Dieser Empfehlung wird nicht widersprochen; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (Drucksache 493/70).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 493/1/70 vor.

Ich lasse über die Ziffern 1, 2 und 3 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mit der soeben angenommenen Entschließung geben wir der Bundesregierung u. a. die Änderungsvorschläge aus dem Initiativgesetzentwurf des Landes Hessen als Material an die Hand. Damit braucht die Vorlage, wenn das Land Hessen einverstanden ist,

(Dr. Strelitz: Ja!)

— das Land Hessen ist einverstanden — hier im Bundesrat bis auf weiteres nicht beraten zu werden.

- (A) Im übrigen stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie eingangs beschlossen **Stellung nimmt und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen erhebt.**

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (Drucksache 488/70).

Ich lasse zunächst über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Drucksache 488/2/70 abstimmen.

(Frau Dr. Elsner: Die Begründung des Rechtsausschusses zu Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen muß zusätzlich in die Begründung des Hamburger Antrages aufgenommen werden!)

Wenn der Antrag Hamburg angenommen wird, entfällt die Empfehlung des Rechtsausschusses in Ziff. 1 der Drucksache 488/1/70.

Ich frage also, wer dem Antrag Hamburgs in Drucksache 488/2/70 zustimmen will. — Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt stimmen wir über Ziff. 1 der Drucksache 488/1/70 ab. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir über Drucksache 488/1/70 Ziffern 2 bis 7 ab.

- (B) (Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Worüber wünschen Sie getrennte Abstimmung?

(Zuruf: Über Ziff. 5!)

Also zunächst Ziffern 2 bis 4! — Mehrheit!

Ziff. 5 gesondert! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziffern 6 und 7! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) (Drucksache 495/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 495/1/70 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 5 zur gemeinsamen Abstimmung auf. — Angenommen!

Dann Ziffern 6 bis 8! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 517/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 517/1/70 vor. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat demnach die vorgeschlagene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen und erhebt im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.** — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 544/70).

Ich bitte um das Handzeichen für die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetz. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Drucksache 530/70).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **an der Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.** — Ich höre keine Einwendungen dagegen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Die

Punkte 16 bis 20, 26, 31 bis 34, 37 und 39

der heutigen Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 10/70 *) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist entsprechend **beschlossen.** — Bei Punkt 19 hat Berlin sich der Stimme enthalten.

Ich rufe dann den Punkt 29 der Tagesordnung auf:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Industriepolitik der Gemeinschaft (Drucksache 203/70).

*) Anlage 3

(C)

(D)

(A) **Memorandum der französischen Regierung über die Modalitäten für eine Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen und wissenschaftlichen Entwicklung in Europa** (zu Drucksache 203/70).

(Zuruf: Erst Punkt 21!)

— Ich bitte um Nachsicht. Darf ich erst den schon aufgerufenen Punkt 29 erledigen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 203/1/70 vor.

Ich lasse über Ziff. I 1 a bis c, 2 a und b, 3, 4, 5 a und b en bloc abstimmen. Wer wünscht ihnen zuzustimmen? — Das ist die große Mehrheit.

Dann Ziff. 5 c! — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und des Wirtschaftsausschusses. — Abgelehnt!

Dann Ziff. 6! — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich darf um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich nunmehr zu Punkt 21 der Tagesordnung zurückkehre:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz) (Drucksache 558/70) **Antrag des Landes Bayern.**

Die Bayerische Staatsregierung hat dem Bundesrat mit Drucksache 558/70 den Entwurf eines Zonenrandförderungsgesetzes vorgelegt. Zur Begründung dieses Initiativgesetzentwurfs hat Herr Staatssekretär Sackmann (Bayern) das Wort.

(B)

Sackmann (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat mit Schreiben vom 14. Oktober 1970 an den Herrn Präsidenten des Bundesrates den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes im Bundesrat eingebracht. Die **Bayerische Staatsregierung** hält diesen Schritt für notwendig, um die Beratungen zu diesem Thema von vornherein auf eine umfassende Grundlage zu stellen, nachdem der Entwurf der Bundesregierung den sachlichen Erfordernissen nicht ausreichend Rechnung trägt.

Über die Notwendigkeit, auch die **Förderung des Zonenrandgebietes** durch eine **gesetzliche Regelung** abzusichern, besteht heute allgemeine Übereinstimmung. Während bis zum Jahre 1968 nur die Hilfsmaßnahmen für Berlin gesetzlich geregelt waren und die gesamte regionale Strukturpolitik des Bundes auf Verwaltungsrichtlinien beruhte, wurde am 15. Mai 1968 das Steinkohlenanpassungsgesetz mit seinen strukturpolitischen Förderungsmaßnahmen zugunsten der Bergbauggebiete und schließlich am 8. Oktober 1969 das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verkündet. Es erscheint daher nicht weiter vertretbar, nur die Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet außerhalb gesetzlicher Regelungen zu belassen. Es muß der Anschein vermieden wer-

den, daß der Förderung des Zonenrandgebietes eine (C) mindere Bedeutung beigemessen wird. Aber auch die Finanzierung der Zonenrandförderung könnte unter diesen veränderten Verhältnissen zunehmend Schwierigkeiten bereiten, weil die Bundesregierung die ihr im Rahmen des Haushalts für die Regionalpolitik zur Verfügung stehenden Mittel zweifellos zunächst zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einsetzen muß. Zudem hat das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Juli 1970 die Fortführung der Zonenrandhilfen auf steuerlichem Gebiet in Frage gestellt.

Der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung geht inhaltlich weitgehend auf die Vorschläge zurück, die von den Kammern und Organisationen des Zonenrandgebiets unter Beteiligung von Vertretern der Zonenrandländer und der Bundesregierung im Rahmen des sogenannten **Lübecker Entwurfs** entwickelt worden sind. Dies gilt insbesondere für die Regelungen auf steuerrechtlichem Gebiet, die einen Rechtsanspruch auf Sonderabschreibungen und die Bildung steuerfreier Rücklagen für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter vorsehen, was insbesondere für mittelständische Unternehmen von Bedeutung ist. Der Anspruch auf Sonderabschreibungen soll im übrigen auch nichtbuchführenden Landwirten zustehen.

Im Unterschied zu dem Entwurf der Bundesregierung enthält der bayerische Gesetzesvorschlag ferner eine **steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmer** durch Gewährung eines Freibetrags in Höhe von 1200 DM pro Jahr, um das zwischen dem Zonenrandgebiet und dem übrigen Bundesgebiet bestehende (D) Lohngefälle teilweise auszugleichen und damit insbesondere auch der drohenden Abwanderung der Arbeitskräfte aus dem Zonenrandgebiet entgegenzuwirken. Zudem ließ die Bayerische Staatsregierung sich gerade bei diesem Vorschlag auch von der Überlegung leiten, daß es gesellschaftspolitisch nicht unbedenklich sein kann, im Rahmen der Förderungsmaßnahmen auf die Dauer nur Unternehmer und freie Berufe zu begünstigen. Weitere wesentliche Akzente des bayerischen Entwurfs liegen auf der Förderung des Arbeitnehmerwohnungsbaues.

Schließlich sieht der bayerische Entwurf vor, daß die Bundesregierung verpflichtet wird, dem Bundestag und Bundesrat alle zwei Jahre einen **Bericht über die Lage des Zonenrandgebiets** zu erstatten, in dem sie zu der Situation des Zonenrandgebiets und zu den erforderlichen Maßnahmen umfassend Stellung nimmt. Der Bericht ist gleichzeitig die Grundlage dafür, daß die Bundesregierung die für die Förderung des Zonenrandgebiets erforderlichen Haushaltsmittel in einem besonderen Zonenrandtitel in die mittelfristige Finanzplanung und in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr einsetzt.

Meine Damen und Herren, die Förderung des Zonenrandgebiets ist für uns alle nicht nur ein wirtschaftlicher Auftrag, sondern auch eine menschliche und politische Verpflichtung. Es erscheint deshalb

(A) bedenklich, die Zonenrandförderung allzu sehr an rein ökonomischen Maßstäben zu messen, wie sie im Vollzug des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ angebracht sein können. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung strebt diese Einbeziehung der Zonenrandförderung in den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ offensichtlich an. Der vorliegende bayerische Gesetzentwurf will demgegenüber auch die Wirtschaftsförderung im Zonenrandgebiet nach Art und Intensität als eine eigene Aufgabe verstanden wissen, die zwar mit der Gemeinschaftsaufgabe organisatorisch verbunden werden kann, ihrer Substanz nach jedoch ihren eigenen, umfassenden Auftrag behält. Die Bayerische Staatsregierung weiß sich in dieser Beurteilung mit den Kammern und Organisationen des Zonenrandgebiets einig.

Ich darf Sie deshalb schon heute bitten, die bayerische Initiative im Bundesrat zu unterstützen und den Entwurf dem Wirtschaftsausschuß zur federführenden Beratung zu überweisen und den Finanzausschuß sowie eventuell den Agrarausschuß mitzubeteiligen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Parlamentarischer Staatssekretär Herold.

(B) **Herold,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte für die Bundesregierung meine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, daß die Bayerische Staatsregierung einen zusätzlichen Entwurf eines Zonenrandförderungsgesetzes eingebracht hat, zumal sich dieser Gesetzentwurf mit einer Ausnahme voll mit der Vorlage der Oppositionsparteien deckt.

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf verabschiedet und ihn dem Bundesrat zugeleitet. Wir haben aus besonderen sachlichen Gründen bewußt auf irgendwelche Fristvorverlegungen verzichtet, weil wir ja alle den 22. November ein wenig mit im Auge haben und zwei Zonenrandländer, nämlich Hessen und Bayern, ja daran stark interessiert sind.

Ich möchte hier grundsätzlich wiederholen, was der Herr Bundeskanzler in seiner **Regierungserklärung** im Oktober des vergangenen Jahres im Hinblick auf die **Förderung des Zonenrandgebietes** eindeutig festgestellt hat: Wir halten es für dringend erforderlich, weiterhin das Zonenrandgebiet vordringlich zu fördern. Mit der Teilung Deutschlands hat das Zonenrandgebiet sein natürliches Hinterland verloren. Die in Jahrhunderten angeknüpften Beziehungen und vielfältigen Verbindungen sind durch den Kriegsausgang jäh unterbrochen worden. Schließlich hat die wirtschaftliche Entwicklung Westeuropas nach dem Kriege dieses Gebiet zusätzlich an den Rand des Wirtschaftsgeschehens gedrängt.

(C) Wir sind der Auffassung, daß trotz größter Anstrengungen, die Bund, Länder und Kommunen gemacht haben, diese Schwierigkeiten für die dortige Bevölkerung nicht überwunden sind. Das ist die grundsätzliche Meinung der Bundesregierung. Wir werden Gelegenheit nehmen, bei der Einbringung unseres Gesetzentwurfs das im Detail zu begründen.

Ich darf nur noch einen kleinen Widerspruch zwischen den Ausführungen des Herrn Kollegen Staatssekretär Jaumann und der Vorlage dieses Gesetzentwurfs feststellen. Sie wissen, daß dieser Gesetzentwurf etwa 2,5 Milliarden DM erfordert. Ich weiß im Moment nicht, woher der Herr Bundesfinanzminister, der gerade heute vormittag wieder auf Bremsen festgelegt worden ist, zusätzlich diese 2,5 Milliarden DM nehmen soll. Aber das wird den Detailberatungen im Parlament vorbehalten bleiben. Uns liegt daran, von vornherein ein sachliches Klima, eine sachliche Atmosphäre zu schaffen und vor allen Dingen baldigst eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zu erreichen, nämlich zum 1. Januar 1971.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat noch einmal Herr Kollege Sackmann.

(D) **Sackmann** (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte nur ganz kurz auf die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Herold eingehen.

Ich glaube, daß gerade unser Gesetzentwurf genau das enthält, was die Vertreter der Regierung in allen ihren Veranstaltungen in den letzten Jahren immer wieder betont haben, daß nämlich die Gewährung eines Arbeitnehmerfreibetrages ein unbedingtes Erfordernis darstelle und ebenso der Arbeitnehmerwohnungsbau, wie noch vor wenigen Wochen von einem Vertreter der Bundesregierung in einer Veranstaltung dargelegt wurde, auch im Zonenrandgebiet einer besonderen Förderung bedürfe. Ich glaube darum, daß wir hier ein Anliegen der Bundesregierung aufgegriffen haben. Den Beratungen in den Ausschüssen mag es dann überlassen bleiben, das Notwendige und Mögliche im Rahmen der Haushaltspläne zu verwirklichen.

Präsident Dr. Röder: Wir haben nunmehr diesen Gesetzentwurf **an die Ausschüsse zu überweisen**. Ich schlage vor, daß wir uns, um die Arbeit zu straffen, dabei auf zwei Ausschüsse beschränken, und zwar den **Wirtschaftsausschuß** als federführenden Ausschuß und den **Finanzausschuß** als mitberatenden Ausschuß. Das gleiche wird natürlich auch für die Regierungsvorlage in der gleichen Materie gelten.

Darf ich davon ausgehen, daß Sie mit diesem Verfahren des Präsidiums einverstanden sind? — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

(A) Dann rufe ich den Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Drucksache 420/70).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Greulich (Niedersachsen) übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Greulich (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich setze Ihr Einverständnis voraus, die Einleitung zu meiner Berichterstattung, die sicherlich der Historie und der Bedeutung der Verkehrsordnung angemessen ist, nur im Protokoll *) erscheinen zu lassen und mich hier auf die sachlichen Gegenstände der Beratung im Ausschuß selbst zu beschränken. Ich darf insoweit auf die **Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse** verweisen, die Sie in der Ihnen vorliegenden Drucksache 420/1/70 vom 12. Oktober zusammengefaßt vorfinden.

Zu § 3. Die **Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften** soll nach dem Willen der Mehrheit in den Ausschüssen auch in Zukunft 50 km/h betragen. Die von einigen Seiten vertretene Forderung, die Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h festzusetzen, hat sich nicht durchgesetzt. Insbesondere im Interesse der Sicherheit der die Fahrbahn überschreitenden Fußgänger wurde empfohlen, die bisherige Geschwindigkeitsbegrenzung beizubehalten. Diese generelle Regelung schließt nicht aus, daß auch höhere Geschwindigkeiten zugelassen werden können, wenn es im Einzelfalle gerechtfertigt erscheint.

(B)

Zu § 5. Jedes Ausscheren und jeder **Fahrstreifenwechsel** sollen rechtzeitig und den anderen Verkehrsteilnehmern deutlich angekündigt werden. Hierbei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Damit wird in Zukunft der Verkehrsteilnehmer angehalten, nicht nur beim Abbiegen, sondern bei jeder auch geringfügigen Veränderung seiner Fahrtrichtung die Blinkanlage zu betätigen. Die Auffassung, daß allzu häufiges Blinken im innerörtlichen Verkehr die Gefahr von Auffahrunfällen erhöhe, konnte sich nicht durchsetzen.

Zu § 7. Der Rechtsausschuß hat empfohlen, diesen Paragraphen um einen zweiten Absatz zu erweitern, in dem im Interesse der Verkehrssicherheit eine Regelung für das **Verhalten an Fahrbahnverengungen** und Hindernissen getroffen wird. Er schlägt hierfür das „Reißverschlußverfahren“ vor. Wenn also auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen eine Fahrbahnverengung oder ein Hindernis das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens ausschließt, so soll den Fahrzeugen auf dieser Spur der Wechsel auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise ermöglicht werden, daß sich jeweils ein Fahrzeug von jedem Fahrstreifen einordnet. Der federfüh-

rende Ausschuß für Verkehr und Post hat dieser Empfehlung widersprochen, da nach seiner Meinung das sogenannte Reißverschlußverfahren die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt. (C)

§ 7 Abs. 1 bringt erstmals eine Regelung, die der Praxis und der neueren Rechtsprechung angepaßt ist, indem das **Rechtsüberholen bei bestimmten Verkehrslagen** gestattet wird. Der Regierungsentwurf beschränkt diese Möglichkeit auf dichten Verkehr, wenn sich Fahrzeugschlangen gebildet haben. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, diese Möglichkeit innerhalb geschlossener Ortschaften unabhängig von der Verkehrsdichte auch dann zuzulassen, wenn mehrere Fahrstreifen für eine Richtung markiert sind. Das entspricht schon der heute geübten Verkehrspraxis in den Ballungsgebieten und dient insoweit der Verkehrssicherheit, als dadurch häufiger Fahrstreifenwechsel vermieden wird.

Zu § 9. Für **Fahrzeuge**, die **links abbiegen** wollen, bestand bisher die starre Regelung, daß um den Mittelpunkt der Kreuzung herumgefahren werden muß. Die neue Straßenverkehrs-Ordnung bringt hierüber keine ausdrückliche Regelung. Es heißt jetzt, daß wer nach links abbiegen will, sich bis zur Mitte einzuordnen hat. Das bedeutet, daß in Zukunft auch das sogenannte „tangenziale Linksabbiegen“, also links am Mittelpunkt der Kreuzung vorbei, zulässig sein wird.

Zu § 11. Vom Rechtsausschuß wurde empfohlen, § 11 Abs. 2 zu streichen. In dieser Vorschrift ist geregelt, daß wer auch sonst nach den allgemeinen Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, darauf verzichten muß, wenn es die Verkehrslage erfordert. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post widerspricht der Empfehlung des Rechtsausschusses, da in dieser Vorschrift der Grundgedanke des **defensiven Fahrens** ausdrücklich angesprochen wird. Diese Vorschrift konkretisiert das allgemeine Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme, wie es in § 1 Abs. 1 mit den Worten „ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht“ bestimmt ist. (D)

Zu § 12. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat im Hinblick auf das immer schwieriger werdende **Parken innerhalb geschlossener Ortschaften** erwogen, bei den Parkregeln eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Lkw, Lastzüge, Anhänger und Kraftomnibusse auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften nur bis zu sechs Stunden abgestellt werden. Durch das längere Abstellen schwerer und breiter Fahrzeuge in unseren Städten und Gemeinden wird die Sicherheit und die Flüssigkeit des Verkehrs oft erheblich beeinträchtigt. Aus Rechtsgründen hat der Ausschuß für Verkehr und Post allerdings von einer Aufnahme dieser Vorschrift im Augenblick abgesehen. Er empfiehlt vielmehr, die Bundesregierung zu bitten, baldmöglichst Schritte zu unternehmen, um § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes dahin zu ergänzen, daß der Bundesminister für Verkehr ermächtigt wird, mit

*) Anlage 4

- (A) Zustimmung des Bundesrates im Ordnungswege das Abstellen der genannten Kraftfahrzeugarten innerhalb geschlossener Ortschaften zu untersagen.

Zu § 18. Hier empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post, daß in Zukunft auf **Autobahnen** und **Kraftfahrstraßen** nur mit Kraftfahrzeugen gefahren werden darf, die auf ebener Strecke **schneller als 60 km/h fahren** können. Die bisherige Regelung sah 40 km/h vor. Da es sich bei den Autobahnen und Kraftfahrstraßen aber um Schnellstraßen handelt, sollten auf ihnen auch nur Kraftfahrzeuge zugelassen sein, die auf ebener Strecke schneller als 60 km/h fahren können. Diese vorgeschlagene Regelung würde nach Auffassung des Ausschusses zu einer Homogenisierung des Verkehrsflusses beitragen.

Zu § 26. Zum Schutz der Fußgänger, der für die Verfasser der neuen Straßenverkehrs-Ordnung ohnedies ein besonderes Anliegen war, empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post eine Ergänzung dahin gehend, daß, wenn an **Fußgängerüberwegen** ein Fahrzeug vor dem Überweg wartet, weil Fußgänger die Fahrbahn überschreiten, andere Fahrzeuge es nicht überholen dürfen. Diese Ergänzung schien dem Ausschuß notwendig, weil sich gerade an Fußgängerüberwegen bedauerlicherweise in der Vergangenheit viele Unfälle ereignet haben.

- (B) Zu § 30. Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Innenausschuß empfehlen, im Hinblick auf den immer mehr zunehmenden **Lärm auf den Straßen** eine neue Vorschrift hier einzufügen, wonach bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiges Lärmen verboten ist. Insbesondere soll verboten sein, Fahrzeugmotore unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. An und für sich ergibt sich diese Regelung bereits aus § 1 StVO. Da aber der Lärmbekämpfung eine besondere Bedeutung zukommt, sollte eine besondere Vorschrift aufgenommen werden, die auch dem nichtrechtskundigen Bürger ausdrücklich sagt, daß unnötiger Lärm zu vermeiden ist. — Preisfrage: Was ist das?

Zu § 34. Nach Ansicht des Ausschusses für Verkehr und Post gehört in eine moderne Straßenverkehrs-Ordnung eine eingehende Regelung, wie sich ein Beteiligter **nach einem Verkehrsunfall zu verhalten** hat. Er hat daher dem Vorschlag des Rechtsausschusses, § 34 erheblich zu kürzen, widersprochen. Der Rechtsausschuß weist vor allem auf die Rechtsprechung zu § 142 Strafgesetzbuch (Unfallflucht) hin. Er hat ferner Zweifel, ob die bisherige Ermächtigung in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes ausreichend ist, eine so eingehende Regelung des Verhaltens nach einem Verkehrsunfall in der neuen Straßenverkehrs-Ordnung aufzunehmen. Diese Bedenken teilt der Ausschuß für Verkehr und Post nicht.

Zu § 37. Die Ausschüsse für Verkehr und Post und für innere Angelegenheiten waren bemüht, international vorgesehene Verkehrsvorschriften zu

beachten. Sie sprechen sich daher gegen das „**Grün-Blinken**“ der Lichtzeichenanlagen vor dem Übergang auf „Gelb“ aus, da dies international ausdrücklich verboten ist. Für den Fall des Einführens hätte die Bundesrepublik dort einen Vorbehalt machen müssen. Der Ausschuß für Verkehr und Post war der Auffassung, daß Grün-Blinken aus den genannten Gründen in der Bundesrepublik nicht eingeführt werden sollte.

Zu § 51. Die **Kosten** der Länder und Gemeinden für die **Neubeschilderung** unserer Straßen werden auf Jahre verteilt und darum nicht allzu erheblich sein; denn die sehr großzügig bemessenen Übergangsvorschriften für die Umbeschilderung der Vorfahrtstraßen und zahlreicher anderer Verkehrszeichen bis zum 1. Januar 1973 erlauben ein allmähliches Auswechseln der alten Schilder.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat den Verordnungsentwurf seiner großen Bedeutung wegen eingehend erörtert und einstimmig beschlossen, nach Maßgabe der von ihm gemachten Vorschläge dem Bundesrat zu empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich bitte den Bundesrat, diesem Vorschlag zu folgen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Leber.

(D) **Leber,** Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Diese Vorlage ist von ungewöhnlicher Bedeutung. Sie enthält die **Lebensregeln einer motorisierten Gesellschaft** und ist mit dem schlichten Ausdruck „Verordnung“ nicht genügend klassifiziert. Der Verkehr spielt in unserer Gesellschaft eine immer größere Rolle, die Beförderung von Gütern und Personen nimmt ständig zu, die Reiselust weiter Kreise ist im Steigen begriffen. Im Straßenverkehr ist die Verkehrsentwicklung durch eine stürmische Zunahme in den letzten Jahren besonders gekennzeichnet. Schon jetzt ist der Bestand auf 17 827 000 Fahrzeuge angestiegen, und bei der allgemeinen Freude am Auto werden wir noch lange nicht den sogenannten Sättigungsgrad erreicht haben. Wir müssen vielmehr mit einem weiteren Wachstum des Straßenverkehrs rechnen. Es gibt kein Gesetzeswerk, das für uns alle von so unmittelbarer und ständiger Bedeutung ist, wie dieses, in dem die Regeln für den Verkehr der Menschen, die mit dem Motor bewaffnet sind, niedergelegt sind. Gesundheit und Leben jedes einzelnen hängen Tag für Tag und häufiger als einmal am Tag in erheblichem Maße auch davon ab, wie gut die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sind.

Die **alte Straßenverkehrs-Ordnung** ist am **13. November 1937** erlassen worden. Die damaligen Voraussetzungen haben sich gründlich geändert. Von einer Verkehrsdichte konnte man damals noch

(A) nicht sprechen, weil es den modernen Massenverkehr überhaupt nicht gegeben hat. Die Fahrzeuge von heute sind völlig andere Fahrzeuge als die von damals, sowohl in ihrer Größe, in ihrer Geschwindigkeit als auch in ihrer technischen Ausstattung einschließlich der Sicherheitselemente, die sie enthalten.

Es hat eine ganze Reihe von zusätzlichen Verordnungen gegeben, die der am Verkehr teilnehmende Bürger nicht mehr übersehen kann. Dieses Recht ist so unüberschaubar geworden, daß es dringend einer Neuformulierung bedarf. Dies wäre auch dann nötig gewesen, wenn man überhaupt nichts hätte ändern wollen. Dazu ist das Straßenverkehrsrecht für den Kraftfahrer zu einer unüberschaubaren Materie geworden durch eine Fülle richterlicher und höchstrichterlicher Entscheidungen, die ihn in die Gefahr bringen, daß er ohne Arg in eine Situation hineinsteuert, von der ihm erst im nachhinein bescheinigt wird, ob sie rechtswidrig oder rechtmäßig gewesen ist.

Die nationalen Grenzen treten für den motorisierten Verkehr zurück und verlieren immer mehr an Bedeutung. Der internationale Verkehr zwingt zu einer international abgestimmten Regel, damit hinter der Grenze nicht völlig veränderte Zustände angetroffen werden.

Das Sicherheitsproblem ist heute ein ganz anderes, als es damals gewesen ist, und daher bedarf es einer zwingenden Neufassung dieser Ordnung.

(B) Um so mehr freue ich mich, daß es gelungen ist, in der neuen Straßenverkehrs-Ordnung, zu der ich Sie um Ihre Zustimmung bitte, für alle wesentlichen Verkehrsvorgänge klare und ausreichende Verhaltensregeln aufzustellen. Diese neuen Verkehrsvorschriften sind — darauf wurde besonders Wert gelegt — auf das natürliche Verkehrsverhalten und die Auffassungen der vernünftigen und verantwortungsbewußt denkenden Verkehrsteilnehmer abgestimmt. Dieses zu ergründen, war gar nicht immer leicht.

Es scheint mir auch bemerkenswert zu sein, daß wir mit dieser neuen Straßenverkehrs-Ordnung einen wichtigen Beitrag zu einem **international einheitlichen Verkehrsrecht** geleistet haben. Sie berücksichtigt die beiden weltweiten Übereinkommen über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen vom 8. November 1968, die unter wesentlicher deutscher Beteiligung und Mitarbeit zustande gekommen sind. Das gleiche gilt auch für die inzwischen nahezu fertiggestellten europäischen Zusatzvereinbarungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist mit dem heutigen Tag das erste Land, das diese weltweit vereinbarten Verhaltensregeln für die neue Straßenverkehrs-Ordnung in ihr nationales Recht umgießt.

Da die Straßenverkehrs-Ordnung nach Art. 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, sind die **Länder** seit Beginn der Beratungen an dem Entwurf **tatkräftig beteiligt** gewesen. Dies ist auch die ständige Übung meines Hauses.

(C) Ich möchte daher diese Gelegenheit benutzen, um allen Vertretern der obersten Landesbehörden, insbesondere den Länderreferenten, für ihre jahrelange, manchmal mühevoll und schwierige, aber nützliche Mitarbeit sehr herzlich zu danken.

Die neue Straßenverkehrs-Ordnung soll in erster Linie eine **Unfallverhütungsvorschrift** sein und dem ständig ansteigenden, gerade in diesem Jahr erschreckend zunehmenden Verkehrsunfallgeschehen entgegenwirken. Obwohl der Regierungsentwurf gemeinsam mit den Ländern ausgearbeitet worden ist und Übereinstimmung bestanden hat, sind bei den **Ausschüßberatungen des Bundesrates** erneut **Änderungswünsche** geltend gemacht worden. Meine Damen und Herren, auch ich wüßte die Straßenverkehrs-Ordnung noch in vielfältiger Hinsicht zu verändern und zu verbessern. Aber wir wollen sie erstens kurz machen und wollen sie außerdem im internationalen Rhythmus behalten. Dies ist ein ganz wichtiges übergeordnetes Element, das man sehen muß.

Ich möchte mir erlauben, zu einigen Punkten, die die Änderungswünsche betreffen, die ich für gravierend halte, hier ein paar Anmerkungen zu machen, wie es auch der Herr Berichterstatter schon getan hat.

Erstens. Die von mir eingebrachte Vorlage geht davon aus, daß auch dann **innerhalb geschlossener Ortschaften** grundsätzlich **rechts gefahren** wird, wenn die Verkehrsdichte gering ist. Demgegenüber vertritt der Verkehrsausschuß die Meinung, daß in Ortschaften auf markierten Fahrstreifen auch rechts überholt werden dürfe, wenn kein dichter Verkehr herrscht. Diese Frage kann man diskutieren, und es ist wahrlich kein Dogma, ob man so oder so verfährt. Ich muß Sie aber bitten, mir den Hinweis zu erlauben, daß dies, wenn es hier beschlossen würde, ein Verstoß gegen die europäische Kleiderordnung wäre. In anderen Ländern wird das wahrscheinlich nicht so beschlossen werden. Damit würden wir hier für den Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften eine Sonderregelung schaffen, an die sich unsere Verkehrsteilnehmer zu halten hätten. Wenn wir darauf dringen, daß das hier bei uns praktisch so geübt wird, bedeutet das, daß der Verkehrsteilnehmer in vielen Fällen in dem Augenblick, in dem er die Grenze hinter sich läßt, nicht umdenkt, sondern sich auch jenseits der Grenze entsprechend der deutschen Übung verhält und dort straffällig wird. Denn die Straßenverkehrsregeln werden in jedem Lande nach nationalem Recht eingehalten. Ich sage noch einmal: es ist kein Dogma: aber wir bringen viele unserer Mitbürger in Verlegenheit, wenn wir ihnen, weil das international anders abgestimmt ist, in solchen Fällen, wenn sie ausländische Städte durchfahren, eine andere Regelung zumuten, als sie sie durch die Praxis zuhause unbewußt als richtig ansehen.

Was der Bundesrat vorschlägt, ist gar nicht schlecht. Nur ist es allein deswegen besser, es anders zu machen, weil die Regelung dann inter-

(A) national einheitlich ist. Deshalb würde ich bitten, diesen sicherlich nicht schlecht gemeinten Vorschlag wegzulegen. Ich gehe von der **Einhaltung des Rechtsfahrgebots** generell aus und gebe ihm daher auch im innerstädtischen Bereich den Vorzug. Dies ist das, was ich zu diesem Punkt zu sagen habe.

Ein Zweites. Der Rechtsausschuß schlägt vor, an **Engstellen** die Zusammenführung des Verkehrs mehrerer Fahrstreifen auf einem Fahrstreifen durch das sogenannte **Reißverschluß-Verfahren** zu regeln. Meine Damen und Herren, hier im Lande werden Kämpfe zwischen Experten ausgetragen, die fast das Ausmaß religiösen Eifers annehmen, Kämpfe zwischen den Anhängern des Reißverschluß-Verfahrens und ihren Gegnern. Ich gehöre weder zu den einen noch zu den anderen. Ich begrüße es auch, daß der Rechtsausschuß dazu seine Meinung gesagt hat, obwohl es sich hier eigentlich im Prinzip gar nicht um eine Rechtsfrage, sondern mehr um eine Frage der Verkehrsordnung handelt, die in den Bereich der Verkehrsingenieure gehört. Wir wissen, daß es eine Reihe wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen gibt, die gezeigt haben, daß es für das Verhalten an Engstellen keine Regelung gibt. Hier gibt es unter Umständen nur Anstand, Höflichkeit, ein bißchen Courtoisie. Aber wie Sie es auch immer regeln, es gibt keine Regelung, die für jede Engstelle paßt, die für jede Straßenkreuzung anzuwenden ist. Welche Regelung Sie auch gesetzlich vorschreiben, sie wird irgendwo nicht funktionieren. Deswegen sind wir an dieser Stelle gegen eine starre

(B) Regelung, gegen ein Dogma, dessen Nichteinhaltung von der Polizei natürlich geahndet werden müßte. Nehmen Sie den Fall, daß bei diesem Reißverschluß-Verfahren einmal ein zweiter Fahrer nachschlüpft, weil der nächste in der anderen Schlange mit seinem Motor nicht zurechtkommt, weil sein Motor gerade nicht anspringt. Ein solches Dogma führt meiner Auffassung nach zu einer Einengung der Freiheitsphäre, die wir da wollen und über die ich am liebsten schreiben würde: Der Bürger ist aufgefordert, sich höflich und zuvorkommend zu verhalten. Anders kommen wir in der motorisierten Gesellschaft sowieso generell nicht aus. Ich wäre daher dankbar, wenn das Dogma des Reißverschluß-Verfahrens hier nicht zum Gesetz erhoben würde, obwohl ich nicht dagegen bin, daß es in der Praxis auch geübt wird.

Drittens. Der Rechtsausschuß wünscht die Streichung des § 11 Abs. 2, nach dem in besonderen Verkehrslagen auf den Vorrang zu verzichten ist. Der Verkehrsausschuß ist für die Beibehaltung dieser Vorschrift. Ich möchte betonen, daß ich ganz auf der Seite des Verkehrsausschusses stehe. Der § 11 entspricht insbesondere in seinem Abs. 2 dem **Grundgedanken des defensiven Fahrens**.

Meine Damen und Herren, wir haben uns jetzt jahrelang Mühe gegeben, die Bevölkerung mit allen möglichen pädagogischen Hilfsmitteln dazu zu erziehen, nicht aggressiv zu fahren, nicht dem anderen im Verkehr seinen Willen aufzuzwingen, sondern defensiv zu fahren und sich in den allgemeinen

(C) Strom einzufügen, sich selbst also für ein sekundäres Element in der motorisierten Gesellschaft zu halten. Wir sind sehr glücklich darüber, daß wir vor allen Dingen auch bei jüngeren Verkehrsteilnehmern gute Ansätze dafür finden, daß dieses defensive Fahren draußen geübt wird. Dies ist keine Rechtsfrage, sondern eine pädagogische Frage, und ich wäre dankbar, wenn dieser Vorschlag des Rechtsausschusses nicht aufgenommen würde, sondern wenn wir in unseren Bemühungen fortführen, unsere Bevölkerung draußen zum defensiven und nicht zum aggressiven Verhalten im Verkehr anzuhalten. Mehr ist hiermit gar nicht gemeint. Damit sind keine Strafbestimmungen und keine Bußgeldbestimmungen verbunden, sondern dies ist eine pädagogische Aufforderung, sich nicht gegen den anderen durchzusetzen, sondern mit ihm im Verkehr auszukommen und ihm unter Umständen einmal die Vorhand zu lassen.

Der vierte Punkt, den ich erwähnen möchte, ist der, daß dem Verkehrsteilnehmer in einer klaren Vorschrift gesagt werden soll, wie er sich **nach einem Unfall zu verhalten** hat. Bis jetzt gibt es eine solche Regelung nicht. Sie kann nur aus einer Summe von Gerichtsentscheidungen zu § 142 StGB zusammengestellt werden. Diese überschaut der Verkehrsteilnehmer nicht. Einer klaren Verhaltensvorschrift kommt daher erhöhte Bedeutung zu. Uns allen ist bekannt, daß die an einem Unfall Beteiligten in der Regel zunächst verwirrt, verstört und entschlußlos sind. Das ist eine nicht normale Situation. In Übereinstimmung mit dem Weltabkommen über den Straßenverkehr — dies ist ein wichtiger Punkt — (D) bestimmt der vorgeschlagene § 34 daher, wie man sich nach einem Verkehrsunfall verhalten soll.

Mein Haus ist dabei der Ansicht, daß die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr in § 6 des Straßenverkehrsgesetzes zum Erlaß einer solchen Vorschrift ausreicht. Das wird von den Juristen des Justizministeriums und des Rechtsausschusses zum Teil mit einem Fragezeichen versehen. Ich kann das nicht ganz übersehen; ich halte mich da an die überwiegende Ansicht, dies sei zulässig. Wenn dem Rechtsausschuß gefolgt wird, dann reicht die Straßenverkehrs-Ordnung mit dem, was in ihr steht, nicht aus. Wir wollen sie aber zu einer kurzen, verständlichen Regel machen, die genügt, wenn man sie kennt, um sich richtig zu verhalten, und dürfen deshalb nicht schon bei der Abfassung dieser Straßenverkehrs-Ordnung auf andere Rechtsquellen hinweisen, die der Bürger nicht kennt und die er nicht alle übersieht. Dabei handelt es sich einmal um das Strafgesetzbuch mit seinem § 142, von dem mir gesagt worden ist, daß seit elf Jahren an seiner Neuformulierung gearbeitet wird; ich bin nicht sicher, wieviel Jahre noch nötig sein werden, um ihn endgültig zu fassen. Darauf soll in dieser Straßenverkehrs-Ordnung verwiesen werden, außerdem auf die höchstrichterliche Rechtsprechung. Meine Damen und Herren, wir können in einer neuen Regel für das motorisierte Leben auf unseren Straßen nicht auf Rechtsprechungen verweisen, die der Verkehrsteilnehmer nicht übersehen kann. Deshalb

(A) möchte ich bitten, daß davon Abstand genommen wird, hier der Anregung des Rechtsausschusses zu folgen, und daß man es bei der Vorlage beläßt, wie sie eingebracht worden ist.

Fünftens. Es ist Ihnen, meine Damen und Herren, bekannt, daß der Deutsche Verkehrssicherheitsrat mit Unterstützung des Bundesministers für Verkehr nach der Verkündung der Straßenverkehrs-Ordnung eine große Aktion zur **Aufklärung der Bevölkerung über die neuen Verhaltensregeln im Straßenverkehr** durchführen muß. Im Rahmen dieser Aktion sollen die vorfahrtregelnden Verkehrszeichen am Tage des Inkrafttretens der neuen Straßenverkehrs-Ordnung umgestellt werden. Dieser die Öffentlichkeit aufrüttelnde, gewissermaßen schlagartige Effekt geht verloren, wenn für die alten vorfahrtregelnden Zeichen zu lange Übergangsfristen vorgesehen werden, wie dies der Verkehrsausschuß empfiehlt. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit habe ich gegen ein Nebeneinander der alten und der neuen Vorfahrtzeichen erhebliche Bedenken. Meines Erachtens sollten die neuen achteckigen Stoppzeichen und die neuen Zeichen der Vorfahrtstraßen mit dem Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrs-Ordnung aufgestellt sein.

(B) Der Erlaß der neuen Straßenverkehrs-Ordnung ist eine wesentliche Etappe in unserem Programm zur Verbesserung und Reform des Verkehrswesens. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß die Öffentlichkeit große Erwartungen an die neue Straßenverkehrs-Ordnung knüpft und sie z. B. als neues **Grundgesetz des Autofahrers** begrüßt. Die Aufgabe, vor der wir stehen, ist die, sie nicht nur zu beschließen und zu verkünden, sondern sie ins Bewußtsein und, besser noch, ins Unterbewußtsein der Menschen zu bringen, damit sie nicht nachdenken und nachschlagen müssen, wie sie sich zu verhalten haben, sondern sich unbewußt richtig verhalten und sich dort, wo es nichts Besonderes zu regeln gibt — es ist ja unser aller Eigenart, alles bis ins Kleinste zu regeln —, höflich und zuvorkommend dem anderen gegenüber verhalten. Dies müssen wir miteinander versuchen, und ich zweifle nicht daran, daß wir dabei Erfolg haben werden.

Ich hoffe, daß diese neue Straßenverkehrs-Ordnung Früchte trägt. Ich hoffe, daß sie ein Beitrag zum Frieden auf unseren Straßen sein wird. Ich hoffe, daß sie ein Beitrag dazu sein wird, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und damit die schrecklichen Unfallziffern zu vermindern, und damit im ganzen auch ein reibungsloseres Miteinander-Verkehren ermöglichen kann.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Herrn Bundesminister Leber für seine Ausführungen und erteile nunmehr Herrn Ministerpräsidenten Dr. Lemke das Wort.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach diesen grundsätz-

lichen und sehr interessanten Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers muß ich Sie mit einer Spezialfrage behelligen. Ich spreche hier zu dem **schleswig-holsteinischen Antrag** auf Drucksache 420/7/70. Ich werde eine ausführliche Begründung zu Protokoll*) überreichen, möchte aber die Herren, weil ich ja um Ihre Stimmen werbe, darauf hinweisen, daß diese Frage für die Landwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung ist. Ich darf Ihnen sagen, daß die vorgesehene Regelung eine sehr starke finanzielle und vor allem arbeitsmäßige Belastung der Landwirtschaft bedeuten würde. Auch nach dem Vorschlag von Schleswig-Holstein wird eine Gefahr beseitigt; denn die **Kenntlichmachung der beschmutzten Straßen** ist gesichert, und vor der Dunkelheit wird die Straße gesäubert. Nach der Fassung der Vorlage müssen diese Arbeiten nach jeder Fuhre einsetzen. Ich glaube, jeder hat so viel Überblick über landwirtschaftliche Arbeiten, daß er mir zugeben wird, daß das einfach nicht zumutbar und auch nicht erforderlich ist.

Präsident Dr. Röder: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Lassen Sie mich, bevor wir diese Drucksache weiter behandeln, noch ein sehr ernstes Wort sagen, wobei ich an die Ausführungen des Herrn Bundesverkehrsministers anknüpfen darf. Dieses **ernste Wort** möchte auch ich **an alle Verkehrsteilnehmer** richten, vornehmlich an alle, die im Besitz eines Führerscheins sind. Ziel dieser neuen Straßenverkehrs-Ordnung ist auch die **Verminderung der Zahl der Verkehrsunfälle**. In der Bundesrepublik hatten wir im Jahre 1969 1 208 500 Straßenverkehrsunfälle, bei denen fast 17 000 Menschen ums Leben gekommen und 475 000 Menschen ernstlich verletzt worden sind. Es wird wohl jedem einleuchten, daß wir uns mit der neuen Straßenverkehrs-Ordnung alle bemühen müssen, diese schrecklichen Zahlen zu mindern. Von dem materiellen Schaden, der entstanden ist und der in die Milliarden geht, will ich dabei nicht sprechen. Aber der Schaden an Leib und Leben, den unsere Menschen, unsere Kinder täglich und stündlich auf unseren Straßen nehmen, ist wahrlich bedauerlich, und wir sollten alle bemüht sein, ihn zu mindern.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß in der Drucksache 420/1/70 bei § 3 — Empfehlung des Innenausschusses — eine Ergänzung notwendig ist. Ich bitte, der Empfehlung am Ende folgenden Satz anzufügen: „Das gilt entsprechend für § 18 Absatz 5 Nr. 2.“

Ich rufe zunächst die Ziffer 1 — die Eingangsworte — aus der Drucksache 420/1/70 auf. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun folgt der Antrag Hamburg auf Drucksache 420/3/70. — Abgelehnt!

*) Anlage 5

- (A) Wer für die soeben berichtigte Empfehlung des Innenausschusses zu § 3 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!
- Herr Bundesminister Leber, habe ich richtig gesehen, daß Sie sich zu Wort melden wollten?
- (Bundesverkehrsminister Leber: Zu dem Antrag Hamburgs betreffend 60 km wollte ich gerne sprechen!)
- Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Verzichten Sie auf Ihre Wortmeldung?
- (Bundesverkehrsminister Leber: Vielen Dank! Dann brauche ich dazu nichts mehr zu sagen! — Heiterkeit.)
- Wir fahren fort in der Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 420/1/70.
- Ziff. 3! Der Ausschuß für Verkehr und Post hat der Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen. Wer für die Empfehlung des federführenden Ausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!
- Ziff. 4 a zusammen mit der Berichtigung in Drucksache 420/4/70, Antrag Hamburg! — Abgelehnt!
- Ziff. 4 b! — Angenommen!
- Ziff. 4 c! Auch hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post vor. — Abgelehnt!
- (B) Ziff. 5, wegen des Sachzusammenhangs gleichzeitig Ziff. 29 b! Auch hier hat der Ausschuß für Verkehr und Post widersprochen. — Abgelehnt!
- Ziff. 6 a! — Angenommen!
- Drucksache 420/5/70, Antrag Hamburg! — Abgelehnt!
- Wir fahren in der Abstimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 420/1/70 fort.
- Ziff. 6 b bis d! — Angenommen!
- Ziff. 7 in der berichtigten Fassung der zu-Drucksache 420/1/70! Auch hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post vor. — Abgelehnt!
- Ziff. 8! — Angenommen!
- Ziff. 9! — Angenommen!
- Ziff. 10! — Angenommen!
- Ziff. 11 a! — Angenommen!
- Die Empfehlungen unter Ziff. 11 b und c schließen sich aus. Der Ausschuß für Verkehr und Post hat der Empfehlung unter Buchst. c widersprochen.
- Ziff. 11 b! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 11 c.
- Die Ziffern 12 bis 15 kann ich wohl gemeinsam aufrufen?
- (Zuruf: Bitte getrennt!)
- Ziff. 12! — Angenommen!
- Ziff. 13! — Angenommen!
- Ziff. 14! — Angenommen!
- Ziff. 15! — Angenommen!
- Ziff. 16 a und b, wegen des Sachzusammenhangs gleichzeitig Ziff. 29 d und Ziff. 20 b! — Angenommen!
- Ziff. 17 und 18! — Angenommen!
- Drucksache 420/7/70, Antrag Schleswig-Holstein! — Abgelehnt!
- Wir kehren zurück zur Drucksache 420/1/70.
- Ziff. 19, wegen des Sachzusammenhangs zugleich Ziff. 29 e! Der Ausschuß für Verkehr und Post hat diesen Empfehlungen widersprochen. — Angenommen!
- Ziff. 20 a! — Angenommen!
- Ziff. 20 b ist erledigt durch die Abstimmung bei Ziff. 16 b.
- Ziff. 20 c! — Angenommen!
- Drucksache 420/2/70 (neu), Antrag Baden-Württemberg und Bayern! — Abgelehnt!
- Drucksache 420/1/70 Ziff. 21! — Angenommen!
- Drucksache 420/6/70, Antrag Hamburg! — Abgelehnt!
- Nunmehr fahren wir wieder in der Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 420/1/70 fort.
- Ziff. 22 a, wegen des Sachzusammenhangs gleichzeitig Ziff. 23 a! — Angenommen!
- Bei Ziff. 22 b ist eine Ergänzung notwendig. Ich bitte der Empfehlung am Ende folgenden Satz anzufügen:
- Entsprechend sind in § 41 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a) die Worte „einem geeigneten“ zu streichen.
- Außerdem sind die als Anlage der Drucksache 420/1/70 beigefügten Abbildungen noch einmal überarbeitet worden. Die neuen, besseren Abbildungen finden Sie auf Ihren Plätzen. Ich gehe davon aus, daß Sie damit einverstanden sind, daß ich der Abstimmung die Anlage „Neu“ zugrunde lege. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.
- Dann rufe ich die so berichtigte Empfehlung unter Ziff. 22 b auf und bitte um Ihr Handzeichen. — Angenommen!
- Ziff. 23 a ist bereits erledigt durch die Abstimmung bei Ziff. 22 a.
- Ziff. 23 b! — Angenommen!
- Ziff. 23 c! — Angenommen!
- Ziff. 24 a bis c! — Angenommen!
- Ziff. 25 a bis c! — Angenommen!
- Die Empfehlungen unter Ziff. 25 d und e schließen sich aus.
- Ziff. 25 d! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 25 e.
- (C)
- (D)

(A) Ziff. 26 bis 28 b! — Angenommen!

Ziff. 28 c! — Angenommen!

Ziff. 28 d! — Angenommen!

Ziff. 28 e ist erledigt durch die Abstimmung bei Ziff. 25 d, und zwar entfällt Ziff. 28 e gleichzeitig mit Ziff. 25 e.

Ziff. 29 a und b sind ebenfalls bereits erledigt, und zwar durch die Abstimmung bei Ziff. 4 c und Ziff. 5.

Ziff. 29 c! — Angenommen!

Ziff. 29 d und e sind bereits erledigt durch die Abstimmung bei Ziff. 16 a und Ziff. 19.

Ziff. 29 f bis h! — Angenommen!

Ziff. 30 a! — Angenommen!

Ziff. 30 b bis Ziff. 32 c! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Straßenverkehrs-Ordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AV) zur Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 428/70).

Zur Abstimmung liegen vor: Drucksache 428/1/70 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 428/2/70 und der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 428/3/70.

(B)

Vor Eintritt in die Abstimmung mache ich darauf aufmerksam, daß einige der soeben zur Straßenverkehrs-Ordnung gefaßten Beschlüsse Auswirkungen auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung haben. Ich gehe davon aus, daß die zur Straßenverkehrs-Ordnung gefaßten Beschlüsse sinngemäß für die entsprechenden Empfehlungen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gelten. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich komme zur Abstimmung und rufe zunächst auf aus Drucksache 428/1/70 Ziff. 1 bis 11 gemeinsam. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Drucksache 428/2/70, Antrag Niedersachsens! Sollte dieser Antrag angenommen werden, entfällt Ziff. 12 b in Drucksache 428/1/70. Wer für den Antrag Niedersachsens ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt die von mir soeben genannte Empfehlung.

Wir fahren in der Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 428/1/70 fort.

Ziff. 13 und 14! — Angenommen!

Ziff. 15 a mit eckiger Klammer! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 15 b.

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 428/3/70 ist bereits erledigt durch den entsprechenden Beschluß zur Straßenverkehrs-Ordnung (§ 37 Abs. 2 Nr. 0).

Ziff. 16 bis 18! — Angenommen!

Ziff. 19 ist bereits erledigt durch den Beschluß zu § 39 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21 a ist ebenfalls erledigt durch den Beschluß zu § 39 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Ziff. 21 b, wegen des Sachzusammenhangs zusammen mit Ziff. 22 b! — Mit großer Mehrheit angenommen!

Ziff. 21 c ist wiederum erledigt durch den Beschluß zu § 39 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Ziff. 21 d aa! — Angenommen!

Ziff. 21 d bb, gemeinsam mit Ziff. 21 f! — Angenommen!

Ziff. 21 d cc, gemeinsam mit Ziff. 21 e! — Angenommen!

Ziff. 21 g ist erledigt durch den Beschluß zur Erläuterung zu Zeichen 286 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Ziff. 21 h bis 22 a! — Das ist die klare Mehrheit; angenommen!

Ziff. 22 c bis e! — Angenommen!

Ziff. 22 f und g sind erledigt durch den Beschluß zu § 39 der Straßenverkehrs-Ordnung. (D)

Ziff. 22 h bis 26! — Angenommen!

Die Empfehlungen unter Ziff. 27 a und b schließen sich aus.

Ziff. 27 a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 27 b.

Ziff. 28 bis 29 c! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 429/70).

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Herr Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will es doch noch einmal riskieren, um Ihr Wohlwollen für die deutsche Landwirtschaft zu werben. Für unseren Antrag in Drucksache 429/2/70 ist derselbe Gesichtspunkt maßgebend, der vorhin bereits vorgetragen worden

(A) ist. Die Vorschriften, deren Änderung mit unserem Antrag angestrebt ist, stellen eine unnötige **Belastung für die Landwirtschaft** dar.

Eine ausführliche Begründung *) werde ich wiederum zu Protokoll geben.

Präsident Dr. Röder: Vielen Dank, Herr Kollege Lemke!

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: Drucksache 429/1/70 mit den Empfehlungen der Ausschüsse sowie der Antrag Schleswig-Holsteins auf Drucksache 429/2/70.

In Drucksache 429/1/70 bitte ich folgende Berichtigung auf Seite 4 unter Buchstabe b) vorzunehmen: Dort muß es richtig heißen, daß in Buchstabe b) an Stelle des Wortes „aufgehoben“ die Worte „durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt“ treten.

Ich rufe nunmehr die Drucksache 429/1/70 Ziff. 1 a und b auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Drucksache 429/2/70, Antrag Schleswig-Holsteins! — 17 Stimmen dafür; das reicht nicht aus, Herr Kollege Lemke. Abgelehnt!

Drucksache 429/1/70 Ziff. 1 c! — Angenommen!

Ziff. 1 d! — Angenommen!

Ziff. 1 e! — Angenommen!

(B) Ziff. 2! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (Drucksache 390/70).

Erhebt sich Widerspruch gegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 390/1/70? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der hiermit angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 27 und 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung (Drucksache 474/70).

Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970) (Drucksache 473/70).

*) Anlage 6

Die beiden Punkte rufe ich wegen verschiedener Sachzusammenhänge zur gemeinsamen Beratung auf. (C)

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 474/1/70 und 473/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen unter Nr. I der **Drucksache 474/1/70** abstimmen.

Ziff. 1 bis 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a und b, wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 5 der Drucksache 473/1/70!

(Frau Dr. Elsner: Bitte getrennt!)

— Eine getrennte Abstimmung ist hier wegen des Sachzusammenhangs nicht möglich; ich bitte um Verständnis.

Wer den zuletzt aufgerufenen Ziffern zuzustimmen wünscht, gebe bitte ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7, wegen des Sachzusammenhangs gleichzeitig auch Ziff. 8 der Drucksache 473/1/70! — Angenommen!

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlungen unter Nr. I der **Drucksache 473/1/70** ab.

Ziff. 1 bis 4! — Angenommen!

Ziff. 5 ist erledigt.

Ziff. 6 und 7! — Angenommen!

Über Ziff. 8 ist bereits abgestimmt. (D)

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen** zuzustimmen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates gemäß dem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Drucksache 384/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 384/1/70 vor.

Erhebt sich gegen die Empfehlungen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost (Drucksachen 506/70, 496/70).

Anträge liegen nicht vor.

(A) Dann stelle ich fest, daß der **Bundesrat beschlossen** hat, Herrn Minister Alois Beck er, Saarland, als Mitglied und Herrn Staatssekretär Dr. Erich Bartsch, Niedersachsen, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundespost für den Rest der Amtszeit ihrer Vorgänger **vorzuschlagen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 499/70).

Auch hier liegen keine Anträge vor. — Das Wort wird nicht gewünscht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Herrn Ministers Dr. Reinhard Koch, Saarland, Herrn Minister Dr. Manfred Schäfer, Saarland, als Mitglied des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau **zu bestellen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Wahl eines Bundesverfassungsrichters.

(B) Der vom Bundesrat am 12. Juli 1963 in den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählte Professor Dr. Hans Kutscher ist in das Amt eines Richters am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften berufen worden.

Für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Bundesverfassungsrichters Dr. Kutscher hat der Bundesrat nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht einen Nachfolger zu wählen. Nach den Gesprächen, die stattgefunden haben, schlage ich vor, als Nachfolger für den auf acht Jahre ernannten und vorzeitig ausscheidenden Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Hans Kutscher für den Rest der Amtszeit den Direktor beim Bundesverfassungsgericht, Herrn Walter Rudi Wand,

zum Verfassungsrichter in den Zweiten Senat zu wählen. Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 28 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich darf feststellen, daß die Wahl einstimmig erfolgt ist.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 3, § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit allen Stimmen des Bundesrates den Direktor beim Bundesverfassungsgericht, Herrn Walter Rudi Wand, **zum Bundesverfassungsrichter** in den Zweiten Senat **gewählt**.

Ich rufe Punkt 40 der Tagesordnung auf:

Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates

Es ist beabsichtigt, Herrn Ministerialrat von der Heide, der zur Dienstleistung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel beurlaubt ist und beim Bundesrat in einer Leerstelle geführt wird, zum Ministerialdirigenten zu ernennen.

Herr Staatsanwalt Dr. Kraus ist seit dem 1. September 1968 zum Bundesrat abgeordnet. Er soll zum Bundesrat versetzt und zum Oberregierungsrat ernannt werden.

Ferner soll mit Wirkung vom 1. Januar 1971 Herr Hans-Dieter Mann als Leiter des Dokumentationsdienstes eingestellt werden.

Die Personalien dieser Herren sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben. Ich bitte um Ihre Zustimmung. — Ich stelle Ihre einstimmige **Zustimmung** fest.

Meine Damen und Herren, damit darf ich die heutige Sitzung, die sehr anstrengend war, die aber im gemeinsamen Bemühen sehr gut erledigt wurde, schließen und Sie für die **nächste Sitzung** am Freitag, 13. November, einladen.

(Ende der Sitzung: 13.17 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 356. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

- (A) **Anlage 1** Drucksache 565/70 Ausschuß für Verteidigung: (C)
- Antrag des Präsidiums des Bundesrates**
zu Punkt 2 der Tagesordnung
- Betr.: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse**
Nach Anhörung der Ausschüsse wird vorgeschlagen:
Für das Geschäftsjahr 1970/71 werden folgende **Ausschußvorsitzende** gewählt:
- Agrarausschuß:**
Staatsminister Otto Meyer
(Rheinland-Pfalz)
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik:**
Staatsminister Dr. Horst Schmidt
(Hessen)
- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten:**
Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder
(Saarland)
- Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften:**
Minister Helmut Greulich
(Niedersachsen)
- Finanzausschuß:**
Minister Hans Wertz
(Nordrhein-Westfalen)
- (B) **Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen:**
Ministerpräsident Heinz Kühn
(Nordrhein-Westfalen)
- Ausschuß für Innere Angelegenheiten:**
Minister Dr. Harting Schlegelberger
(Schleswig-Holstein)
- Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit:**
Minister Dr. Rainer Wicklmayr
(Saarland)
- Ausschuß für Kulturfragen:**
Minister Professor D. Dr. Wilhelm Hahn
(Baden-Württemberg)
- Rechtsausschuß:**
Senator Dr. Ernst Heinsen
(Hamburg)
- Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen:**
Senator Dipl.-Ing. Rolf Schwedler
(Berlin)
- Ausschuß für Verkehr und Post:**
Senator Dr. Georg Borttscheller
(Bremen)
- Wirtschaftsausschuß:**
Staatsminister Dr. Otto Schedl
(Bayern)
- Anlage 2**
Erklärung von Ministerpräsident Dr. Lemke
(Schleswig-Holstein)
zu Punkt 4 der Tagesordnung
- Gestatten Sie mir einige Worte zur ergänzenden Begründung des Ihnen in der Drucksache 500/3/70 vorliegenden Antrages von Schleswig-Holstein, im Bundeshaushalt 1971 einen Ansatz von 200 Millionen DM für **Investitionshilfen** gemäß Artikel 104 a Abs. 4 auszubringen.
- Zunächst muß ich nochmals mit allem Ernst und Nachdruck an die **Finanzreformberatungen** erinnern, bei denen die Schaffung einer Verfassungsbestimmung über Bundesinvestitionshilfen eine letztlich ganz entscheidende Rolle gespielt hat. Wie Sie wissen, wäre ohne eine Bestimmung, wie sie Artikel 104 a Abs. 4 enthält, die notwendige Mehrheit für die neue Finanzverfassung nicht zustande gekommen. Die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein haben bei der Verabschiedung der Finanzreform ihre Zustimmung in der eindeutig erklärten Erwartung gegeben, daß von dieser verfassungsrechtlichen Möglichkeit der Bundeshilfen auch Gebrauch gemacht wird. Das ist im Grunde nur eine Selbstverständlichkeit, wenn dieses Essentiale der Finanzreform überhaupt einen Sinn haben soll. Es entspricht auch der Gesamtverantwortung, die der Bund nach der Verfassung, der Natur der Sache und nach der faktischen Entwicklung auch für seine schwachen Glieder zur Erzielung möglichst einheitlicher Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet trägt.
- Mit Recht und konsequent hat daher der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushalts 1970 am 20. März dieses Jahres die Gewährung von Investitionshilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG gefordert.
- Zu unserer großen Enttäuschung ist diese Forderung bei den Beratungen im Bundestag völlig ohne Verständnis und daher unberücksichtigt geblieben. Der Bundesrat hat dies bei der abschließenden Behandlung des Bundeshaushalts 1970 am 26. Juni dieses Jahres bedauert und mit Recht darauf hingewiesen, daß durch gezielten Einsatz derartiger Finanzhilfen strukturell wichtige Maßnahmen, auf die nach den Grundsätzen des Konjunkturrats
- (D)

(A) vom Januar 1969 Konjunkturdämpfungsmaßnahmen nicht angewendet werden sollen, hätten durchgeführt werden können, insbesondere in den Problemgebieten leistungsschwacher Länder. Zugleich hat der Bundesrat gebeten, die erforderlichen Investitionshilfen jedenfalls ab 1971 zu gewähren.

In völliger Übereinstimmung hiermit steht der Antrag meines Landes, der zugleich im Einklang mit den Zielsetzungen der Bundesregierung für die Intensivierung der regionalen Wirtschaftsförderung steht. Wie wichtig es im gesamtwirtschaftlichen und damit gesamtstaatlichen Interesse ist, das **regionale Leistungspotential** auszuschöpfen, ungenutzte oder schlecht genutzte Produktionsfaktoren für das allgemeine Wirtschaftswachstum zu mobilisieren und den notwendigen Strukturwandel in den wirtschaftsschwachen, insbesondere auch den ländlichen Räumen aktiv zu unterstützen, braucht hier nicht erneut dargelegt zu werden. Die Bundesregierung hat in vielen Erklärungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Chancen der Hochkonjunktur für die Strukturpolitik zu nutzen, und darüber hinaus im Strukturbericht 1970 eine gute Konjunkturlage geradezu als Voraussetzung für den Erfolg der regionalen Strukturpolitik herausgestellt. Ferner hat die Bundesregierung mit Recht betont, daß in den strukturschwachen Regionen als Voraussetzung für die Entwicklung und die Ansiedlung neuer Betriebe zunächst die Infrastruktur entscheidend verbessert werden muß. Hierbei geht es um Maßnahmen, die zu einem erheblichen Teil von den Ländern finanziert werden müssen.

(B) Die gleichen Gründe, die zu einer erheblichen Verstärkung der Haushaltsmittel des Bundes für die regionale Wirtschaftsförderung in den Jahren 1970 und 1971 geführt haben — diese Verstärkung wird begrüßt und dankbar anerkannt —, gelten aber auch für die strukturpolitischen Leistungen der Länder. Da die Finanzausstattung der von Problemgebieten besonders betroffenen Länder, insbesondere der leistungsschwachen Länder mit einer Finanzkraft unter voller Einbeziehung der Gemeinden zwischen 91 und 95 v. H. des Länderdurchschnitts zur Bewältigung der Aufgaben nicht ausreicht, ist die Gewährung von Investitionshilfen nunmehr wenigstens für 1971 in Höhe von mindestens 200 Millionen DM erforderlich.

Wenn die Bundesregierung derartige Hilfen u. a. mit der Begründung ablehnt, daß die Maßnahmen des Bundes zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur erheblich verstärkt worden seien, so ist mir diese Argumentation nicht verständlich.

Ohne diese Bundesinvestitionshilfen wird es weder dem Land Schleswig-Holstein noch den anderen leistungsschwachen Ländern möglich sein, den Empfehlungen des Finanzplanungsrates für die angesichts ihres Nachholbedarfs ohnehin unzureichende Steigerung der Investitionsausgaben in den Jahren 1971 bis 1974 nachzukommen.

Dies könnte gerade auch unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht verantwortet werden.

Gesamtstaatliche und gesamtwirtschaftliche Gründe (C) lassen es im Gegenteil erforderlich erscheinen, in diesen Ländern angesichts des jahrelangen Zurückbleibens gegenüber dem Bundesdurchschnitt und der Notwendigkeit besonderer strukturpolitischer Anstrengungen überdurchschnittliche Steigerungsraten bei den Investitionen zu erreichen. Von diesem Ziel sind wir leider auch bei Gewährung der geforderten Bundeshilfen noch weit entfernt. Ich muß daher mit Nachdruck Bundesrat, Bundesregierung und Bundestag als verfassungsmäßig verantwortliche Organe des Bundes bitten, dem Verfassungsauftrag zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse entsprechend angemessene Struktur- und Investitionshilfen zu bewilligen.

Anlage 3

Drucksache — III — 10/70

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 357. Sitzung des Bundesrates am 23. Oktober 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 16

(D)

Neuntes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 545/70);

Punkt 18

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1969 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie zu dem Internen Durchführungsabkommen (Drucksache 529/70).

II.

dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr (Drucksache 528/70).

III.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

(A) Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau—Lüneburg (Drucksache 497/70).

IV.

gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Drucksache 492/70).

V.

der Vorlage ohne Änderungen **zuzustimmen**:

Punkt 26

Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden (Drucksache 509/70).

(B)**VI.**

zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 31

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinsamen Vermarktungsnormen für einige frische und gekühlte Fische (Drucksachen 504/70, 504/1/70);

Punkt 32

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (Drucksachen 432/70, 432/1/70);

Punkt 33

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bier

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung, die für

bestimmte in der Brauerei-Industrie verwendete Erzeugnisse gewährt wird (Drucksachen 405/70, 405/1/70);

Punkt 34

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Emissionsmeßverfahren — Drucksachen 486/70, 486/1/70).

VII.

entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 37

Vorschlag für die Ernennung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksachen 505/70, 505/1/70).

VIII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 39

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 543/70).

Anlage 4**(D)**

**Bericht des Ministers Greulich
(Niedersachsen)**

zu Punkt 22 der Tagesordnung

Im Jahre 1957 beschloß die 4. gemeinsame Straßenverkehrssicherheits-Konferenz des Bundes und der Länder, die Straßenverkehrsvorschriften volkstümlicher und ihre Anwendung einfacher und wirkungsvoller zu gestalten. Die Vorschriften sollten so weit wie möglich von Einzelbestimmungen entlastet und im wesentlichen auf allgemein gültige Grundregeln beschränkt werden.

Damit wurde bereits im Jahre 1957 eine logische Folgerung aus den Erkenntnissen mit dem **sprunghaft ansteigenden Kraftfahrzeugverkehr** gezogen. Schon damals war es offensichtlich, daß die aus dem Jahre 1937 stammende Straßenverkehrs-Ordnung veraltet war und den fortschrittlichen Ansprüchen eines modernen Straßenverkehrs in vielen Punkten nicht mehr gerecht wurde.

Im Jahre 1957 wurde dann auch vom Bundesverkehrsministerium in Zusammenarbeit mit mehreren Bundesländern begonnen, eine neue Straßenverkehrs-Ordnung zu erarbeiten. Mit der Zunahme der Kraftfahrzeuge nahm in den folgenden Jahren auch die Zahl der Verkehrsunfälle zu. Das veranlaßte die 6. gemeinsame Straßenverkehrssicherheits-Konfe-

(A) renz, am 4. Mai 1961 ihren Beschluß aus dem Jahre 1957 wie folgt zu modifizieren:

„Die Konferenz hält es für notwendig, daß Verstöße gegen die Verkehrsregeln, die erfahrungsgemäß häufig zu Verkehrsunfällen führen, besonders nachdrücklich bekämpft werden. Zu diesem Zwecke sollte bei der Neufassung und Vereinfachung der StVO, an der zur Zeit gearbeitet wird, darauf geachtet werden, daß die Verkehrsregeln, deren Verletzung gefährlich ist, klar und genügend bestimmt gefaßt werden.“

Auf Grund dieses Auftrages legte eine Kommission von Vertretern des Bundesverkehrsministeriums und mehrerer Bundesländer im Jahre 1962 den „Entwurf einer neuen Straßenverkehrs-Ordnung“ vor. Er wurde in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert und wurde mit zahlreichen Verbesserungs- und Änderungsvorschlägen bedacht. Alle Anregungen, und es waren wegen des großen allgemeinen Interesses sehr viele, wurden in der Folgezeit mit den zuständigen Länderreferenten für Verkehr und Inneres laufend beraten und führten zu mehreren Referentenentwürfen.

Die Tatsache, daß mehrere **Nachbarländer** der Bundesrepublik, so die Schweiz, Österreich, Belgien, Frankreich und Schweden ihr **Straßenverkehrsrecht modernisiert** hatten, ließ einige Bundesländer auf eine rasche Verabschiedung einer neuen Straßenverkehrs-Ordnung drängen. Die Mehrheit wollte aber die in Bearbeitung befindlichen internationalen Verkehrsregeln noch abwarten, um sie in das deutsche

(B) Recht zu übernehmen.

Im Jahre 1964 wurde vom Ministerrat der Europäischen Verkehrskommission (CEMT) der letzte Teil der sogenannten **CEMT-Regeln** verabschiedet, die dann in den Entwurf einer neuen Straßenverkehrs-Ordnung eingearbeitet wurden, und im Jahre 1965 legte die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) die **Entwürfe eines Weltabkommens** über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen vor.

Sie wurden in den folgenden Jahren beraten und am 8. November 1968 in Wien unterzeichnet, und letztlich kamen noch die europäischen Zusatzvereinbarungen zu dem **Wiener Weltabkommen** über den Straßenverkehr hinzu, die im Mai 1970 verabschiedet wurden. Alle diese internationalen Vereinbarungen wurden dann in dem „Entwurf einer neuen Straßenverkehrs-Ordnung“ berücksichtigt. Deshalb konnte dieser Entwurf erst im März 1970 endgültig vorgelegt werden. Er wurde, wie nicht anders zu erwarten war, in der Öffentlichkeit stark beachtet. Eingehende Stellungnahmen und zahlreiche Anregungen gingen ein, die im Verlauf der weiteren Beratungen zeitweise berücksichtigt werden konnten.

Die nunmehr vorliegende Straßenverkehrs-Ordnung soll in den ersten Paragraphen eine **umfassende Unfallverhütungsvorschrift** sein, die sich an alle Verkehrsteilnehmer wendet. Hier wird dem Verkehrsteilnehmer eingehend dargelegt, wie er sich im Straßenverkehr zu verhalten hat, um in sei-

nem und im Interesse seiner Mitmenschen Unfälle (C) zu verhüten. Bei diesen Regeln war eine gewisse Ausführlichkeit am Platz. So zum Beispiel war es in § 5 nicht ausreichend, lediglich zu normieren, daß links zu überholen ist. Dem Kraftfahrer mußte auch gesagt werden, daß er nur dann überholen darf, wenn er übersehen kann, daß während des ganzen Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist, und er nur überholen darf, wenn er mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.

Während also die Unfallverhütungsvorschriften verhältnismäßig eingehend dargelegt werden, bemüht sich die Straßenverkehrs-Ordnung im übrigen um eine gewisse **Zurückhaltung bei der Reglementierung des Verkehrsgeschehens**. Dies ist sicher auch richtig, da es unmöglich ist, jeden nur denkbaren Fall in der Abwicklung des Straßenverkehrs zu normieren. Wäre dem so, dann könnten ja die über 2000 Seiten starken Kommentare zum Straßenverkehrsrecht vom Gesetzgeber einfach übernommen werden. Das wäre dann aber keine volkstümliche Darstellung geworden, um die man sich bemüht und um die man in allen Beratungen gerungen hat. Eine Rechtsverordnung, die sich ausnahmslos an jeden Staatsbürger wendet, muß klar, verständlich und übersichtlich sein. Nur dann kann sich jeder Verkehrsteilnehmer, und wer ist heute kein Verkehrsteilnehmer, in dieser Vorschrift zurechtfinden. In der vorliegenden Verordnung kann man den Aufbau der neuen Straßenverkehrs-Ordnung leicht verständlich bezeichnen.

(D)

Anlage 5

Erklärung von Ministerpräsident Dr. Lemke

(Schleswig-Holstein)

zu Punkt 22 der Tagesordnung

Ihnen liegt ein **Antrag Schleswig-Holsteins zu § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung** vor. Wenn auch das Ziel der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung, die Vorschriften volkstümlicher und ihre Anwendung einfacher und wirkungsvoller zu gestalten sowie unfallträchtige Verstöße besonders nachdrücklich zu bekämpfen, zu begrüßen und auch — soweit sich jetzt übersehen läßt — erreicht worden ist, so habe ich doch den Eindruck, daß ein Bereich der Verkehrsteilnehmer nicht ihrer Eigenart entsprechend berücksichtigt worden ist. Ich meine die Landwirtschaft, deren Verkehr zwar weniger auf den Bundesstraßen, aber auf den übrigen Straßen immer noch eine große Rolle spielt. Die mit diesem **landwirtschaftlichen Verkehr** verbundenen Besonderheiten und Eigenarten hat man, so scheint mir, in der Straßenverkehrs-Ordnung und auch in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr in den Hintergrund gedrängt. Zweifellos muß als oberstes Prinzip gelten, daß auf

- (A) unseren Straßen eine größtmögliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erreicht wird. Das schließt aber nicht aus, daß wir dabei die Interessen gerecht abwägen und auf einige Besonderheiten von Verkehrsteilnehmern Rücksicht zu nehmen haben.

Die neuen Straßenverkehrsvorschriften heben ohne Rücksicht auf die Klassifizierung der Straßen eine ganze Reihe von Vorschriften auf, die bisher die **Besonderheiten des landwirtschaftlichen Straßenverkehrs** berücksichtigt haben. Das gilt beispielsweise für die Mitnahme von Personen auf landwirtschaftlichen Anhängern auf dem Wege zum Felde, für die Nichtberücksichtigung der bisher zugelassenen Warnfolien, das — was praktisch geschehen ist —, Verbot, Großtiere hinter langsamfahrenden Fahrzeugen mitzuführen. Nicht zuletzt ist es nach § 32 der Straßenverkehrs-Ordnung verboten, jedwede Straße auf verkehrsgefährdende oder verkehrerschwervernde Weise zu beschmutzen oder zu benetzen. Der für einen solchen verkehrswidrigen Zustand Verantwortliche hat die Beschmutzung unverzüglich zu beseitigen und bis dahin ausreichend zu kennzeichnen.

- Aus der unter dem nächsten Tagesordnungspunkt zu behandelnden Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung ist zu entnehmen, daß die unverzügliche Beseitigung sich nicht etwa auf die Beendigung eines zusammenhängenden Arbeitsvorganges bezieht, sondern praktisch auf die Beseitigung einer derartigen Verschmutzung nach jeder Fuhre. Diese Vorschrift entspricht nicht den Belangen der Landwirtschaft als Verkehrsteilnehmer. Eine **Beschmutzung der Straße durch landwirtschaftliche Fahrzeuge**, z. B. beim Abernten eines Feldes im Frühjahr oder Herbst, ist unvermeidbar, auch wenn man verlangt, daß die Räder beim Befahren der Straße jedesmal gesäubert werden. Auch tritt die verkehrerschwervernde Beschmutzung oft im Laufe der Zeit ein, wobei die Frage, wann dieses Maß erreicht ist, schwer zu treffen ist. Das gilt aber nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für andere Bereiche, beispielsweise für den Baustellenverkehr.

- (B) Hier muß es genügen, wollen wir der Landwirtschaft nicht jede Berechtigung auf der Straße absprechen, wenn man bei einem solchen Arbeitsvorgang die anderen Verkehrsteilnehmer auf eine solche Gefahr aufmerksam macht und der Landwirtschaft auferlegt, diese Beschmutzung unverzüglich, spätestens nach Beendigung eines zusammengehörigen Arbeitsvorganges, immer aber vor Eintritt der Dunkelheit zu beseitigen.

Anlage 6

Erklärung von Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)

(zu Punkt 24 der Tagesordnung)

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang auch den Ihnen vorliegenden **Antrag Schleswig-Holsteins** zu Art. 1 Nr. 17 und 19 der **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** kurz zu begründen, dem die gleiche Problematik zugrunde liegt.

Die Änderungsverordnung unterscheidet zwischen landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können — sogenannte **Anhängegeräte** — und **Anbaugeräten**, für die generell erleichterte Vorschriften gelten, was die rückseitige Kenntlichmachung angeht.

Diese Unterscheidung ist unbefriedigend und sachlich auch nicht gerechtfertigt. Die allgemeinen Vorschriften über die rückseitige **Kenntlichmachung von Anhängegeräten** gelten wie bei Kraftfahrzeugen aber im Gegensatz zu den Anbaugeräten auch am Tage. Nach der vorgesehenen Regelung müßten also diese Einrichtungen an den Arbeitsgeräten auch bei Tage während der Zu- und Abfahrt von und zum Einsatzort stets mitgeführt werden. Sie müßten aber dann vor dem Einsatz der Geräte vielfach abgebaut werden, da entweder die Geräte mit den Beleuchtungseinrichtungen überhaupt nicht einsatzfähig sind, wie z. B. Bodenbearbeitungsgeräte oder die Leuchteinrichtungen durch den Einsatz beschädigt würden. (D)

Dabei sind die Anbaugeräte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in vielfacher Hinsicht den Anhängegeräten vergleichbar. Diese sind teilweise sogar bis auf die Anbringevorrichtung in Bauart und Verwendung gleich. Die für die Anhängegeräte vorgesehenen schärferen Vorschriften über die Kenntlichmachung von Kraftfahrzeugen und Anhängern würde nicht nur wegen der spezifischen Unterschiede der einzelnen Geräte zu technischen Schwierigkeiten und erheblichen finanziellen Belastungen führen, sondern auch auf Unverständnis in der Landwirtschaft stoßen. Es ist daher zumindest gerechtfertigt, die Anhängegeräte den Anbaugeräten gleichzustellen. Darauf zielt der schleswig-holsteinische Antrag.

(C)